SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI | Freistaat SACHSEN

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 19/2011 12. Mai 2011

Inhaltsverzeichnis

Sächsische Staatskanzlei

Vereinbarung zwischen dem Sächsischen Landtag und der Sächsischen Staatsregierung über die Konsultation des Landtags im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung nach Artikel 6 bis 8 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowie über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union (Subsidiaritätsvereinbarung) vom 20. April 2011 680

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Ungültigkeitserklärung eines in Verlust geratenen Dienstsiegels vom 18. April 2011 682

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die Anlegung der Vereinsregister in maschineller Form vom 27. April 2011 682

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Vertretung des Freistaates Sachsen in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und vor den Notaren und Grundbuchämtern vom 13. April 2011 683

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für das I. Quartal 2011 vom 25. April 2011..... 684

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die touristische Beschilderung an Autobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Bundesstraßen (VwV Unterrichtungstafeln) vom 20. April 2011 685

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-Infra) vom 5. April 2011 686

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft , Arbeit und Verkehr zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Tourismuswirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) (RIGA) vom 5. April 2011 695

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Gründungs- und Wachstumsfinanzierungen sowie Liquiditätshilfemaßnahmen (GuW) des Freistaates Sachsen vom 21. April 2011..... 709

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Festlegung der Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 6 EnWG für die zweite Regulierungsperiode nach § 6 Absatz 1 ARegV vom 19. April 2011 710

Landesdirektion Chemnitz

Bekanntmachung der Landesdirektion Chemnitz über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Dittersdorf und Lauter vom 4. April 2011 743

Bekanntmachung der Landesdirektion Chemnitz über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen St. Michaelis, Mulda und Randeck vom 11. April 2011 743

Bekanntmachung der Landesdirektion Chemnitz über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Chrieschwitz vom 11. April 2011 744

Bekanntmachung der Landesdirektion Chemnitz über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Haselbrunn, Neundorf, Trieb, Theuma und Oelsnitz vom 11. April 2011 744

Bekanntmachung der Landesdirektion Chemnitz zum Vollzug des Sächsischen Wassergesetzes über einen Antrag der CHOREN Fuel Freiberg GmbH & Co. KG auf Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung für die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) aus dem Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Biokraftstoffen aus Biomasse vom 19. April 2011 745

Landesdirektion Dresden

Bekanntmachung der Landesdirektion Dresden über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG zur Feststellung einer UVP-Pflicht vom 12. April 2011 746

Bekanntmachung der Landesdirektion Dresden zur Entstehung der „STIFTUNG SÄCHSISCHER ARCHITEKTEN“ vom 13. April 2011..... 746

Bekanntmachung der Landesdirektion Dresden nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) über einen Antrag auf Änderung einer bereits erteilten Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Ockerwitz der Landeshauptstadt Dresden vom 18. März 2011 747

Bekanntmachung der Landesdirektion Dresden nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Auritz der Stadt Bautzen, Weißig der Stadt Freital sowie Kottmarsdorf der Gemeinde Obercunnersdorf vom 18. März 2011 748

Bekanntmachung der Landesdirektion Dresden nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Sörnewitz der Stadt Coswig vom 18. März 2011 749

Bekanntmachung der Landesdirektion Dresden nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Bulleritz und Schwepnitz der Gemeinde Schwepnitz vom 18. März 2011 750

Bekanntmachung der Landesdirektion Dresden nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen der Gemeinden Großdubrau, Großpostwitz/O. L., Kubschütz, Malschwitz, Sohland a. d. Spree und Steinigtwolmsdorf vom 18. März 2011 751

Bekanntmachung der Landesdirektion Dresden nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Ockerwitz der Landeshauptstadt Dresden vom 18. März 2011 752

Bekanntmachung der Landesdirektion Dresden nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Freitelsdorf und Niederrödern der Gemeinde Ebersbach vom 18. März 2011 753

Bekanntmachung der Landesdirektion Dresden Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben „Bau einer temporären Behelfsbrücke für Radfahrer und Fußgänger parallel zur Albertbrücke“ vom 18. April 2011 754

Landesdirektion Leipzig

Änderung der Prüfungsordnung der Landesdirektion Leipzig für die Fortbildungsprüfung zum Lebensmittelkontrolleur/zur Lebensmittelkontrolleurin (POLKon) vom 20. April 2011 755

Zweite Änderung der Prüfungsordnung der Landesdirektion Leipzig für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Wasserbaumeister/ Geprüfte Wasserbaumeisterin (POWabauM) vom 20. April 2011 755

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 12. April 2011 756

Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Geyer und dem Abwasserzweckverband „Wilischthal“ zur Übertragung der Aufgaben der Abwasserentsorgung für Grundstücke am Greifenbachstauweiher und dem Freizeitbad Greifensteine vom 13. April 2011 756

Zweckvereinbarung der Stadt Geyer und dem Abwasserzweckverband „Wilischthal“ zur Übertragung der Aufgaben der Abwasserentsorgung für Grundstücke am Greifenbachstauweiher und dem Freizeitbad Greifensteine 757

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordsachsen über die Genehmigung der 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbegebiet Delitzsch Südwest vom 15. April 2011 761

5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbegebiet Delitzsch Südwest 761

Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Genehmigung der Verbandssatzung des Schulverbandes Rosenbach vom 5. April 2011 762

Verbandssatzung des Schulverbandes Rosenbach 762

Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis zur Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft „Nördliches Vogtland“ vom 19. April 2011 765

Sächsische Staatskanzlei

Vereinbarung

zwischen dem Sächsischen Landtag und der Sächsischen Staatsregierung über die Konsultation des Landtags im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung nach Artikel 6 bis 8 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowie über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union (Subsidiaritätsvereinbarung)

Vom 20. April 2011

Im Hinblick auf Artikel 50 der Verfassung des Freistaates Sachsen schließen

der Sächsische Landtag, vertreten durch den Präsidenten des Sächsischen Landtags

– im Folgenden „der Landtag“ –

und

die Sächsische Staatsregierung, vertreten durch den Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen

– im Folgenden „die Staatsregierung“ –

die nachfolgende Vereinbarung über die Konsultation des Landtags im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung nach Artikel 6 bis 8 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sowie über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union.

I.
Präambel

Mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 13. Dezember 2007 und dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zu diesem Vertrag (SubsProt; ABl. EU 2007 Nr. C 306 S. 1, 150, ABl. EU 2008 Nr. C 111 S. 56 und ABl. EU 2009 Nr. C 290 S. 1) haben die Vertragsstaaten das als Subsidiaritätskontrolle bezeichnete Verfahren der Prüfung von EU-Gesetzentwürfen durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingeführt. Durch die Bezugnahme auf mehrere Kammern nationaler Parlamente in Artikel 6 bis 8 SubsProt ist dort die Beteiligung der deutschen Bundesländer an der Subsidiaritätskontrolle vorgesehen.

In der vorliegenden Vereinbarung wird das Verfahren im Freistaat Sachsen über die Unterrichtung und Unterstützung des Landtags in Angelegenheiten der Europäischen Union durch die Staatsregierung und zur Beteiligung des Landtags an der Subsidiaritätskontrolle zur Wahrnehmung der Integrationsverantwortung durch den Landtag festgelegt. Diese basiert auf Artikel 50 der Verfassung des Freistaates Sachsen als Konkretisierung des Gedankens des interorganfreundlichen Verhaltens zwischen den Verfassungsorganen Landtag und Staatsregierung.

II.
Verfahren

1. Die Staatsregierung übermittelt dem Landtag unverzüglich alle vom Bundesrat im Rahmen des Subsidiaritätsfrühwarnsystems umgedruckten Dokumente der Organe der Europäischen Union.

2. Die Staatsregierung prüft die bei ihr eingegangenen Dokumente gemäß Ziffer 1 schnellstmöglich. Kommt sie dabei zu der vorläufigen Einschätzung, dass bei einem Rechtssetzungsvorhaben, welches nach ihrer Auffassung wesentlich in die Gesetzgebungszuständigkeit des Landtags fällt und daher von grundsätzlicher Bedeutung ist, ein Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip in Betracht kommen könnte, so weist sie den Landtag unverzüglich ergänzend darauf hin. Dabei begründet sie ihre Auffassung. Sie unterrichtet den Landtag in diesen Fällen auch über den weiteren Fortgang des Verfahrens, bestehende Fristen und beabsichtigte Stellungnahmen der Staatsregierung.

3. Die unter Ziffern 1 und 2 genannten Dokumente und Stellungnahmen werden dem Landtag an eine von ihm zu bestimmende Adresse elektronisch übermittelt. Zusammen mit der Übermittlung teilt die Staatsregierung Beginn und Ende der Acht-Wochen-Frist, den Beginn der Ausschussbefassung im Bundesrat sowie den voraussichtlichen Termin für die Befassung im Bundesrat mit, soweit sie ihr zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt sind.

4. Federführend zuständig für die Übermittlung und die Mitteilungen nach den Ziffern 1 bis 3 ist das Staatsministerium der Justiz und für Europa, dem alle anderen Ressorts insoweit zuarbeiten.

5. Die nach Ziffer 2 übermittelten Stellungnahmen der Staatsregierung überweist der Präsident des Landtags mit den zugehörigen Dokumenten an den zuständigen Ausschuss.

6. Die Staatsregierung berücksichtigt ihr rechtzeitig zugegangene Stellungnahmen des Landtags oder des hierzu ermächtigten Ausschusses bei ihrer Meinungsbildung. Die Stellungnahmen sind an den Staatsminister der Justiz und für Europa zu richten, der sie innerhalb der Staatsregierung weiterleitet.

7. Sofern der Landtag oder der hierzu ermächtigte Ausschuss zu einem Dokument eine Stellungnahme abgegeben hat, berichtet der Staatsminister der Justiz und für Europa ihm zu gegebener Zeit über das Ergebnis des

weiteren Verfahrens und über die erfolgte Positionierung der Staatsregierung. Ist die Staatsregierung von der Stellungnahme des Landtags oder des Ausschusses abgewichen, so teilt sie die dafür maßgeblichen Gründe mit. Die Berichterstattung erfolgt auf dem unter Ziffer 3 geregelten Weg.

8. Das Staatsministerium der Justiz und für Europa berichtet unabhängig von den Ziffern 1 bis 7 in halbjährlichem Abstand auf dem in Ziffer 3 genannten Weg über Entwicklungen der Europapolitik, die aus seiner Sicht für den Freistaat Sachsen von grundsätzlicher Bedeutung sind oder Relevanz für die Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips haben beziehungsweise gewinnen könnten. Dabei stellt es die möglichen Auswirkungen auf den Freistaat Sachsen und auf die Gesetzgebungszuständigkeit des Landtags dar.

III.
Schlussbestimmungen

1. Landtag und Staatsregierung werden diese Vereinbarung im Geist interorganfreundlichen Verhaltens anwenden und auslegen.

2. Fragen oder Vorhalte von Mitgliedern des Landtags bezüglich der Anwendung und Auslegung dieser Vereinbarung werden auf Antrag einer Fraktion im Präsidium beraten, Fragen oder Vorhalte von Mitgliedern der Staatsregierung bezüglich der Anwendung und Auslegung dieser Vereinbarung im Kabinett. Falls erforderlich, werden sie abschließend einer einvernehmlichen Lösung zwischen Landtag und Staatsregierung zugeführt.

3. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie ist im Sächsischen Amtsblatt bekannt zu machen.

Dresden, den 20. April 2011

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa

Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zur Ungültigkeitserklärung eines in Verlust geratenen Dienstsiegels
Vom 18. April 2011

Das nachstehende näher bezeichnete Dienstsiegel mit dem Landeswappen des Freistaates Sachsen ist in Verlust geraten:

Das Dienstsiegel wird für ungültig erklärt.

Es wird gebeten, Hinweise die zur Auffindung des Dienstsiegels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung unmittelbar dem Präsidenten des Amtsgerichts Leipzig zu übermitteln.

Dresden, den 18. April 2011

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa
Müseler
Ministerialrat

Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die Anlegung der Vereinsregister in maschineller Form
Vom 27. April 2011

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über Einführung und Führung des maschinell geführten Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregisters (MaschRegVO) vom 7. Januar 2002 (SächsGVBl. S. 51), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 400, 401), wird bekannt gegeben, dass nunmehr alle sächsischen Vereinsregister in maschineller Form als automatisierte Datei angelegt sind.

Dresden, den 27. April 2011

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Europa
Kreft
Ministerialrat

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Vertretung des Freistaates Sachsen in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und vor den Notaren und Grundbuchämtern

Vom 13. April 2011

I.

Aufgrund Ziffer III. Nr. 8 Buchst. a und b des Beschlusses der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien vom 18. Februar 2008 (SächsGVBl. S. 232) zuletzt geändert durch Beschluss vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 458), in der jeweils geltenden Fassung, wird bekannt gegeben:
Die Vertretung des Freistaates Sachsen in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und vor den Notaren und Grundbuchämtern ist im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen dem Leiter der Abteilung IV im Sächsischen Staatsministerium der Finanzen, Herrn Ministerialdirigenten Johann Gierl, sowie dem Geschäftsführer des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Herrn Prof. Dieter Janosch, übertragen. Sie sind befugt, die Vertretung anderen Bediensteten ihrer Geschäftsbereiche zu übertragen.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Vertretung des Freistaates Sachsen in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und vor den Notaren und Grundbuchämtern vom 29. Mai 2008 (SächsABl. S. 845), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2009 (SächsABl. SDr. S. S 2454), außer Kraft.

Dresden, 13. April 2011

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Unland

Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für das I. Quartal 2011

Az.: 23-FV 5030-5/121-17714
Vom 25. April 2011

Das Aufkommen an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer betrug in Sachsen im 1. Quartal 2011 1 037 044 295,04 EUR.

Hiervon erhalten die Gemeinden gemäß § 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502) einen Anteil von 15 Prozent – das sind 155 556 644,26 EUR.

Die Erstattung des vom Bund über die Familienkassen vorfinanzierten Gemeindeanteils des Kindergeldes vermindert den Gemeindeanteil an Lohn- und Einkommensteuer um 52 292 724,31 EUR.

Hinzu kommen ein Anteil von 15 Prozent am Zerlegungsanteil der Lohnsteuer in Höhe von 51 660 124,01 EUR,

ein Anteil von 12 Prozent aus dem Aufkommen an Kapitalertragsteuer nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900, 1930) geändert worden ist, einschließlich des Zerlegungsanteils sowie aus dem Aufkommen der Quellensteuer gemäß Zinsrichtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 in Höhe von 5 562 858,09 EUR.

Der Gemeindeanteil an der Pauschsteuer aus gewerblich geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gemäß § 40a Abs. 2 EStG erhöht den Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer um 331 968,59 EUR.

Hinzu kommt der Gemeindeanteil an der steuerlichen Förderung nach dem Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) gemäß § 83 EStG in Höhe von 162 024,07 EUR.

Damit ergibt sich ein auszuzahlender Betrag für das erste Quartal 2011 von 160 980 894,71 EUR.

Dresden, 25. April 2011

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Hansjörg König
Staatssekretär

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Verwaltungsvorschrift

des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die touristische Beschilderung an Autobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Bundesstraßen (VwV Unterrichtungstafeln)

Vom 20. April 2011

I.
Grundsätze

Bei der Aufstellung touristischer Hinweisschilder kommt im Freistaat Sachsen die Richtlinie für die touristische Beschilderung (RtB, Ausgabe 2008) zur Anwendung.
Die RtB kann beim FGSV Verlag GmbH in 50999 Köln, Wesslinger Straße 17 (www.fgsv-verlag.de) unter der Bestellnummer FGSV 328 käuflich erworben werden.

II.
Abweichende Bestimmungen für den Freistaat Sachsen

1. Für touristische Unterrichtungstafeln an Autobahnen (StVO Zeichen 386.3) gilt in Abweichung der RtB, Ausgabe 2008, Folgendes:
   a) Touristische Unterrichtungstafeln dienen als Hinweis auf touristisch bedeutsame Ziele.
   b) Vor Anschlussstellen dürfen bis zu vier touristische Unterrichtungstafeln stehen, wenn es die örtlichen und verkehrlichen Verhältnisse zulassen.
   c) Zwischen den einzelnen Unterrichtungstafeln soll ein Mindestabstand von 250 m eingehalten werden.
2. Unterrichtungstafeln nach den in Ziffer 1 genannten Maßgaben sind auch an autobahnähnlich ausgebauten Bundesstraßen möglich. Dies betrifft Straßen mit je zwei Fahrstreifen für eine Richtung, die durch Mittelstreifen oder sonstige bauliche Einrichtungen getrennt sind. Voraussetzung ist, dass es sich um einen längeren Streckenabschnitt (mehr als 10 km) außerhalb geschlossener Ortschaften handelt.

III.
Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 20. April 2011

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Sven Morlok

Richtlinie

des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-Infra)

Vom 5. April 2011

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Der Freistaat Sachsen gewährt auf der Grundlage

a) des Artikels 91 a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,

b) des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-Gesetz – GRWG) vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246, 2251),

c) des jeweils geltenden Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (nachfolgend „Koordinierungsrahmen“),

d) der §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 388) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

e) der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 14. Juli 2010 (SächsABl. S. 1111), in der jeweils geltenden Fassung,

f) des Operationellen Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Freistaat Sachsen für die EU-Strukturfondsperiode 2007 bis 2013 in der jeweils geltenden Fassung,

g) der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/2006 (ABl. EU Nr. L 210 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 437/2010 vom 10. Mai 2010 (ABl. EU Nr. L 132 S. 1),

h) der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, 2007 Nr. L 164 S. 36), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 539/2010 vom 16. Juni 2010 (ABl. EU Nr. L 158 S. 1),

i) der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für soziale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. EU Nr. L 371 S. 1, 2007 Nr. L 45 S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 846/2009 der Kommission vom 1. September 2009 (ABl. EU Nr. L 250 S. 1)

j) der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. EU Nr. L 214 S. 3),

k) Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 (EG) betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124, S. 34) sowie

l) nach Maßgabe dieser Richtlinie

Zuwendungen für Investitionen (Investitionszuschüsse) für wirtschaftsnahe Infrastrukturvorhaben, soweit sie für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich sind. Daneben werden auch Zuwendungen für nicht-investive Vorhaben gewährt. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Die Vorhaben sollen zielgerichtet und vorrangig förderfähigen Betrieben zur Verfügung gestellt werden. Eine Förderung entfällt, wenn für den gleichen Zuwendungszweck andere Mittel außerhalb der regionalen Wirtschaftsförderung in Anspruch genommen werden können. Ausnahmeregelungen im Zusammenhang mit der Förderung aus Sonderprogrammen bleiben davon unberührt.

1.3 Soweit nicht anders geregelt, gelten die Regelungen des Koordinierungsrahmens. Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens ist der Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

Änderungen der Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung durch Verabschiedung eines neuen Koordinierungsrahmens oder während der Laufzeit eines geltenden Koordinierungsrahmens gelten für alle Anträge, die nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Änderungen im Bundesanzeiger gestellt werden, es sei denn, die Neuregelung enthält insoweit abweichende Bestimmungen über die zeitliche Geltung.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen können für folgende Maßnahmen gewährt werden:

2.1 die Erschließung von Industrie- und Gewerbegelände sowie die Wiederherrichtung von brach liegendem Industrie- und Gewerbegelände. Hierzu gehören neben der inneren Erschließung auch Umweltschutzmaßnahmen und die Beseitigung von Altlasten, soweit sie in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Maßnahme stehen und für deren Umsetzung sie erforderlich und wirtschaftlich vertretbar sind.

2.2 die Errichtung oder der Ausbau von Verkehrsverbindungen zur Anbindung von Gewerbebetrieben oder von Gewerbegebieten an das überregionale Verkehrsnetz.

2.3 die Errichtung oder der Ausbau von Wasserversorgungsleitungen und –verteilungsanlagen, die Errichtung oder der Ausbau von Anlagen für die Beseitigung und/oder Reinigung von Abwasser und Abfall. In Gebieten, in denen Anschlusszwang, Wettbewerb zwischen mehreren Anbietern dieser Leistungen besteht und/oder gewerbliche Angebote zur Infrastrukturbereitstellung vorliegen, erfolgt keine Förderung von Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen.

2.4 die Errichtung oder der Ausbau von Kommunikationsverbindungen (bis zur Anbindung an das Netz oder den nächsten Knotenpunkt). In Gebieten, in denen ein Wettbewerb zwischen mehreren Anbietern dieser Leistungen besteht und/oder gewerbliche Angebote zur Infrastrukturbereitstellung vorliegen, erfolgt keine Förderung.

2.5 Geländeerschließung für den Tourismus sowie Errichtung, grundhafte Sanierung, Modernisierung und Erweiterung von öffentlichen Basiseinrichtungen des Tourismus, die nachweislich zur Steigerung der touristischen Nachfrage und der wirtschaftlichen Entwicklung von Tourismusbetrieben erforderlich sind; nicht jedoch Vorhaben, die überwiegend der Naherholung dienen.

2.6 Bei überbetrieblichen Bildungseinrichtungen die Errichtung oder der Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung, wenn die Maßnahme im Zusammenhang mit dem Bedarf der regionalen gewerblichen Wirtschaft an geschulten Arbeitskräften unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung und deren zielgerichteten und vorrangigen Einsatz in förderfähigen Betrieben und Einrichtungen steht.

2.7 Errichtung oder Ausbau von Gewerbezentren, die kleinen Unternehmen in der Regel für fünf, aber nicht mehr als acht Jahre Räumlichkeiten und Gemeinschaftsdienste bereitstellen (Technologie- und Gründerzentren). Soweit die Unternehmen einem innovativen Wirtschaftszweig (zum Beispiel High-Tech-Branche) angehören, können sich auch mittlere Unternehmen ansiedeln. Die Kosten für den Erwerb vorhandener Gebäude (einschließlich betriebsnotwendigem Grund und Boden) sind bei Altstandorten ausnahmsweise förderfähig. Altstandorte im Sinne dieser Richtlinie sind wiedereingliederbare Grundstücke, die ihre bisherige Funktion und Nutzung als Verkehrsfläche, öffentliche Nutzfläche, Gewerbe- oder Industriestandort verloren haben.

2.8 Planungs- und Beratungsleistungen, die Zuwendungsempfänger von Dritten zur Vorbereitung, Begleitung und Kontrolle von im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ förderfähigen Infrastrukturmaßnahmen in Anspruch nehmen.

2.9 Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte durch Dritte.

2.10 Kooperationsnetzwerke und Clustermanagement.

2.11 Nicht gefördert werden Regionalmanagements, Regionalbudgets und Maßnahmen im Rahmen der Experimentierklausel.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger für die Schwerpunktmaßnahmen der Nummern 2.1 bis 2.9 sind vorzugsweise Gemeinden, Landkreise und Gemeindeverbände (Verwaltungs- und Zweckverbände).

3.2 Förderfähig können auch juristische Personen sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

Unternehmen, die rechtlich selbstständig sind, können gefördert werden, wenn ihre Gesellschafter weit überwiegend Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, im Gesellschaftsvertrag die Gewinnerzielungsabsicht ausgeschlossen und ein eventuell erzielter Gewinn bis zum Ende der Mittelbindungsfrist zur Erfüllung des Zuwendungsziels eingesetzt wird. Zur Absicherung einer zweckentsprechenden Verwendung bis zum Ende der Mittelbindungsfrist ist im Gesellschaftsvertrag eine Haftung, Bürgschaft oder Nachschusspflicht der Gesellschafter festzulegen. Die Nachschusspflicht ist auf einen bestimmten, der Leistungsfähigkeit der Gesellschafter und dem Sicherungsinteresse des Zuwendungsgebers angemessenen Betrag zu begrenzen. Unterliegt der Verpflichtete den Bestimmungen der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) oder dem Sächsischen Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 397), so ist eine Bestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde über die kommunalwirtschaftliche Zulässigkeit der Sicherheit vorzulegen.

Eingetragene Vereine sind förderfähig, wenn sie die Infrastrukturmaßnahme mit Zustimmung oder im Auftrag der Gemeinde durchführen. Grundsätzliche Voraussetzung der Förderung einer Maßnahme von Vereinen ist die Sicherung eines etwaigen Rückforderungsanspruchs durch geeignete Mittel.

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.10 sind juristische Personen uneingeschränkt förderfähig.

3.3 Der Zuwendungsempfänger muss grundsätzlich Eigentümer von Grund und Boden und Eigentümer der hergestellten Infrastrukturanlage sein. Bei Verlegung von Trink- und Abwasseranlagen über Grundstücke im Eigentum Dritter ist die Zweckbindung durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit für einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren abzusichern.

3.4 Der Zuwendungsempfänger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung des Infrastrukturprojekts, nicht jedoch das Eigentum an natürliche und juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, übertragen. Dabei müssen die Förderziele der Gemeinschaftsaufgabe und die Interessen des Trägers gewahrt werden, indem dieser ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung des Projekts behält.

Die wirtschaftliche Aktivität des Betreibers hat sich auf den Betrieb und/oder die Vermarktung des Infrastrukturprojekts zu beschränken und diese nicht eigenwirtschaftlich zu nutzen. Die Einhaltung der Fördervoraussetzungen ist vertraglich zu regeln. Die Übertragung muss gemäß Nummer 7.2 dieser Richtlinie erfolgen. Betreiber und Nutzer dürfen weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sein.

3.5 Nicht förderfähig sind Maßnahmen des Bundes und des Landes und der Handel einschließlich der zugehörigen Logistik.

3.6 Im Sinne der Nummern 2.7 und 9.2 sind
mittlere[1] Unternehmen die, welche

– weniger als 250 Personen beschäftigen und
– entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen EUR beläuft.

kleine Unternehmen[1] die, welche
– weniger als 50 Personen beschäftigen und
– einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen EUR haben.

Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen und/oder verbundene Unternehmen gelten die in der KMU-Empfehlung der EU-Kommission enthaltenen Berechnungsmethoden.

Diese Beurteilungskriterien dürfen nicht durch solche Unternehmen umgangen werden, die die Voraussetzungen für die Eigenschaft als kleine und mittlere Unternehmen zwar formal erfüllen, jedoch tatsächlich durch ein größeres oder mehrere größere Unternehmen kontrolliert werden. Es sind sämtliche rechtlichen Gebilde auszuschließen, die eine wirtschaftliche Gruppe bilden, deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines kleinen und mittleren Unternehmens hinausgeht.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Die Erschließung neuer Flächen nach Nummer 2.1 kann gefördert werden, wenn der Bedarf, auch unter Berücksichtigung von Industrie- und Gewerbegelände umliegender Gemeinden, vorab nachgewiesen ist. Vorrangig sind Altstandorte wieder nutzbar zu machen. Mehr als 50 Prozent der Nettofläche des Geländes muss mit förderfähigem Gewerbe im Sinne der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ belegt werden. Bei der Belegung ist Gewerben, die vergleichsweise viele Arbeitsplätze sichern und/oder neu schaffen, Vorrang einzuräumen.

4.1.1 Bei der Wiedernutzbarmachung von Altstandorten genügt der Nachweis des Bedarfs der zu erwartenden gewerblichen Belegung des Geländes von 50 Prozent, der vollständige Nachweis der Belegung kann ex post erfolgen. Eine solche Belegung mit förderfähigem Gewerbe ist vorrangig und zielgerichtet anzustreben.

4.1.2 Wasserver- und Abwasserentsorgungsmaßnahmen können bei Nachweis des Bedarfs der betroffenen Gewerbebetriebe gefördert werden, wenn die künftige Nutzung zu mindestens 75 Prozent durch gewerbliche Betriebe erfolgt. Bei einer geringeren Quote gewerblich bedingter Nutzung kann die Maßnahme anteilig bezogen auf die gewerblichen Nutzer gefördert werden.

4.1.3 Infrastrukturvorhaben aus dem Bereich Entsorgung, Beseitigung und Verwertung von gewerblichen Abfällen sind vor Bewilligung bei der Europäischen Kommission zu notifizieren.

4.2 Förderfähig bei Maßnahmen nach Nummer 2.4 ist die sogenannte Wirtschaftlichkeitslücke oder die Verlegung von Leerrohren im Zuge der Durchführung anderer Infrastrukturmaßnahmen.

Der Nachweis der Wirtschaftlichkeitslücke erfolgt durch ein Gutachten, das der Zuwendungsempfänger vorzulegen hat. Die Auswahl des Gutachters muss technologieneutral gemäß Nummer 7.2 dieser Richtlinie erfolgen.

Die Förderung von Maßnahmen nach Nummer 2.4 findet nur in den Kommunen und Regionen statt, die nicht im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und seiner Fördergebietskulisse erfasst sind.

4.3 Basiseinrichtungen des Tourismus können gefördert werden, wenn sie überwiegend für die Entwicklung von gewerblichen Tourismusbetrieben erforderlich sind. Nicht dazu gehören solche Einrichtungen, die im wesentlichen Angebote zugunsten der regionalen Bevölkerung sind (wie Museen, Sportstätten, Zoologische Gärten, Freibäder). Zum Nachweis einer touristischen Basiseinrichtung sind die touristischen Funktionen für die Region und eine Bedarfsanalyse vorzulegen.

Bewertungskriterien sind dabei unter anderem:
1. Vorlage eines Tourismuskonzeptes unter Beachtung der Regionalplanung im Bereich Tourismus
2. Beschreibung der touristischen Ziele
3. Bewertung der Potenziale an Besuchern zur Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Tourismusbetriebe und für den regionalen Arbeitsmarkt
4. Analyse nachhaltiger Wirtschaftlichkeit.

Gefördert werden können insbesondere:
– Gebäude und Anlagen, die als Besuchsziel eine touristische Nachfrage erhöhen
– Informationszentren und –systeme sowie Kommunikationseinrichtungen
– Parkanlagen, Grünflächen, Freianlagen und Radwege zur touristischen Nutzung in Kur- und Erholungsorten
– Radfernwege (touristische Hauptradrouten I gemäß Anlage 2) entsprechend Radwegekonzeption des Freistaates Sachsen, soweit keine anderweitige Fördermöglichkeit besteht
– Schauwerkstätten und regionaltypische Besichtigungsschwerpunkte
– Kureinrichtungen, zum Beispiel Kur- und Kurmittelhäuser entsprechend der Kurortentwicklungsplanung
– sonstige bauliche Anlagen, zum Beispiel Parkplätze, Sanitäreinrichtungen und Serviceleistungen, die für die Erschließung öffentlicher Einrichtungen des Tourismus erforderlich sind
– Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die eine nachhaltige Verbesserung der Wirtschaftlichkeit von GRW-Infra-geförderten Bädern bewirken gemäß Prüfkriterien (Anlage 3). Die Förderung von Neubauten als touristische Basiseinrichtung kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

An die Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit des Vorhabens und die Prüfung der Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte unter Einbeziehung der Folgekosten sind strenge Anforderungen zu stellen.

4.4 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.7 wird auf die Nutzer die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“ Beihilfen (ABl. L 379/5 vom 28. Dezember 2006) angewendet.

[1] Definition gemäß Anhang 1 der Verordnung (EG) Nummer 800/2008 (ABl. EG L 214/3 vom 9. August 2008) in der jeweils geltenden Fassung

4.5 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.8 – Planungs- und Beratungsleistungen – sind insbesondere förderfähig:
- Konzeptionen für wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen sowie zur Wiedernutzbarmachung von Altstandorten einschließlich Zustandsanalysen, Maßnahmenkataloge und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen
- Hilfen für die Herstellung der eigentums-, planungs- und genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen für Infrastrukturmaßnahmen (zum Beispiel Standortanalysen, Baugrundgutachten)
- Ausschreibung und Durchführung von Architektenwettbewerben
- touristische Leitbilder.

Ein Anspruch auf Förderung des angestrebten Investitionsvorhabens entsteht daraus nicht.

4.6 Die Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte durch Dritte nach Nummer 2.9 soll in einer definierten Region Entwicklungsziele und Handlungsprioritäten ausgehend von einer Stärken-Schwächen-Analyse festlegen, vorgesehene Eigenanstrengungen der Region und die Koordinierung notwendiger Entwicklungsmaßnahmen zwischen den verschiedenen Fach- und Politikbereichen darstellen und vorrangige Entwicklungsprojekte im Rahmen eines Maßnahmenkataloges aufführen. Dabei sollen alle tangierten Bereiche infrastruktureller, kultureller, ökologischer und sozialer Art Berücksichtigung finden. Hierzu zählen auch touristische Leitbilder.

4.7 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens einschließlich der Folgekosten muss gesichert sein.
Bei der Ermittlung der förderfähigen Kosten für Maßnahmen nach Nummern 2.3 bis 2.7 werden die branchenüblichen Netto-Einnahmen während der Mittelbindungsfrist den Investitionskosten entsprechend der in Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds festgelegten Methoden gegenübergestellt und angerechnet. Angaben zur gesicherten Gesamtfinanzierung der geplanten Maßnahme sind vom Antragsteller im Antrag auf Förderung zu übermitteln. Der Zuwendungsempfänger hat sich angemessen an der Finanzierung zu beteiligen. Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers werden nicht als Eigenmittel anerkannt.

4.7.1 Sind Kommunen Zuwendungsempfänger, ist die Sicherung der Gesamtfinanzierung investiver Vorhaben einschließlich der Folgekosten unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung durch eine positive gemeindewirtschaftliche Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung nach den Regeln der Doppik (VwV Kommunale Haushaltswirtschaft-Doppik – VwV KommHHWi-Doppik) vom 20. Dezember 2010 (SächsABl. 2011, S. 39) und der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung (VwV Kommunale Haushaltswirtschaft – VwV KommHHWi) vom 20. Dezember 2010 (SächsABl. 2011, S. 61, 260), in der jeweils geltenden Fassung nachzuweisen. Sie kann bei kreisangehörigen Gemeinden der oberen Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden.

4.7.2 In Fällen von Nummer 3.2 erfolgt der Nachweis durch eine Bankbestätigung sowie eine Bestätigung der kommunalwirtschaftlichen Unbedenklichkeit durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

5. Mittelbindungsfrist

Die Mittelbindungsfrist beträgt bei Maßnahmen nach Nummern 2.1, 2.2, 2.3, und 2.7 25 Jahre, bei Maßnahmen nach 2.4, 2.5 und 2.6 15 Jahre. Um sicherzustellen, dass auf der Ebene der Träger nach diesem Zeitraum kein Vorteil verbleibt, erfolgt eine Gewinnabschöpfung an Hand einer der entsprechend der in Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds festgelegten Methoden. Dabei werden einschließlich des Gebäude-Restwertes alle Gewinne und Verluste berücksichtigt, die den Trägern in den Jahren des Betriebes entstanden sind.

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

6.1 Art und Höhe der Zuwendung
Die Zuwendungen werden als Anteilfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung im Rahmen einer Projektförderung gewährt. Die Anteilsfinanzierung findet, soweit für einzelne Schwerpunkte und Maßnahmen keine andere Förderquote festgelegt ist, nach den regionalen Förderprioritäten der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Freistaat Sachsen statt.
Die jeweilige Zuordnung der Kreise, Städte und Gemeinden ergibt sich aus Anlage 1.
In kommunalen Gebietskörperschaften der 1. Förderpriorität beträgt die Förderquote bis zu 80 Prozent, in denen der 2. Förderpriorität bis zu 75 Prozent und in denen der 3. Förderpriorität bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten.

6.2 Abweichend von Nummer 6.1 gelten für folgende Schwerpunktmaßnahmen gesonderte Fördersätze:

6.2.1 Bei Altstandortsanierungen kann die Förderquote für die Erschließung von Industrie- und Gewerbegelände nach Nummer 2.1 einschließlich eines Technologie- und Gründerzentrums nach Nummer 2.7 um 10 Prozent-Punkte erhöht werden, wenn die gemeindewirtschaftliche Situation dies erfordert und die Finanzierung der Maßnahme einschließlich der Folgekosten gesichert ist.

6.2.2 Bei Wasser/Abwasseranlagen nach Nummer 2.3, bei Technologie- und Gründerzentren nach Nummer 2.7 sowie bei Bildungseinrichtungen nach Nummer 2.8 beträgt der Höchstfördersatz 60 Prozent.

6.2.3 Bei Planungs- und Beratungsmaßnahmen nach Nummer 2.8 dieser Richtlinie beträgt der Höchstbetrag der Zuwendung 100 000 EUR je Vorhaben. Bei der Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte nach Nummer 2.9 können bis zu 90 Prozent der Projektkosten gefördert werden, der Höchstbetrag der Zuwendung je Maßnahme beträgt 50 000 EUR. Kostenmehrungen werden in diesen Fällen nicht gefördert.

6.2.4 Soweit Einrichtungen im Sinne von Nummer 2.5 im Einzugsbereich auch von natürlichen oder juristischen Personen privatrechtlich angeboten werden können, ist eine Zuwendung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

6.3 Förderfähig sind investive Maßnahmen nur, wenn ihre förderfähigen Kosten 70 000 EUR überschreiten (Bagatellgrenze).

6.4 Umfang der Zuwendung
Förderfähig sind die Kosten grundsätzlich dann, wenn sie zur Durchführung des Vorhabens notwendig und angemessen sind, das heißt den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und vom Zuwendungsempfänger zu tragen sind.

6.4.1 Kosten im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Ausgaben im Sinne von Nummer 2.2.2 der VwV zu SäHO § 44. Zu den förderfähigen Kosten bei Maßnahmen der Nummern 2.1 bis 2.6 gehören:
- Kosten der öffentlichen Erschließung (bei Maßnahmen nach Nummer 2.1)
- Baukosten
- begründete landespflegerische Maßnahmen bis zu 10 Prozent der förderfähigen Kosten, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zu 15 Prozent
- begründete Baunebenkosten für Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu 10 Prozent der förderfähigen Kosten. Bei Altbrachen mit besonders begründetem Nebenkostenaufwand können bis zu 15 Prozent auf der Basis der tatsächlich erbrachten Leistungen gefördert werden
- Kosten der Baufeldfreimachung
- Die Plausibilität der Kosten ist gem. Nr. 6.1 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK) - Anlage 3 zur VwV zu SäHO § 44 - zu bestätigen.

6.4.2 Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.5, 2.6 und 2.7 können die grundhafte Sanierung und der Ausbau der Einrichtungen bis zur Höhe der Kosten, die bei einem Neubau entstehen würden, gefördert werden.

6.4.3 Bei der Wiederherrichtung von brachliegenden Flächen im Eigentum des Zuwendungsempfängers nach Nummer 2.1 können unter anderem auch folgende Maßnahmen gefördert werden:
- Beseitigung von Altlasten, soweit für eine wirtschaftliche Nutzung des Geländes erforderlich und wirtschaftlich vertretbar
- Beseitigung von Altanlagen.

6.4.4 Zu den förderfähigen Kosten nach den Nummern 2.5, 2.6 und 2.7 gehören:
- die Kosten der nicht-öffentlichen Erschließung
- die Kosten einer zur Funktionsfähigkeit zwingend erforderlichen Erstausstattung
- die Kosten für Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie den Eigenbedarf abdecken und nicht der allgemeinen öffentlichen Nutzung dienen.

6.4.5 Einmalig können nicht vorhersehbare Mehrkosten bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 bis 2.7 ausnahmsweise gefördert werden, wenn sie nicht vom Zuwendungsempfänger oder dem beauftragten Dritten zu vertreten sind, nicht allein getragen werden können und eine eingeschränkte Durchführung des Vorhabens nicht möglich ist. Die Förderhöhe beträgt in diesen Fällen höchstens 50 Prozent.
Vor Entscheidung über die Mehrkosten ist ein Zwischenverwendungsnachweis zu prüfen.

6.5 Nicht förderfähige Kosten

6.5.1 Nicht förderfähig sind bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 bis 2.7 folgende Kosten:
- Maßnahmen des allgemeinen Denkmalschutzes und der allgemeinen Landschaftspflege
- Grunderwerbskosten außer bei Maßnahmen nach Nummer 2.7 einschließlich Nebenkosten
- Bauleitplanung
- Unterhaltungs-, Wartungs- und Ablösekosten bei Straßenbaumaßnahmen
- Hausanschlusskosten bei Maßnahmen nach Nummer 2.1
- Richtfestkosten, Kosten der Einweihungsfeier und Ähnliches
- Abrisskosten auf Flächen, die nicht im Eigentum des Maßnahmeträgers stehen
- Maßnahmen zugunsten des großflächigen Einzelhandels
- Kosten des Gebäudeerwerbs mit Ausnahme von Maßnahmen nach Nummer 2.7.
- Finanzierungskosten, Gebühren, Verwaltungsleistungen, Versicherungen und Ähnliches.

6.5.2 Nicht förderfähig bei Maßnahmen gemäß 2.6 sind Büroeinrichtungen und anderes Mobiliar.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn gegen das Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Bedenken, insbesondere in planungsrechtlicher, kommunalwirtschaftlicher, raumordnerischer, städtebaulicher und umweltschützerischer Hinsicht, bestehen. Bei Zuwendungen ab 2,5 Millionen EUR ist von der Bewilligungsbehörde eine landesplanerische Stellungnahme der höheren Raumordnungsbehörde in der zuständigen Landesdirektion einzuholen. Vorhaben nach dieser Richtlinie, die gleichzeitig den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien, wie ILEK (Integriertes ländliches Entwicklungskonzept), REK (Regionales Entwicklungskonzept) sowie SEKO (Städtebauliches Entwicklungskonzept) in den jeweils geltenden Fassungen dienen, sollen grundsätzlich vorrangig gefördert werden. Die Ablehnung eines Förderantrages allein wegen der fehlenden Verankerung in integrierten regionalen Entwicklungsstrategien ist ausgeschlossen.

7.2 Soweit der Zuwendungsempfänger bei der beantragten Fördermaßnahme Dritte mit einbezieht, müssen diese im Wege der Vergabe ermittelt werden.
Bei der Vergabe der Aufträge ist das geltende Vergaberecht anzuwenden. Bei bedeutenden Verstößen gegen die Vergabevorschriften, insbesondere der Wahl der Vergabeart oder bei der Auswahl des Auftragnehmers, hat der Zuwendungsempfänger eine Rückzahlung in Höhe von 5 Prozent der Fördersumme zuzüglich des Betrages, der als Schaden festgestellt wird, zu leisten. Die notwendige Prüfung eines Widerrufes wegen Auflagenverstoßes nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt davon unberührt.

7.3 Wird die Maßnahme durch Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.2 durchgeführt, ist zugunsten des Freistaates Sachsen eine Buchgrundschuld mit Schuldunterwerfung

nebst Zinsen in Höhe von 10 Prozent an bereitester Stelle, jedoch im gleichen Rang mit bereits zugunsten anderer an der Finanzierung beteiligter öffentlicher Stellen eingetragener oder noch einzutragender Grundschulden auf Kosten des Antragstellers eintragen zu lassen.

7.4 Der Zuwendungsempfänger muss bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 nachweisen, dass durch öffentliche Verkaufsbemühungen, wie zum Beispiel Hinweistafeln auf dem Gewerbegebiet, Veröffentlichung in der Gewerbegebietsliste und in überregionalen Tageszeitungen, Einschaltung eines überregional tätigen Maklers, zum Marktpreis an den besten Bieter verkauft wird. Soweit der Verkaufspreis die Kosten für den Grundstückserwerb zuzüglich des Eigenanteils des Trägers an den Erschließungskosten überschreitet, ist der gewährte Zuschuss um den übersteigenden Teil zu kürzen. Werden die Grundstücke unter dem gängigen Marktpreis verkauft und/oder die Erschließungskosten nicht vollständig refinanziert, ist der Zuschuss um den abweichenden Betrag zu kürzen. Ist der Träger nicht Eigentümer des in die Verfügungsgewalt des Trägers übergegangenen Grundstücks (dieses verbleibt im Eigentum des ursprünglichen Eigentümers), hat der Träger in einem Abschöpfungsvertrag mit dem Eigentümer sicherzustellen, dass diesem aus den Arbeiten entstehende Vorteile (Differenz zwischen Verkaufspreis und Verkehrswert des unerschlossenen/nicht hergerichteten Grundstücks) vollständig an den Träger weitergereicht werden. Die Mittel sind abzüglich des Eigenanteils des Trägers an den Erschließungskosten vom Träger an den GRW-Haushalt zurückzuführen.

7.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Fördervorteile an die sich ansiedelnden gewerblichen Unternehmen weiterzugeben. Davon ausgeschlossen sind die nach dem gemeinsamen Koordinierungsrahmen ausgeschlossenen Gewerbe. Bei Einzelmaßnahmen gemäß Nummer 2.1 besteht der Fördervorteil für Unternehmen in der Zurverfügungstellung und Nutzungsmöglichkeit.

7.6 Die Festsetzung der beitrags- oder gebührenpflichtigen Aufwendungen erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundes- und Landesrechts.

8. Verfahren

8.1 Bewilligungsbehörde ist die örtlich zuständige Landesdirektion. Bei der Bewilligung von Vorhaben besonderer strukturpolitischer Bedeutung ist die Zustimmung des beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr eingerichteten Einplanungsausschusses einzuholen. Bewilligungsbehörde bei Maßnahmen nach Nummer 2.10 ist das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Referat 33.

8.2 Die Anträge auf Gewährung von Investitionszuschüssen von Landkreisen, Kreisfreien Städten und Gemeindeverbänden sowie von Zuwendungsempfängern nach Nummer 3.2 sind unter Verwendung des amtlichen Vordrucks bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Anträge kreisangehöriger Kommunen sind über das zuständige Landratsamt bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

8.3 Die Bewilligungsbehörde legt fest, welche fachlichen Stellen zu beteiligen sind.

8.4 Mehrfertigungen des Zuwendungsbescheids erhalten das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und das Bundesamt für Wirtschaft, Eschborn.

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 bis 2.7 ist eine Mehrfertigung dem zuständigen Landratsamt oder der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zuzuleiten, bei Maßnahmen nach Nummer 2.9 dem Sächsischen Staatsministerium des Innern.

8.5 Verwendungsnachweis

Neben dem Verwendungsnachweis nach Abschluss des Vorhabens hat der Zuwendungsempfänger bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 der Bewilligungsbehörde einen Verwendungsnachweis nach Verkauf des Geländes vorzulegen. Dabei hat der Zuwendungsempfänger zu bestätigen, dass er seiner Verpflichtung, die Grundstücke nach öffentlicher Verkaufsbemühung zu veräußern, nachgekommen ist. Bis zum abschließenden Verwendungsnachweis ist die Belegung in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

8.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen die Verwaltungsvorschriften zu SäHO § 44, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

9. Förderung von Kooperationsnetzwerken und Clustermanagement

9.1 Gefördert werden

dauerhafte Kooperationsnetzwerke und Clustermanagement zur Verbesserung und Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Grundlagen der kleinen und mittleren Unternehmen einschließlich der Herausbildung vollständiger Wertschöpfungsketten mit Entwicklungskompetenz in Sachsen. Gefördert werden soll die regionale und überregionale Zusammenarbeit von Unternehmen, Hochschulen und außeruniversitären und/oder wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen in Branchen mit hohem Wachstums- und Innovationspotential mit folgenden Zielen:

- Anstoß gemeinsamer Initiativen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Einrichtungen und regionalen Akteuren
- Aufbau von Informationsnetzwerken zwischen Unternehmen
- Förderung des Technologietransfers zwischen Hochschulen, außeruniversitären und/oder Forschungseinrichtungen, Unternehmen und wirtschaftsnahen Einrichtungen
- Einbindung externen Wissens in den Innovationsprozess der Unternehmen
- Know-how-Austausch zwischen Unternehmen
- Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen
- Förderung beim Marketing

Bei länderübergreifenden Kooperationsnetzwerken und Clustermanagement ist eine Förderung möglich, wenn der Antragsteller seinen Sitz und Aufgabenschwerpunkt im Freistaat Sachsen hat und die Managementkosten im Freistaat anfallen.

Nicht zuwendungsfähig im Sinne dieser Richtlinie ist die Förderung von Projekten der Netzwerke und Cluster, die im Rahmen anderer Programme gefördert werden können.

9.2. Träger (Zuwendungsempfänger) sind vertraglich geregelte Zusammenschlüsse oder Vereinigungen von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft auch unter Beteiligung von Hochschulen, außeruniversitären und/oder

wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen, regionalen wirtschaftsnahen Verbänden und Vereinen sowie kommunalen Trägern. Die Zusammenschlüsse müssen aus mindestens 10 Partnern bestehen, von denen mehr als 60 Prozent kleine und mittlere Unternehmen sind. Ein diskriminierungsfreier Zugang von weiteren Partnern ist zu gewährleisten.

9.3 Der Träger und die Teilnehmer müssen sich zur gesamtschuldnerischen Haftung für etwaige Rückforderungsansprüche verpflichten. Eine Haftungsbegrenzung der Teilnehmer untereinander darf die Rückforderungsansprüche nicht beeinträchtigen.

9.4 Förderfähig sind nur die bei den Trägern anfallenden überbetrieblichen Managementausgaben zum Aufbau überbetrieblicher Strukturen und zur Durchführung des Netzwerkmanagements (Personal- und Sachkosten).
Der Fördersatz kann bis zu 60 Prozent der förderfähigen Kosten betragen. Der Träger muss angemessene finanzielle Beiträge aller Partner nachweisen, um eine Finanzierung der Netzwerke für die Dauer von sechs Jahren sicherzustellen. Bei Aufhebung der Kooperation innerhalb der ersten zwei Jahre wird die Förderung in voller Höhe zurückgefordert. Im dritten Jahr reduziert sich die Rückforderung anteilig in Höhe von 20 Prozent pro Jahr.
Überbetriebliche Managementausgaben sind Investitionen in Einrichtungen und Ausstattungen sowie Personal- und Sachkosten zur Führung, Planung, Steuerung und Überwachung der Geschäftsprozesse der Kooperation oder des Clusters. Dazu gehören insbesondere:

Sachausgaben
- ortsübliche Miete und Energiekosten
- Büroerstausstattung für das Personal des Trägers bis zu 4 000 EUR pro Person
- Versicherungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Clustermanagementprojekt
- Bürobedarf, Telefon, FAX, Internet, Literatur, außer Tageszeitungen
- Reisekosten auf der Grundlage des jeweils gültigen Reisekostengesetzes des Freistaates Sachsen.

Die Ausstattungsgegenstände sind zu inventarisieren.

Projektausgaben
- Informations- und Werbematerialien
- Ausgaben für veranstaltungsbezogene Sachaufwendungen (zum Beispiel Raummiete, Miete von technischen Ausrüstungen, Raumausgestaltung, Broschüren und Prospekte)
- Mediendistribution
- Messe- und Ausstellungsbeteiligungen im In- und Ausland
- Ausgaben für Übersetzungen und Dolmetscher, fachliche Beratung.

sonstige Ausgaben für
- Personal- und sonstige Ausschreibungen
- Rechtsberatung in zivilrechtlichen Angelegenheiten des Clusters.

Nicht förderfähig sind die betrieblichen Aufwendungen der beteiligten Unternehmen und Maßnahmen, die von den Unternehmen selbst erbracht und/oder eingebracht werden.

9.5 Die Förderung ist eine auf 36 Monate begrenzte Anschubfinanzierung. Sie kann mit anderen Förderungen von Clustern und Netzwerken nicht verknüpft werden oder zu deren bloßer Anschlussfinanzierung verwendet werden. Der Fördersatz beträgt bis zu 60 Prozent der förderfähigen Kosten. Personalkosten dürfen bis zu 60 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten betragen. Die Förderhöchstsumme beträgt 500 000 EUR. Die Förderung verteilt sich degressiv über drei Jahre. Um den Förderzweck nachhaltig zu sichern, ist schon bei Antragstellung zu belegen, dass durch den Eigenanteil der Beteiligten ein funktionierendes Netzwerk über die Dauer von sechs Jahren ab dem Zeitpunkt der Antragstellung sichergestellt ist. Dazu sind Konzepte mit Zielen, Inhalten, zeitlichen Entwicklungsschritten, Kosten und betrieblichen Leistungen der Partner vorzulegen. Die Ziele und Inhalte sollen vor allem eine Darstellung der Wachstums- und Innovationspotenziale beinhalten.

10. Diese Richtlinie gilt auch für Vorhaben, die aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2007 bis 2013 gefördert werden. Hierfür sind die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften anzuwenden. Soweit sie anderes bestimmen, gehen sie dieser Förderrichtlinie und den von ihr in Bezug genommenen Verwaltungsvorschriften vor.

11. Diese Richtlinie tritt zum 1. Mai 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA-Infra) vom 7. Mai 2008 (SächsABl. S. 814), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2009 (SächsABl. SDr. S. S 2516) außer Kraft.

Dresden, den 5. April 2011

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Sven Morlok

Anlage 1

1. Förderpriorität

Landkreise Görlitz und Nordsachsen

2. Förderpriorität

Städte Chemnitz und Leipzig

Landkreise Bautzen, Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Mittelsachsen, Erzgebirgskreis, Zwickau, Vogtlandkreis und Leipzig

3. Förderpriorität

Stadt Dresden

Anlage 2

Radfernwege/Touristische Hauptradrouten im Freistaat Sachsen

D 10 – Elberadweg

Mulderadweg

Spreeradweg

D 12 - Oder-Neiße-Radweg

Zschopautalradwanderweg

Sächsische Mittelgebirge

Sächsische Städteroute

Elsterradweg

Froschradweg

D 4 - Mittellandroute

Anlage 3

Katalog der Prüfkriterien bei einer Bäderförderung

Katalog Prüfkriterien Bäderförderung

a) Gesicherte Gesamtfinanzierung

Angaben zur gesicherten Gesamtfinanzierung der geplanten Maßnahme sind vom Antragsteller im Antrag auf Förderung zu übermitteln.

b) Gemeindewirtschaftliche Stellungnahme

Den Förderanträgen ist jeweils eine gemeindewirtschaftliche Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde beizufügen, die bei kreisangehörigen Gemeinden gemäß Förderrichtlinie zusätzlich von der oberen Rechtsaufsichtsbehörde zu bestätigen ist. In den drei betreffenden Förderrichtlinien (VwV-StBauE, RL GA-Infra, Sportförder RL) ist die Absicherung der Finanzierung über eine positive gemeindewirtschaftliche Stellungnahme bereits obligatorisch. Es hat eine Einbeziehung der Betreibungs- und Folgekosten in der Stellungnahme zu erfolgen. Als Grundlage für die Stellungnahme sind die Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift des SMI über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung (VwV Kommunale Haushaltswirtschaft) vom 20. Dezember 2010 sowie das Muster 2 der Verwaltungsvorschrift zu SäHO § 44 in der geltenden Fassung heranzuziehen.

c) Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Ziel der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist es, anhand der vom Antragsteller vorgelegten Daten Ertragslage, Liquidität und Vermögenssituation der Bäder einschätzen zu können. Die Untersuchung sollte (sofern es sich um keine Neubaumaßnahme handelt) auf einer vergangenheitsorientierten Untersuchung von Ist-Daten basieren und anhand dieses Datengerüsts die zu erwartenden Folgekosten bewerten. Gegebenenfalls ist ein Vergleich von Investitionsrechnung vorzunehmen. Das gesamte Datenmaterial ist einem unabhängigen Gutachter zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen. Die Kosten dafür hat der Antragsteller zu erbringen. Im Einzelnen sind Daten zu folgenden Punkten vom Antragsteller vorzulegen:

- Angaben zur Ertragslage (jeweils Ist- und Soll-Daten)
  - Besucherzahl
  - Einnahmen aus Eintrittsgeldern
  - Sonstige Einnahmen
  - Beschäftigte
  - Personalkosten
  - Betriebskosten Wasser/Abwasser
  - Betriebskosten Strom/Energie
  - Reparaturkosten
  - Sonstige Betriebskosten
  - Marketingkosten
  - Fremdkapitalzinsen
  - Sonstige Kosten
- Kalkulatorische Kosten
  - Rückstellungen Reparaturen
  - Abschreibungen
- Liquiditätsplanung
- Bilanz (bei Regiebetrieben, Eigenbetrieben Gesellschaften)

d) Standort- und Konkurrenzanalyse

Untersuchungsgegenstand der Standort- und Konkurrenzanalyse sind alle Angaben zur Nutzungsstruktur öffentlicher Bäder im Umkreis von 50 km - auch in benachbarten Bundesländern und Staaten - sowie die gutachterlich bewerteten Auswirkungen von Fördermaßnahmen auf diese Einrichtung.

e) Erläuterung der Ziele der Förderung im Sinne einer Erfolgskontrolle

Der Antragsteller hat für seine Einrichtung eindeutig quantifizierbare Ziele (Umsatz, Gewinn, Liquidität, Kosten und Besucherzahlen) auszuweisen, die sich aus der Wirtschaftlichkeitsberechnung ableiten lassen. Die Gegenüberstellung einer vergangenheitsorientierten Untersuchung von Ist-Daten für drei vollständig erfasste Kalenderjahre und einer Plandatenberechnung muss die Effekte der beabsichtigen Maßnahme quantifizierbar aufzeigen.
Neben den einrichtungsbezogenen Ergebnissen ist der nachweislich für die Steigerung der touristischen Nachfrage und die wirtschaftliche Entwicklung von Tourismusbetrieben erwartete Struktureffekt anhand von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, Wertschöpfung oder Steuereinnahmen darzustellen.

Im Falle einer Bewilligung von Fördermitteln durch den Freistaat hat der Antragsteller der Bewilligungsbehörde während des Bindungszeitraumes der Förderung jährlich eine Übersicht mit den aktualisierten Ist-Daten vorzulegen und im Ergebnis dessen ggf. eine Anpassung der Planung vorzunehmen (Erfolgscontrolling). Dieser jährliche Soll-Ist-Vergleich sollte so lange fortgesetzt werden, wie seitens des Freistaates ein Anspruch auf Rückzahlung der Fördermittel bestehen könnte. Die Bewilligungsbehörde hat erforderlichenfalls von ihrem Rückforderungsanspruch Gebrauch zu machen.

Richtlinie

des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft , Arbeit und Verkehr zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Tourismuswirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) (RIGA)

Vom 5. April 2011

Inhalt

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang, Höhe der Förderung
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. In Krafttreten

Anlage 1: Einschränkungen und Ausschluss der Förderung
Anlage 2: Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)
Anlage 3: Gemeindeverzeichnis der in der Phasing out-Region Leipzig befindlichen Gemeinden
Anlage 4: Kriterien zur Abgrenzung anrechenbarer Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Der Freistaat Sachsen gewährt auf der Grundlage

a) des Artikels 91 a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,

b) des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-Gesetz – GRWG) vom 6. Oktober 1969 (BGBl I S. 1861), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246, 2251),

c) des jeweils geltenden Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“[1] (nachfolgend „Koordinierungsrahmen“),

d) der §§ 23, 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S.153), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 388) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

e) der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 14. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 1111), in der jeweils geltenden Fassung,

f) des Operationellen Programms des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Freistaat Sachsen für die EU-Strukturfondsperiode 2007 bis 2013 in der jeweils geltenden Fassung,

g) der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/2006 (ABl. EU Nr. L 210 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 437/2010 vom 10. Mai 2010 (ABl. EU Nr. L 132 S. 1),

h) der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25, 2007 Nr. L 164 S. 36), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 539/2010 vom 16. Juni 2010 (ABl. EU Nr. L 158 S. 1),

i) der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für soziale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. EU Nr. L 371 S. 1, 2007 Nr. L 45 S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 846/2009 der Kommission vom 1. September 2009 (ABl. EU Nr. L 250 S. 1)

j) der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. EU Nr. L 214 S. 3),

k) Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 (EG) betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU Nr. L 124, S. 34) sowie

l) nach Maßgabe dieser Richtlinie

Zuwendungen für Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Unternehmen der Tourismuswirtschaft sowie für gemeinnützige außeruniversitäre wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen.

1.2 Soweit nicht anders geregelt, gelten die Regelungen des Koordinierungsrahmens. Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens ist der Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

[1] Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvorschrift findet der Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ab 2009 Anwendung, siehe hierzu Deutscher Bundestag, Drucksache 16/13950 vom 8. September 2009

Änderungen der Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung durch Verabschiedung eines neuen Koordinierungsrahmens oder während der Laufzeit eines geltenden Koordinierungsrahmens gelten für alle Anträge, die nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Änderungen im Bundesanzeiger gestellt werden, es sei denn, die Neuregelung enthält eine insoweit abweichende Bestimmung über die zeitliche Geltung.

1.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VwV zu § 44 SäHO und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VwV zu § 44 SäHO), so weit nicht in dieser Förderrichtlinie jeweils Abweichungen zugelassen worden sind und die für den Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) einschlägigen rechtlichen Vorschriften Anderes bestimmen.

1.4 Mit den Zuwendungen sollen Investitionsanreize zur Schaffung von qualifizierten Dauerarbeitsplätzen in Sachsen gegeben werden. Die Investitionsvorhaben sollen zur Verbesserung der Einkommenssituation und zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur beitragen.

1.5 Über die Gewährung eines Zuschusses entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. In begründeten Fällen kann das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Ausnahmen von dieser Richtlinie zustimmen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind Investitionsvorhaben, die der Errichtung einer neuen Betriebsstätte oder der Erweiterung, der Diversifizierung der Produktion oder der grundlegenden Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte dienen. Förderfähig ist auch der Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte.
Mit den Investitionsvorhaben müssen neue Dauerarbeitsplätze geschaffen werden. Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Für eine Überwachungszeit von mindestens fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens müssen die Arbeitsplätze tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden.

2.2 Ausschluss und Einschränkungen der Förderung

Unternehmen in Schwierigkeiten entsprechend der Definition in Teil II A, Punkt 3.2.4 des Koordinierungsrahmens werden nicht gefördert.

Über die nach dem Koordinierungsrahmen von der Förderung ausgeschlossenen Branchen hinaus gelten im Freistaat Sachsen weitere grundsätzliche Branchenausschlüsse und zusätzliche Fördereinschränkungen. Diese Ausschlüsse und Einschränkungen der Förderung sind in der Anlage 1 aufgeführt.

2.3 Für Investitionsvorhaben auf dem Gebiet des Tourismus gelten ergänzende Regelungen:

Gefördert werden Investitionen, die zur Erhöhung der Übernachtungszahlen in den Tourismusregionen, zur Gewinnung neuer Gästegruppen sowie zur Saisonverlängerung insbesondere in den Bereichen Aktiv-, Vital- und Erlebnistourismus beitragen.

Dazu gehören:

a) Vorhaben im touristischen Bereich, die zur Entwicklung innovativer Produkte oder zur Ergänzung bereits vorhandener touristischer Produkte beitragen. Dies setzt voraus, dass der weit überwiegende Umsatz von Touristen erbracht wird;
b) Beherbergungsbetriebe mit zusätzlichen touristischen Dienstleistungen im ländlichen Raum gemäß Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP), Kur- und Erholungsorten. Die Beherbergungsbetriebe müssen mindestens die Kriterien einer Vier-Sterne-Kategorie der Klassifizierung des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes e. V. (DEHOGA) erfüllen.
c) Ferienhäuser oder Ferienwohnungen mit zusätzlichen touristischen Dienstleistungen, welche sich im ländlichen Raum gemäß Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP), Kur- und Erholungsorten befinden. Dabei müssen mit dem Investitionsvorhaben mindestens 10 Wohneinheiten oder 30 Betten geschaffen werden. Die Ferienwohnung oder das Ferienhaus muss mindestens die Kriterien einer Drei-Sterne-Kategorie der Klassifizierung von Ferienhäusern/-wohnungen des Deutschen Tourismusverbandes e. V. (DTV) erfüllen.
d) Campingplätze, deren Stellplätze einem ständig wechselnden Gästekreis zur Verfügung stehen. Dabei muss der Neubau oder die Modernisierung des Campingplatzes mindestens den Kriterien eines Vier-Sterne-Objektes gemäß geltendem Klassifizierungskatalog des Deutschen Tourismusverbandes e. V. (DTV) für Campingplätze entsprechen.

Der Zuwendungsempfänger hat in den Fällen b), c) und d) die Klassifizierung innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Inbetriebnahme nachzuweisen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die die zu fördernde Betriebsstätte im Freistaat Sachsen unterhalten oder zu unterhalten beabsichtigen.
Unternehmen, deren Gesellschafter zu mehr als 50 Prozent Banken, Versicherungen, Bund, Land oder Kommunen sind, werden grundsätzlich nicht gefördert.

3.2 Gefördert werden können auch Investitionen von gemeinnützigen außeruniversitären wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen,

a) die Forschung und Entwicklung auf wissenschaftlichen oder technischen Gebieten betreiben,
b) die qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeiter/innen beschäftigen,
c) die vorrangig auf Forschungs- und Entwicklungsleistungen für kleine und mittlere Unternehmen ausgerichtet sind,
d) deren Forschungs- und Entwicklungsanteil mindestens 70 Prozent der Gesamtleistung beträgt und
e) die keine institutionelle Förderung aus öffentlichen Haushalten erhalten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Ein Investitionsvorhaben kann gefördert werden, wenn es geeignet ist, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen („Primäreffekt“).

4.2 Art der Investitionsvorhaben

4.2.1 Investitionsvorhaben zur Erweiterung, Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder zu einer grundlegenden Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte können gefördert werden, wenn der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen – ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen – um mindestens 50 Prozent übersteigt („Abschreibungskriterium“). Darüber hinaus müssen mindestens 5 Prozent neue Dauerarbeitsplätze geschaffen werden.

4.2.2 Ein Vorhaben kann auch als Erweiterung gefördert werden, wenn die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 Prozent erhöht wird.

4.2.3 Bei Errichtungsinvestitionen und bei dem Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte unter Marktbedingungen durch einen unabhängigen Investor gelten die unter 4.2.1 und 4.2.2 genannten Fördervoraussetzungen als erfüllt.

4.2.4 Grundsätzlich kann ein Erweiterungsvorhaben dann wie eine Errichtung gefördert werden, wenn
a) mit dem Vorhaben mindestens 50 Prozent zusätzliche Dauerarbeitsplätze entstehen oder
b) mit dem Vorhaben mindestens 30 Prozent zusätzliche Dauerarbeitsplätze entstehen und
aa) mit der Investitionsmaßnahme eine starke Erweiterung des Umsatzes verbunden ist, in der Regel um 100 Prozent, oder
bb) mit der Investitionsmaßnahme eine im Wesentlichen eigenständig funktionsfähige Betriebsstätte errichtet wird.

In jedem Fall sind mindestens fünf neue Dauerarbeitsplätze zu schaffen.

4.3 Wird innerhalb der Gründungsphase gemäß Teil II A, Nummer 2.8.2 des Koordinierungsrahmens damit begonnen, die Betriebsstätte eines neugegründeten Unternehmens auf ein in seinem Eigentum stehendes Grundstück und Gebäude oder -teil zu verlagern oder erwirbt das Unternehmen die in der Gründungsphase zunächst angemieteten Räume, kann dieses Investitionsvorhaben als Errichtung gefördert werden, wenn in dieser Betriebsstätte mindestens eine gleich große Anzahl von Dauerarbeitsplätzen geschaffen wird, wie in der bisherigen vorhanden war.

Dies gilt auch, wenn es in der gleichen Gemeinde investiert, in der es bisher in gemieteten Räumen tätig war.

4.4 Das Investitionsvolumen muss mindestens 70 000 EUR betragen.

4.5 Ist die Betriebsstätte seit dem Jahr 2000 fünfmal im Rahmen der RIGA gefördert worden, wird eine erneute Förderung nur gewährt, wenn es sich um eine besonders bedeutsame Erweiterung gemäß Nummer 4.2.4 handelt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses für Vorhaben gemäß Nummer 2 gewährt.
Investitionshilfen können in Form von sachkapitalbezogenen oder lohnkostenbezogenen Zuschüssen gewährt werden.

5.2 Umfang der Zuwendung

Förderfähig sind Kosten[2] grundsätzlich dann, wenn sie zur Durchführung des Vorhabens notwendig sind. Eine Verpflichtung der Zuwendungsempfänger zur Einhaltung der Vorschriften über die Vergabe von Aufträgen gemäß Punkt 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) besteht nicht.

5.2.1 Zu den förderfähigen Kosten gehören:
a) die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens (unter anderem Gebäude, Anlagen, Maschinen)
b) Anschaffungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern bis zu einer Höhe von 50 Prozent der gesamten förderfähigen Investitionskosten, soweit diese aktiviert werden. Hierzu

[2] Kosten im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Ausgaben im Sinne von Nummer 2.2.2 der VwV zu § 44 SäHO.

zählt der Technologietransfer durch Erwerb von Patentrechten, Lizenzen, Know-how oder nicht patentiertem Fachwissen.[3]

Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur förderfähig, wenn:

aa) der Investor diese von einem Dritten (nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen) zu Marktbedingungen erworben hat und

bb) diese Wirtschaftsgüter ausschließlich innerhalb der Betriebsstätte, die die Förderung erhält, genutzt werden. Die Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens im Betrieb des Ersterwerbers verbleiben.

c) gemietete oder geleaste Wirtschaftsgüter, wenn sie beim Antragsteller aktiviert werden. Sofern das Wirtschaftsgut beim Vermieter oder Leasinggeber aktiviert wird, sind gemietete oder geleaste Wirtschaftsgüter förderfähig, wenn die in Anhang 10 des GRW-Koordinierungsrahmens dargestellten Bedingungen für die Förderfähigkeit eingehalten sind. Der Mietkauf- oder Leasingvertrag für bewegliche Wirtschaftsgüter muss vorsehen, dass die geförderten Wirtschaftsgüter zum Laufzeitende erworben werden. Mietkauf- oder Leasingverträge über Grundstücke und Gebäude müssen eine Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens haben. Der Fördervorteil muss innerhalb dieser Vertragslaufzeit vollständig auf den Zuwendungsempfänger übergehen.

d) im Falle der Übernahme einer Betriebsstätte die förderfähigen Anschaffungskosten der Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens, höchstens der Buchwert des Veräußerers. Anschaffungskosten für Wirtschaftsgüter, die bereits gefördert wurden, sind nicht förderfähig.

5.2.2 Bei lohnkostenbezogenen Zuschüssen gehören zu den förderfähigen Kosten die Lohnkosten, die für neu eingestellte Personen während eines Zeitraums von zwei Jahren anfallen. Voraussetzung ist, dass es sich um an Erstinvestitionen nach Nummer 2.1 gebundene Dauerarbeitsplätze handelt.

Förderfähig sind grundsätzlich nur solche Arbeitsplätze, deren Jahresbruttolohnsumme (inklusive Arbeitgeberanteil) mindestens 35 000 EUR oder deren Arbeitnehmer-Jahresbruttolohnsumme (ohne Arbeitgeberanteil) mindestens 31 100 EUR beträgt.

Die neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen eines der folgenden Kriterien erfüllen:

a) Arbeitsplätze mit überdurchschnittlicher Qualifikationsanforderung,

b) Arbeitsplätze mit besonders hoher Wertschöpfung oder

c) Arbeitsplätze in einem Bereich mit besonders hohem technischen Innovationspotenzial

Der förderfähige Jahresbruttolohn wird auf 70 000 EUR begrenzt. Arbeitsplätze auf Ebene der Geschäftsführung werden nicht gefördert. Sonstige öffentliche Hilfen zur Lohnkostenförderung sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

5.2.3 Nicht förderfähig sind folgende Kosten:

a) die Kosten des Grundstückserwerbes (außer Gebäude nach Buchstabe d)

b) Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen

c) die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Personenkraftwagen, Kombi-Fahrzeuge, Lastkraftwagen, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge sowie sonstiger Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen

d) gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn, es handelt sich um die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder das erwerbende Unternehmen ist ein kleines oder mittleres Unternehmen (Anlage 2) in der Gründungsphase gemäß Teil II A, Nummer 2.8.2 des Koordinierungsrahmens. Förderfähig sind nur gebrauchte Wirtschaftsgüter, die nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft werden und die nicht bereits früher mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden.

e) geringwertige Wirtschaftsgüter (außer bei einer Aktivierung nach dem Festwertverfahren)

f) Investitionen in nicht betriebsnotwendige Einrichtungen (zum Beispiel Betriebswohnungen)

g) Bauzeitzinsen

h) gemietete Wirtschaftsgüter, deren Mietvertrag nicht den Erwerb des Wirtschaftsgutes vorsehen.

Bei Investitionen, die im Zusammenhang mit der Verlagerung eines Betriebes getätigt werden, sind Erlöse, die aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden oder erzielbar wären und eventuelle Entschädigungsbeträge (zum Beispiel nach Baugesetzbuch) von den förderfähigen Investitionskosten abzuziehen.

5.2.4 Die Investitionshilfe kommt nur für den Teil der Investitionskosten in Betracht, der bei Erweiterungsinvestitionen gemäß Nummer 4.2.2 und Nummer 4.2.4, bei Errichtungsinvestitionen gemäß Nummer 4.2.3 sowie bei Vorhaben gemäß Nummer 5.3.9 500 000 EUR je neu geschaffenem Dauerarbeitsplatz und bei Erweiterungen, Diversifizierung der Produktion oder der grundlegenden Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte gemäß Nummer 4.2.1 300 000 EUR je neu geschaffenem Dauerarbeitsplatz nicht übersteigt. Ein neu geschaffener und tatsächlich besetzter Ausbildungsplatz wird wie zwei Dauerarbeitsplätze bewertet.

Beim Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte werden die übernommenen Arbeitsplätze neuen Arbeitsplätzen bei Errichtungsinvestitionen gleichgestellt.

[3] Siehe dazu die Begriffsbestimmung in Art. 2, Absatz 1, Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 der EU-Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedsstaaten (ABl. EG L 302/29 vom 1. November 2006)

5.3 Höhe der Zuwendung

5.3.1 Der Zuschuss aus Mitteln der GRW oder des EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) wird als Anteilsfinanzierung („Fördersatz“) bezogen auf die förderfähigen Kosten gewährt. Die Höhe der für ein Investitionsvorhaben maximal zulässigen öffentlichen Finanzierungshilfen (maximal zulässiger Subventionswert) beträgt für:

Betriebsstätten von kleinen Unternehmen	50,0 Prozent
Betriebsstätten von mittleren Unternehmen	40,0 Prozent
sonstige Betriebsstätten	30,0 Prozent

Subventionen, auf die ein Rechtsanspruch besteht (zum Beispiel Investitionszulage) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

5.3.2 In der Phasing out-Region Leipzig (Anlage 3) gilt abweichend von Nummer 5.3.1 folgender maximal zulässiger Subventionswert:

Betriebsstätten von kleinen Unternehmen	40,0 Prozent
Betriebsstätten von mittleren Unternehmen	30,0 Prozent
sonstige Betriebsstätten	20,0 Prozent

5.3.3 Errichtungsinvestitionen oder der Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte unter Marktbedingungen durch einen unabhängigen Investor gemäß Nummer 4.2.3 können mit einem Zuschuss bis zur Höhe des maximal zulässigen Subventionswertes gemäß Nummer 5.3.1 oder Nummer 5.3.2 gefördert werden. Ebenso können bedeutsame Erweiterungsvorhaben gemäß Nummer 4.2.4 gefördert werden.

5.3.4 Bei Investitionsvorhaben gemäß Nummer 4.2.1 und Nummer 4.2.2, die der Erweiterung einer Betriebsstätte, der Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder der grundlegenden Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte dienen, wird bei der Förderung folgender Fördersatz zugrunde gelegt:

Betriebsstätten von kleinen Unternehmen	37,5 Prozent
Betriebsstätten von mittleren Unternehmen	27,5 Prozent
sonstige Betriebsstätten	17,5 Prozent.

Die vorrangig in Anspruch zu nehmende Investitionszulage[4] ist diesen Fördersätzen in Höhe des gesetzlichen Anspruchs hinzuzurechnen. Sollten dadurch die Subventionswertobergrenzen gemäß Nummer 5.3.1 und Nummer 5.3.2 überschritten werden, wird der Zuschuss um den übersteigenden Anteil gekürzt.

5.3.5 Bei Investitionsvorhaben gemäß Nummer 4.2.1 und Nummer 4.2.2 kann kleinen und mittleren Unternehmen (Anlage 2), deren Anteil der Aufwendungen für Forschung und Entwicklung (Anlage 4) in der Betriebsstätte in Sachsen im Investitionszeitraum jährlich mehr als 3 Prozent des Umsatzes beträgt, ein Fördersatz bis zur Höhe des maximal zulässigen Subventionswerte gemäß Nummer 5.3.1 oder Nummer 5.3.2 gewährt werden.

5.3.6 Die Einordnung eines Unternehmens als kleines oder mittleres Unternehmen richtet sich nach der Definition des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 (ABl. EU Nr. L 214 S. 38) in der jeweils geltenden Fassung, (Anlage 2).

5.3.7 Für Investitionsvorhaben über 50 Millionen EUR kann ein maximal zulässiger Subventionswert in Höhe von 30 Prozent oder in der Phasing out-Region Leipzig in Höhe von 20 Prozent gewährt werden. Darüber hinaus gelten herabgesetzte Subventionshöchstsätze.[5]

Das Investitionsvorhaben muss einzeln bei der Europäischen Kommission angemeldet werden, sofern die vorgeschlagene Subvention den maximal zulässigen Subventionsbetrag überschreitet, der für eine Investition von 100 Millionen EUR gewährt werden kann.

5.3.8 Die Subventionswertobergrenzen werden nur ausgeschöpft, wenn mit dem Investitionsvorhaben besondere Struktureffekte erzielt werden.
Ein besonderer Struktureffekt kann unterstellt werden, wenn das Vorhaben in besonderer Weise geeignet ist, quantitativen und qualitativen Defiziten der Wirtschaftsstruktur und des Arbeitsplatzangebotes in dem Fördergebiet entgegenzuwirken.

5.3.9 Bei der erstmaligen Beantragung von Fördermitteln nach dieser Richtlinie von einer gemeinnützigen außeruniversitären wirtschaftsnahen Forschungseinrichtung im Sinne der Nummer 3.2 kann eine Einstufung des Vorhabens als Errichtungsinvestition unterstellt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit dem Investitionsvorhaben begonnen wurde, bevor
a) der Antrag auf Gewährung von Investitionszuschüssen unter Verwendung des Vordrucks bei der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - gestellt wurde und
b) die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - schriftlich bestätigt hat, dass die Förderfähigkeit vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung grundsätzlich gegeben ist.

[4] Gemäß Investitionszulagengesetz 2010 vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2350), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) geändert worden ist.
[5] siehe Randnummer 60 ff der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (ABl. EG C 54/13 vom 4. März 2006)

Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- und Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens. Der Grunderwerb ist nicht als Vorhabensbeginn anzusehen. Das Vorhaben soll kurzfristig begonnen und grundsätzlich innerhalb von sechsunddreißig Monaten beendet werden.

6.2 Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn das Vorhaben den öffentlich rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Bau-, Planungs-, Raumordnungs- und Umweltrechtes entspricht. Nummer 6 der VwV zu § 44 SäHO gilt nicht, es sei denn, es liegen konkrete Anhaltspunkte für eine unwirtschaftliche Bauweise vor. Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Antragsteller seinen steuerlichen Verpflichtungen nachkommt.

6.3 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein und den Grundsätzen einer soliden Finanzierung entsprechen. Dies ist von der das Vorhaben begleitenden Bank des Antragstellers zu bestätigen. Der Beitrag des Zuschussnehmers zur Finanzierung des Investitionsvorhabens muss mindestens 25 Prozent der Gesamtfinanzierung betragen. Dieser Mindestbeitrag darf keine Beihilfeelemente enthalten. Darin enthalten sein muss grundsätzlich ein Eigenmittelanteil des Zuschussnehmers von mindestens 10 Prozent der Gesamtfinanzierung.

6.4 Die durch Investitionszuschüsse geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn sie werden durch gleiche oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt. Das ersetzende Wirtschaftsgut ist nicht erneut förderfähig.

6.5 Für die zweckgerechte Verwendung haben alle Gesellschafter ab einer Beteiligung von mindestens 25 Prozent am Gesellschaftskapital grundsätzlich einen öffentlich-rechtlichen Schuldbeitritt zu erklären. Hiervon kann insbesondere abgesehen werden, wenn das vorhandene Haftungskapital mindestens der Zuschusshöhe einschließlich bereits gewährter Fördermittel entspricht.

Die Haftung ist begrenzt auf 15 Prozent des ausgereichten Zuschusses, beträgt jedoch mindestens 15 000 EUR je Gesellschafter. Die Gesellschafter schließen einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag ab.

6.6 Vorhaben nach dieser Richtlinie, die gleichzeitig den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien, wie ILEK (Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte), REK (Regionale Entwicklungskonzepte) sowie SEKo (Städtebauliche Entwicklungskonzepte) in den jeweils geltenden Fassungen dienen, sollen vorrangig gefördert werden.

7. Verfahren

7.1 Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank - ist Antrags- und Bewilligungsstelle. Bei größeren Vorhaben und schwierigen Ermessensentscheidungen entscheidet ein interner Koordinierungsausschuss unter Leitung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. Nummer 4.4 der VwV zu § 44 SäHO gilt nicht.

7.2 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt entsprechend dem Investitionsfortschritt und bei Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) auf der Grundlage bezahlter Rechnungen.

Sofern keine Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) eingesetzt werden, darf die Zuwendung im Einzelfall und in Ausnahmefällen in der Höhe ausgezahlt werden, wie sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten zur Begleichung von fälligen Rechnungen benötigt wird. Die Anteilfinanzierung des Freistaates Sachsen kann dabei im Einzelfall und in Ausnahmefällen vorübergehend zugunsten des Eigenmittelanteils überschritten werden. Ein etwaiger hieraus entstehender Zinsvorteil für das Unternehmen ist bei der Prüfung der Einhaltung der zulässigen Subventionswertobergrenzen zu berücksichtigen.

7.3 Die Verwendungsnachweisprüfung obliegt der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank -.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Tourismuswirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) (RIGA) vom 9. Dezember 2009 (SächsABl. S. 2153) außer Kraft.

Dresden, den 5. April 2011

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Sven Morlok

Anlage 1
(zu Nummer 2.2)

I. Einschränkungen und Ausschluss der Förderung

1. Im Freistaat Sachsen wird die Förderung wie folgt eingeschränkt:

1.1 Recycling-Vorhaben werden nur gefördert, wenn aus industriellen Abfällen durch Verarbeitung eine nachhaltige Veränderung von Konsistenz und äußerem Erscheinungsbild neue Produkte hergestellt und diese überregional abgesetzt werden.

1.2 Logistische Dienstleistungen (Nummer 47 Positivliste) können gefördert werden, wenn sie von gesamtwirtschaftlicher Bedeutung sind.

2. Im Freistaat Sachsen sind folgende Bereiche grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen:

2.1 Herstellung von primären Baumaterialien, wie Ziegeln, sonstige Baukeramik, Zement, Kalk, gebrannter Gips, Erzeugnisse aus Beton, Zement und Gips

2.2 bestimmte Dienstleistungsarten der Positivliste des GRW-Koordinierungsrahmens:
- Nummer 36: Import-/Exportgroßhandel,
- Nummer 39: Veranstaltung von Kongressen,
- Nummer 42: Betriebswirtschaftliche und technische Unternehmensberatung,
- Nummer 43: Markt- und Meinungsforschung,
- Nummer 45: Werbeleistungen für die gewerbliche Wirtschaft und
- Nummer 46: Ausstellungs- und Messen-Einrichtungen als Unternehmen

2.3 Handel (auch Großhandel, Online- und Versandhandel) und Finanzdienstleister (auch Banken und Versicherungen)

2.4 Asphaltproduktion und Transportbetonherstellung

2.5 Leistungen, die der Sanierung und Instandhaltung dienen

2.6 Herstellung von Kraftstoffen aus fossilen Energieträgern

2.7 Herstellung von biogenen Brennstoffen

2.8 Gaststätten

3. Von der Förderung ausgeschlossen sind folgende Betriebsstätten:

3.1 Go-Kart-Bahnen

3.2 Kegel- und Bowlingbahnanlagen

3.3 Fitnesscenter

3.4 Golfplätze und Tennisanlagen einschließlich deren Nebeneinrichtungen

3.5 Tierparks, Zoologische Einrichtungen

3.6 Ausstellungen, Museen und ähnliche Einrichtungen

3.7 kulturelle Einrichtungen (zum Beispiel Kino, Theater)

3.8 Bars, Diskotheken

3.9 mobile Dienstleistungen

3.10 Errichtung von Ganzjahresbädern.

Anlage 2

Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Maßgeblich für die Einstufung als Kleinstunternehmen oder als kleines und mittleres Unternehmen ist die Definition des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 (ABl. EU Nr. L 214 S. 38) in der jeweils geltenden Fassung. Die Einstufung richtet sich nach Größenkriterien (siehe nachfolgend Punkt 1 – Mitarbeiteranzahl, Umsatz oder Bilanzsumme) und Beteiligungsverhältnissen (siehe Punkt 2).

1. Definition der KMU

Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die
– weniger als 10 Mitarbeiter **und**
– einen Jahresumsatz **oder** eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Millionen EUR haben.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die
– weniger als 50 Mitarbeiter haben **und**
– einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen EUR haben.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die
– weniger als 250 Mitarbeiter **und**
– einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen EUR **oder** eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen EUR haben.

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), das heißt der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitarbeitnehmer. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende sowie Personen im Mutterschutz oder Erziehungsurlaub sind nicht zu berücksichtigen.
In die Mitarbeiterzahl gehen ein: Lohn- und Gehaltsempfänger, der für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind, sowie mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Ein Unternehmen ist kein KMU, wenn mindestens 25 Prozent oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden, ausgenommen die unter Punkt 2 genannte öffentlichen Anteilseigner.

Die Einhaltung der formalen Beurteilungskriterien darf weder zum Missbrauch noch zu einer Umgehung der KMU-Definition führen.

2. Definition der Unternehmenstypen

Verbundene Unternehmen (VU)
sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
– Ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
– ein Unternehmen hält die Mehrheit (> 50 Prozent) der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
– ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
– ein Unternehmen ist gemäß einem mit dem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
– ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Partnerunternehmen (PU)
sind Unternehmen, die allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen einen Anteil von 25 Prozent bis einschließlich 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten oder an denen Anteil(e) von 25 Prozent bis einschließlich 50 Prozent gehalten wird/werden.

Eigenständige Unternehmen
sind Unternehmen, die keine Anteile von 25 Prozent oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten oder an denen keine Anteile von 25 Prozent oder mehr gehalten werden.

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, auch wenn der Schwellenwert von 25 Prozent erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Anteilseignern handelt und unter der Bedingung, dass diese Anteilseigner nicht einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

– Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen oder Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in das betroffene Unternehmen 1,25 Millionen EUR nicht überschreitet,
– Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck,
– institutionelle Anleger einschließlich regionale Entwicklungsfonds,
– autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Millionen EUR und weniger als 5 000 Einwohnern.

3. Beurteilung – Folgen bei Veränderungen

Das Antrag stellende Unternehmen ist ein KMU, wenn die Summe der Mitarbeiter insgesamt kleiner als 250 ist. Zudem darf die Summe der Jahresumsätze höchstens 50 Millionen EUR oder die addierte Bilanzsummen höchstens 43 Millionen EUR betragen.

In die genannten Schwellenwerte werden auch die Werte von Verbundunternehmen vollständig und von Partnerunternehmen entsprechend der Beteiligungsquote eingerechnet.

Die Schwellenwerte beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss. Das Antrag stellende Unternehmen erwirbt oder verliert den KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter- oder überschreitet. Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Schwellenwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

Wird durch Veräußerung des Unternehmens, Gesellschafterwechsel und ähnliches das Antrag stellende Unternehmen Teil eines größeren Unternehmens, eines verbundenen Unternehmens oder Partnerunternehmens, so ist der Fördersatz von diesem Zeitpunkt an dem neuen Schwellenwert anzupassen.

Anlage 3

Phasing out-Region Leipzig

Die Phasing Out-Region Leipzig beschreibt die vom statistischen Effekt betroffene Region Leipzig gemäß Nr. 20 der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007 – 2013 vom 4. März 2006 (ABl. EU C 54, S. 13) in Verbindung mit der Mitteilung der Kommission über die Überprüfung des Fördergebietsstatus und der Beihilfeintensität der „vom statistischen Effekt betroffenen Regionen“ vom 17. August 2010 (ABl. EU C 222, S. 2) und entspricht dem Gebiet der NUT II DED 3 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) vom 21. Juni 2003 (ABl. EU L 154, S. 1). Hierzu zählen im Einzelnen alle nachfolgend aufgeführten Gemeinden:

Gemeinde	Kreisgliederung bis 31. Juli 2008	Kreisgliederung ab 1. August 2008
Arzberg	Torgau-Oschatz	Nordsachsen
Bad Düben, Stadt	Delitzsch	Nordsachsen
Bad Lausick, Stadt	Muldentalkreis	Leipzig
Beilrode	Torgau - Oschatz	Nordsachsen
Belgern, Stadt	Torgau - Oschatz	Nordsachsen
Belgershain	Muldentalkreis	Leipzig
Bennewitz	Muldtentalkreis	Leipzig
Bockelwitz	Döbeln	Mittelsachsen
Böhlen, Stadt	Leipziger Land	Leipzig
Borna, Stadt	Leipziger Land	Leipzig
Borsdorf	Muldentalkreis	Leipzig
Brandis, Stadt	Muldentalkreis	Leipzig
Cavertitz	Torgau - Oschatz	Nordsachsen
Colditz, Stadt	Muldentalkreis	Leipzig
Dahlen, Stadt	Torgau - Oschatz	Nordsachsen
Delitzsch, Stadt	Delitzsch	Nordsachsen
Deutzen	Leipziger Land	Leipzig
Döbeln, Stadt	Döbeln	Mittelsachsen
Doberschütz	Delitzsch	Nordsachsen
Dommitzsch, Stadt	Torgau - Oschatz	Nordsachsen
Dreiheide	Torgau - Oschatz	Nordsachsen
Ebersbach	Döbeln	Mittelsachsen
Eilenburg, Stadt	Delitzsch	Nordsachsen
Elsnig	Torgau - Oschatz	Nordsachsen
Elstertrebnitz	Leipziger Land	Leipzig
Espenhain	Leipziger Land	Leipzig
Eulatal	Leipziger Land	Leipzig
Falkenhain	Muldentalkreis	Leipzig
Frohburg, Stadt	Leipziger Land	Leipzig
Geithain, Stadt	Leipziger Land	Leipzig
Grimma, Stadt	Muldentalkreis	Leipzig
Groitzsch, Stadt	Leipziger Land	Leipzig
Großbothen	Muldentalkreis	Leipzig
Großpösna	Leipziger Land	Leipzig
Großtreben-Zwethau	Torgau - Oschatz	Nordsachsen
Großweitzschen	Döbeln	Mittelsachsen
Hartha, Stadt	Döbeln	Mittelsachsen
Hohburg	Muldentalkreis	Leipzig
Jesewitz	Delitzsch	Nordsachsen
Kitzen	Leipziger Land	Leipzig
Kitzscher, Stadt	Leipziger Land	Leipzig
Kohren-Sahlis, Stadt	Leipziger Land	Leipzig
Krostitz	Delitzsch	Nordsachsen
Laußig	Delitzsch	Nordsachsen
Leipzig, Stadt	Leipzig, Stadt	Leipzig, Stadt
Leisnig, Stadt	Döbeln	Mittelsachsen
Liebschützenberg	Torgau - Oschatz	Nordsachsen
Löbnitz	Delitzsch	Nordsachsen

Lobstädt[1]	Leipziger Land	Leipzig
Machern	Muldentalkreis	Leipzig
Markkleeberg, Stadt	Leipziger Land	Leipzig
Markranstädt, Stadt	Leipziger Land	Leipzig
Mochau	Döbeln	Mittelsachsen
Mockrehna	Torgau - Oschatz	Nordsachsen
Mügeln, Stadt	Torgau - Oschatz	Nordsachsen
Mutzschen, Stadt	Muldentalkreis	Leipzig
Narsdorf	Leipziger Land	Leipzig
Naundorf	Torgau - Oschatz	Nordsachsen
Naunhof, Stadt	Muldentalkreis	Leipzig
Nerchau, Stadt	Muldentalkreis	Leipzig
Neukieritzsch	Leipziger Land	Leipzig
Neukyhna	Delitzsch	Nordsachsen
Niederstriegis	Döbeln	Mittelsachsen
Oschatz, Stadt	Torgau - Oschatz	Nordsachsen
Ostrau	Döbeln	Mittelsachsen
Otterwisch	Muldentalkreis	Leipzig
Parthenstein	Muldentalkreis	Leipzig
Pegau, Stadt	Leipziger Land	Leipzig
Pflückuff	Torgau - Oschatz	Nordsachsen
Rackwitz	Delitzsch	Nordsachsen
Regis-Breitingen, Stadt	Leipziger Land	Leipzig
Roßwein, Stadt	Döbeln	Mittelsachsen
Rötha, Stadt	Leipziger Land	Leipzig
Schildau, Gneisenaustadt, Stadt	Torgau-Oschatz	Nordsachsen
Schkeuditz, Stadt	Delitzsch	Nordsachsen
Schönwölkau	Delitzsch	Nordsachsen
Sornzig-Ablaß	Torgau-Oschatz	Nordsachsen
Taucha, Stadt	Delitzsch	Nordsachsen
Thallwitz	Muldentalkreis	Leipzig
Thümmlitzwalde	Muldentalkreis	Leipzig
Torgau, Stadt	Torgau - Oschatz	Nordsachsen
Trebsen/Mulde, Stadt	Muldentalkreis	Leipzig
Trossin	Torgau - Oschatz	Nordsachsen
Waldheim, Stadt	Döbeln	Mittelsachsen
Wermsdorf	Torgau - Oschatz	Nordsachsen
Wiedemar	Delitzsch	Nordsachsen
Wurzen, Stadt	Muldentalkreis	Leipzig
Ziegra-Knobelsdorf	Döbeln	Mittelsachsen
Zinna	Torgau-Oschatz	Nordsachsen
Zschadraß	Muldentalkreis	Leipzig
Zschaitz-Ottewig	Döbeln	Mittelsachsen
Zschepplin	Delitzsch	Nordsachsen
Zwenkau,Stadt	Leipziger Land	Leipzig
Zwochau	Delitzsch	Nordsachsen

[1] ab 1. April 2008 Eingemeindung nach Neukieritzsch

Anlage 4

Kriterien zur Festlegung anrechenbarer Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen (FuE)

Der Geltendmachung eines FuE-Bonus gemäß Nummer 5.3.5 dieser Richtlinie sind Aufwendungen (Kosten) im Bereich von Forschung und experimenteller Entwicklung (Teil A) zu Grunde zu legen.

Aufwendungen (Kosten) zur Forschung und experimentellen Entwicklung (Teil A, Z 1) sind:

1) Löhne und Gehälter für in Forschung und experimenteller Entwicklung (Teil A, Z 1) Beschäftigte einschließlich Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, Wohnbauförderungsbeiträge und sonstige Personalaufwendungen (zum Beispiel freiwillige Sozialleistungen). Bei Beschäftigten, die nicht ausschließlich in Forschung und experimenteller Entwicklung tätig sind, werden die der Arbeitsleistung für Forschung und experimentelle Entwicklung entsprechenden Anteile an diesen Aufwendungen (Kosten) herangezogen.

2) Unmittelbare Aufwendungen (Kosten) und unmittelbare Investitionen (einschließlich der Anschaffung von Grundstücken), soweit sie nachhaltig Forschung und experimenteller Entwicklung dienen (Teil A, Z 1).

3) Finanzierungsaufwendungen (-kosten), soweit sie der Forschung und experimentellen Entwicklung (Teil A, Z 1) zuzuordnen sind.

4) Gemeinkosten, soweit sie der Forschung und experimentellen Entwicklung (Teil A, Z 1) zuzuordnen sind.

Forschungs- und Entwicklungsleistungen, die bereits im Rahmen eines Förderprogramms des Freistaates Sachsen (zum Beispiel Innovationsprämie, FuE-Projektförderung) oder des Bundes unterstützt wurden oder werden, sind nicht anrechenbar.

Begriffsbestimmungen und Abgrenzungen

A Allgemeine Begriffsbestimmungen

1) **Forschung und experimentelle Entwicklung** im Sinne dieser Richtlinie ist eine schöpferische Tätigkeit, die auf systematische Weise unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden mit dem Ziel durchgeführt wird, den Stand des Wissens zu vermehren sowie neue Anwendungen dieses Wissens zu erarbeiten. Forschung und experimentelle Entwicklung in diesem Sinne umfasst Grundlagenforschung (Z 2) und/oder angewandte Forschung (Z 3) und/oder experimentelle Entwicklung (Z 4). Sie umfasst sowohl den naturwissenschaftlich-technischen als auch den sozial- und geisteswissenschaftlichen Bereich.

2) **Grundlagenforschung** umfasst originäre Untersuchungen mit dem Ziel, den Stand des Wissens ohne Ausrichtung auf ein spezifisches praktisches Ziel zu vermehren.

3) **Angewandte Forschung** umfasst originäre Untersuchungen mit dem Ziel, den Stand des Wissens zu vermehren, jedoch mit Ausrichtung auf ein spezifisches praktisches Ziel.

4) **Experimentelle Entwicklung** umfasst den systematischen Einsatz von Wissen mit dem Ziel, neue oder wesentlich verbesserte Materialien, Vorrichtungen, Produkte, Verfahren, Methoden oder Systeme hervorzubringen.

5) **Fehlgeschlagene Forschung und experimentelle Entwicklung:** Unter den Voraussetzungen der Nummern 1) bis 4) sind auch Aufwendungen (Kosten) für eine fehlgeschlagene Forschung und experimentelle Entwicklung begünstigt.

Als Grundsatz gilt, dass Forschung und experimentelle Entwicklung (Z 1) in Tätigkeiten besteht, deren primäres Ziel die weitere technische Verbesserung des Produktes oder des Verfahrens ist. Dies gilt insbesondere für die Abgrenzung der experimentellen Entwicklung von Produktionstätigkeiten. Sind hingegen das Produkt oder das Verfahren im Wesentlichen festgelegt und ist das primäre Ziel der weiteren Arbeiten die Marktentwicklung oder soll durch diese Arbeiten das Produktionssystem zum reibungslosen Funktionieren gebracht werden, können diese Tätigkeiten nicht mehr der Forschung und experimentellen Entwicklung (Z 1) zugerechnet werden.

B Weitere Abgrenzungen (in alphabetischer Reihenfolge)

1) **Datensammlung:** Datensammlungen fallen nicht unter Forschung und experimentelle Entwicklung (Teil A, Z 1), es sei denn, sie werden unmittelbar für ein bestimmtes Forschungs- und Entwicklungsprojekt (Teil A, Z 1) durchgeführt.

2) **Dokumentation:** Dokumentationen fallen nicht unter Forschung und experimentelle Entwicklung (Teil A, Z 1), es sei denn, sie werden unmittelbar für ein bestimmtes Forschungs- und Entwicklungsprojekt (Teil A, Z 1) durchgeführt.

3) **Industrial Design (industrielles Entwerfen und Konstruieren):** Der Forschung und experimentellen Entwicklung (Teil A, Z 1) sind Entwürfe (technische Zeichnungen, Modelle), welche der Definition von Prozessabläufen und technischen Spezifikationen dienen und für die Konzeption, Entwicklung und Herstellung neuer Produkte und Prozesse notwendig sind, zuzuordnen. Industrial Design fällt demnach nur dann unter Forschung und experimentelle Entwicklung (Teil A, Z 1), wenn es integraler Bestandteil eines Forschungs- und Entwicklungsprojektes (Teil A, Z 1) ist. Dienen Konstruktion und industrielle Entwürfe lediglich der Serienfertigung, fallen sie nicht unter Forschung und experimentelle Entwicklung.

4) **Industrielles Engineering** und Umrüsten von Anlagen für den Produktionsprozess: Unter industriellem Engineering sind jene technischen Arbeiten zu verstehen, die notwendig werden, um den Produktionsprozess in Gang zu setzen. Grundsätzlich sind industrielles Engineering und das Umrüsten von Maschinen und Anlagen, einschließlich der Erstausrüstung für die Serienproduktion, Teil des Produktionsprozesses und nicht der Forschung und experimentellen Entwicklung (Teil A, Z 1) zuzuordnen. Ergibt sich jedoch aus diesem Prozess die Notwendigkeit zu weiteren Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, wie etwa Entwicklungen an Maschinen und Werkzeugen, Veränderungen in der Produktions- und Qualitätskontrolle oder die Entwicklung neuer Methoden und Standards, sind solche Arbeiten als Aufwendungen für Forschung und experimentelle Entwicklung (Teil A, Z 1) zu klassifizieren.

5) **Lizenzarbeiten:** Administrative und juristische Arbeiten, die im Zusammenhang mit Lizenzen stehen, fallen nur dann unter Forschung und experimentelle Entwicklung (Teil A, Z 1), wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit konkreten Forschungs- und Entwicklungsprojekten (Teil A, Z 1) stehen.

6) **Marktforschung:** Marktforschung fällt grundsätzlich nicht unter Forschung und experimentelle Entwicklung (Teil A, Z 1). Werden grundlegend neue Methoden zur Gewinnung von Informationen systematisch erprobt oder neue Stichproben-, Erhebungs- oder Auswertungsverfahren entwickelt und getestet, sind diese Tätigkeiten der Forschung und experimentellen Entwicklung (Teil A, Z 1) zuzuordnen.

7) **Nachbetreuung und Fehlerbehebung („trouble shooting“):** Nachbetreuung und „trouble shooting“ (Störungssuche, Fehlerbehebung) sind ab dem Stadium der Versuchsproduktion der Vertriebstätigkeit zuzuordnen und können daher generell nicht unter Forschung und experimentelle Entwicklung (Teil A, Z 1) fallen.

8) **Patentarbeiten:** Administrative und juristische Arbeiten, die im Zusammenhang mit Patenten stehen, fallen nur dann unter Forschung und experimentelle Entwicklung (Teil A, Z 1), wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit konkreten Forschungs- und Entwicklungsprojekten (Teil A, Z 1) stehen.

9) **Pilotanlagen** (Bau und Betrieb von): Pilotanlagen sind Anlagen, deren Hauptzweck darin besteht, weitere Erfahrungen, technisches Wissen und Informationen zu erzielen, die insbesondere als Grundlage für weitere Produktbeschreibungen und -spezifikationen dienen. Pilotanlagen fallen zur Gänze unter Forschung und experimentelle Entwicklung (Teil A, Z 1), solange der Hauptzweck Forschung und experimentelle Entwicklung (Teil A, Z 1) ist. Wird nach Abschluss der experimentellen Phase eine Pilotanlage auf normalen kommerziellen Betrieb umgestellt, gilt die Aktivität nicht mehr als Forschung und experimentelle Entwicklung (Teil A, Z 1), selbst wenn die Einrichtung weiterhin als Pilotanlage bezeichnet wird.

10) **Prototypen** (Konstruktion, Errichtung und Erprobung von): Ein Prototyp ist ein Modell, das alle technischen Eigenschaften und Ausführungen eines neuen Produkts aufweist. Die Konstruktion und Erprobung eines Prototyps fällt zur Gänze unter Forschung und experimentelle Entwicklung (Teil A, Z 1), jedoch nur so lange, bis der beabsichtigte Entwicklungsendstand (Produktionsreife) erreicht ist.

11) **Routine-Tests:** Routinemäßige Qualitäts- und Produktionskontrollen im Rahmen des Produktionsvorganges fallen nicht unter Forschung und experimentelle Entwicklung (Teil A, Z 1), selbst wenn sie von im Rahmen von Forschung und experimenteller Entwicklung (Teil A, Z 1) eingesetztem Personal durchgeführt werden. Nur Qualitätskontrollen, die im Rahmen eines konkreten Forschungs- und Entwicklungsprojektes erfolgen, fallen hingegen unter Teil A, Z 1.

12) **Standardisierungsarbeiten:** Standardisierungsarbeiten sind grundsätzlich keine Forschung und experimentelle Entwicklung (Teil A, Z 1). Dies gilt nicht in Fällen, in denen eine Forschungstätigkeit unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden zum Zwecke der Standardisierung erfolgt.

13) **Software** (Herstellung von): Software-Entwicklung ist unabhängig davon, ob sie Teil eines Projektes oder Endprodukt ist, nur dann der Forschung und experimentellen Entwicklung (Teil A, Z 1) zuzuordnen, wenn sie zu Problemlösungen beiträgt, die einen wissenschaftlichen und/oder technologischen Fortschritt darstellen. Das Ziel des Projektes muss in der Klärung oder Beseitigung einer wissenschaftlichen und/oder technologischen Unsicherheit bestehen. Dieses Ziel muss auf systematischer wissenschaftlicher Basis verfolgt werden. Die routinemäßige Herstellung von Software (Standard- und Individualsoftware) stellt keine Forschung und experimentelle Entwicklung (Teil A, Z 1) dar. Der Einsatz von Software für eine neue Anwendung oder einen neuen Zweck ist als solcher gleichfalls nicht der Forschung und experimentellen Entwicklung (Teil A, Z 1) zuzuordnen. Weicht eine derartige Anwendung signifikant von bisherigen Lösungen ab und löst sie ein Problem von allgemeiner Relevanz, ist sie der Forschung und experimentellen Entwicklung (Teil A, Z 1) zuzuordnen.

Insbesondere sind folgende Software-Entwicklungen der Forschung und experimentellen Entwicklung (Teil A, Z 1) zuzuordnen:

– die Entwicklung neuer Lehrsätze oder Algorithmen auf dem Gebiet der theoretischen Computerwissenschaften,
– die Entwicklung von Betriebssystemen, Programmiersprachen, Datenverwaltungssystemen, Kommunikationssoftware, Zugangstechniken und Werkzeugen zur Software-Entwicklung (software development tools, embedded systems, ergonomische interfaces),
– die Entwicklung von Internet-Technologien,
– Forschung zu Methoden der Entwicklung, Anwendung, Schutz und Speicherung (Aufbewahrung) von Software,
– Software-Entwicklungen, die allgemeine Fortschritte auf dem Gebiet der Erfassung, Übertragung, Speicherung, Abrufbarkeit, Verarbeitung, Integration, Schutz und Darstellung von Daten bewirken,

– experimentelle Entwicklung, die darauf ausgerichtet ist, technologische Wissenslücken bei der Erarbeitung von Softwareprogrammen oder -systemen zu schließen,
– Forschung und experimentelle Entwicklung (Teil A, Z 1) zu Software-Tools oder Software-Technologien in spezialisierten Einsatzbereichen (Bildbearbeitung, Präsentation geographischer und anderer Daten, Zeichenerkennung, künstliche Intelligenz, Visualisierung, Integration von Telemetrie- und Sensorikdaten, Aggregation oder Disaggregation zur Weiterverarbeitung, Simulation und andere Gebiete).

Insbesondere sind folgende Software-Entwicklungen nicht der Forschung und experimentellen Entwicklung (Teil A, Z 1) zuzuordnen:
– Standardisierte Anwendersoftware und Informationssysteme, die bekannte Methoden und bereits existierende Softwaretools verwenden,
– der Support von bereits existierenden Systemen,
– die Anpassung von existierender Software ohne wesentliche Veränderung der Struktur oder des Ablaufes,
– die Konvertierung und/oder Übersetzung von Computersprachen,
– das Bereinigen von Programmfehlern,
– die Vorbereitung von Nutzerhandbüchern und Dokumentationen.

14) **Versuchsproduktion** (Probefertigung, Probebetrieb): Die Versuchsproduktion ist die Startphase der Serienproduktion und kann Produkt- und Verfahrensmodifikationen, Umschulungen des Personals auf neue Techniken und deren Einweisung in den Betrieb neuer Maschinen einschließen. Das Endprodukt dieses Vorganges muss wirtschaftlich verwertbar sein. Versuchsproduktion ist nicht der Forschung und experimentellen Entwicklung (Teil A, Z 1) zuzuordnen.

Richtlinie

des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Gründungs- und Wachstumsfinanzierungen sowie Liquiditätshilfemaßnahmen (GuW) des Freistaates Sachsen

Vom 21. April 2011

I.

Fußnoten 1 und 3 zu Ziffer 2.1.1 der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Gewährung von Zuwendungen für Gründungs- und Wachstumsfinanzierungen sowie Liquiditätshilfemaßnahmen (GuW) des Freistaates Sachsen vom 26. Januar 2011 (Sächs. Abl. S. 241) werden wie folgt geändert:
Das Wort „zwei“ wird jeweils durch das Wort „drei“ ersetzt.

II.
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 21. April 2011

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Sven Morlok

Bekanntmachung

des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Festlegung der Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 6 EnWG für die zweite Regulierungsperiode nach § 6 Absatz 1 ARegV

Vom 19. April 2011

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Absatz 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I, S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. März 2011 (BGBl. I, S. 338) geändert worden ist, in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 11 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (Anreizregulierungsverordnung – ARegV) vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I, S. 2529), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I, S. 1261) geändert worden ist, § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit §§ 29, 30 Abs. 1 Nr. 4 und 28 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gasnetzentgeltverordnung – GasNEV) vom 25. Juli 2005 (BGbl. I, S. 2197), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I, S. 1261) geändert worden ist, erlässt das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr als Landesregulierungsbehörde für Elektrizitäts- und Gasnetze hinsichtlich der Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 6 EnWG für die zweite Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV folgende

Festlegung:

1. Betreiber von Gasversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 6 EnWG, die gemäß § 54 Abs. 2 EnWG der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde unterliegen, sind verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum 1. Juli 2011 vollständig, schriftlich und elektronisch bei der Landesregulierungsbehörde einzureichen.

2. Die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber sind verpflichtet, den Unterlagen einen Bericht über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit § 28 GasNEV nebst Anhang beizufügen.
   a) Der Bericht nebst Anhang ist in der Struktur und mit dem Inhalt zu erstellen, wie sie in Anlage 1 dieser Festlegung vorgegeben sind. Den Datensätzen für die zum Anhang des Berichts gehörenden Erhebungsbögen für Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind die Datendefinitionen zugrunde zu legen, die in der Anlage 2 dieser Festlegung enthalten sind.
   Die Anlagen 1 und 2 befinden sich auf der Internetseite der Landesregulierungsbehörde unter:
   www.smwa.sachsen.de (→ Markt & Aufsicht → Wettbewerbsschutz → Regulierung → Elektrizität, Gas → Aktuelles)
   Hinweis: Die Anlage 1 unterscheidet sich von der Version der Bundesnetzagentur (Anlage K 1) hinsichtlich der gestellten Anforderungen und Nachweise.
   b) Der Bericht und die ihm beizufügenden Anlagen sind in elektronischer und in Schriftform vorzulegen. Die elektronische Übermittlung hat im Wege der Übersendung einer Email an die Adresse daniela.bautze@smwa.sachsen.de oder durch Übersendung einer Daten-CD zu erfolgen.
   c) Die zum Anhang des Berichts gehörenden Erhebungsbögen sind elektronisch und in Papierform unter Nutzung der von der Landesregulierungsbehörde Sachsen zum Download bereitgestellten xls-Datei vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der xls-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden.
   d) Netzbetreiber mit mehreren Netzbereichen haben jeweils einen gesonderten Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit § 28 GasNEV nebst Anhang sowie Erhebungsbogen zu übermitteln.

3. Soweit den unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern von Dritten betriebsnotwendige Anlagegüter überlassen wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, für die ihnen überlassenen Anlagegüter jeweils einen eigenen Erhebungsbogen nach Maßgabe der Anordnungen in Ziffern 2c) und 2d) zu übermitteln (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen). Dabei ist jeweils eine eigene Verpächternummer zu verwenden; Verpächternummern sind bei der Bundesnetzagentur zu beantragen.

4. Soweit gegenüber den unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern von verbundenen Dritten Dienstleistungen erbracht wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, für die ihnen gegenüber erbrachten Dienstleistungen jeweils einen eigenen Erhebungsbogen nach Maßgabe der Anordnungen in Ziffern 2c) und 2d) zu übermitteln. Dabei ist vom Netzbetreiber jeweils eine fortlaufende Dienstleistungsnummer zu verwenden.
   Bei rein betriebsgeführten Unternehmen kann im begründeten Einzelfall und nach Absprache mit der Landesregulierungsbehörde ein anderer geeigneter Nachweis in einer für einen sachkundigen Dritten nachvollziehbaren Art und Weise erbracht werden.

5. Die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber, die in der zweiten Regulierungsperiode am regulären Verfahren nach der ARegV teilnehmen, sind verpflichtet, der Landesregulierungsbehörde innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Mittteilung über die Kosten des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV die Überleitungsrechnung der Kosten zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen gemäß § 11 Abs. 2 ARegV nach Maßgabe der Ziffern 2c) und 2d) zu übermitteln. Die Überleitungsrechnung und insbesondere die darin vorgenommenen Umbuchungen sind detailliert zu erläutern.

Kostenentscheidung

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 120 EUR festgesetzt.

Der Betrag ist spätestens 6 Wochen nach Zugang des Bescheides auf das Konto der Hauptkasse des Freistaates Sachsen bei der Ostsächsischen Sparkasse Dresden Kontonummer: 3155825005, BLZ 85050300 unter Angabe des Buchungskennzeichens zu überweisen.
Die Rechnung/Zahlungsaufforderung sowie der Überweisungsträger liegen bei.

Gründe

I.

Die Landesregulierungsbehörde hat mit Rundschreiben Gas 1/2011 vom 9. März 2011 die Netzbetreiber darauf hingewiesen, dass die Bundesnetzagentur die Einleitung des Verfahrens zu Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die zweite Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV in deren Amtsblatt 05/2011 und auf der Internetseite bekannt gemacht hat. Die Landesregulierungsbehörde hat darauf hingewiesen, dass sie erwäge, diese Festlegung zu übernehmen und gab den Netzbetreibern Gelegenheit zur Stellungnahme.

Daraufhin sind bei der Landesregulierungsbehörde Stellungnahmen des BDEW Landesgruppe Mitteldeutschland und von 7 Unternehmen eingegangen. Die Landesregulierungsbehörde hat alle bis zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegenden Stellungnahmen ausgewertet und sorgfältig abgewogen. Mit Blick auf die Festlegung der Bundesnetzagentur hat die Landesregulierungsbehörde Erleichterungen beim Umfang und der Nachweisführung der zu erhebenden Daten vorgenommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II.

1. Die Bestimmung der Netzentgelte im Wege der Anreizregulierung fällt gemäß § 54 Abs. 2 EnWG in die Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde, soweit Betreiber von Gasversorgungsnetzen betroffen sind, an deren Gasverteilernetz weniger als 100 000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und deren Gebiet nicht über das Gebiet eines Landes hinausreicht.

2. Mit dieser Festlegung trifft die Landesregulierungsbehörde Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 6 EnWG für die zweite Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV. Ferner wird gemäß § 2 ARegV das Verfahren zur Bestimmung von Erlösobergrenzen von Amts wegen eingeleitet.

3. Die Betreiber von Gasversorgungsnetzen in der Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörde werden mit dieser Festlegung verpflichtet, die zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV erforderlichen Unterlagen bis zum 1. Juli 2011 bei der Landesregulierungsbehörde schriftlich und elektronisch einzureichen. Nach § 29 Abs. 1 sowie in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV sowie § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit §§ 29, 30 Abs. 1 Nr. 4 GasNEV kann die Landesregulierungsbehörde Festlegungen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der zu erhebenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen, treffen.

4. Damit ist die Möglichkeit eröffnet, die in dieser Festlegung niedergelegten Verpflichtungen, nach einer entsprechenden Androhung, mittels Zwangsgeld nach § 94 EnWG durchsetzen. Um eine zügige Prüfung der Kostendaten zu gewährleisten, wird gemäß § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Satz 1 Nummer 11 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit §§ 29 und 28 GasNEV die elektronische Übermittlung des Antrags und der zur Prüfung erforderlichen Unterlagen angeordnet.

5. Der äußert engen Fristenbindung des Verfahrens entsprechend, sind die bis zum 1. Juli 2011 erhobenen Kostendaten für das weitere Verfahren maßgeblich. Spätere Änderungen der Kostendaten – insbesondere des Erhebungsbogens – finden grundsätzlich keine Berücksichtigung. Eine unverzügliche Nachlieferung von Kostendaten oder Nachweisen ist in begründeten Ausnahmefällen und in Abstimmung mit der Landesregulierungsbehörde möglich.

6. Die Festlegung zusätzlicher Anforderungen an die Struktur und den Inhalt des Berichts nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit § 28 GasNEV und dessen Anhang erfolgt auf der Grundlage der §§ 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 11, § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ARegV sowie § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Nr. 4 GasNEV. Die Übermittlung der Daten ist erforderlich, um das Vorliegen einer sachgerechten und aussagekräftigen Datenbasis für die Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV sicherzustellen. Zur Gewährleistung und Vereinfachung der Prüfung der Kostendaten durch die Landesregulierungsbehörde ist es darüber hinaus von zentraler Bedeutung, dass die Daten möglichst strukturiert und einheitlich verfügbar sind.

7. Nach Maßgabe der § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 11, § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ARegV sowie § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Nr. 4 GasNEV kann die Landesregulierungsbehörde ferner Entscheidungen zur Ausgestaltung des Datenerfassungs- und Datenübermittlungsvorgangs, insbesondere zur Form der ihr zu übermittelnden Informationen, treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie die Verwendung der von ihr im Internet bereitgestellten xls-Dateien

   – EHB Kostenprüfung Gas 2010.xls
   – ÜR dnbK Kostenprüfung Gas 2010.xls

   bei der Erstellung und Übermittlung der Erhebungsbögen an. Die Bereitstellung dieses einheitlichen Datenformats ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf der Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedieneroberfläche. Das Datenformat gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher Datensätze im Rahmen der jeweiligen Verfahren uns ist somit notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV.

8. Die Erhebungsbögen sind vollständig und richtig ausgefüllt und ohne Veränderung der Struktur – beispielsweise durch unzulässiges Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen – zu übermitteln. Die Erhebungsbögen stellen ausschließlich Eingabebögen dar, welche schreibgeschützt zur Verfügung gestellt werden. Nur dies ermöglicht eine zügige und zuverlässige Kostenprüfung, wie insbesondere die Erfahrungen aus den vorangegangenen Gasnetzentgeltgenehmigungsverfahren gezeigt haben.

9. Es ist aus technischen Gründen notwendig, dass jeder Netzbetreiber für mehrere Netzbereiche eine jeweils eigene Netznummer verwendet und den dazugehörigen Erhebungsbogen unter Angabe dieser Netznummer an die Landesregulierungsbehörde übermittelt.

10. Im Falle der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch Dritte ist ein Erhebungsbogen nicht nur für den Netzbetreiber, sondern auch für die von einem Dritten überlassenen Anlagegüter (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen) unter Angabe der Verpächternummer zu übermitteln. Nur dies ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Netzbetreiber anfallenden Aufwendungen für überlassene Anlagegüter.

11. Im Falle der Dienstleistungserbringung durch verbunden Dritte im Sinne des § 10 Abs. 2 EnWG ist ein Erhebungsbogen nicht nur für den Netzbetreiber, sondern auch für die von verbundenen Dritten erbrachten Dienstleistungen (bei mehreren verbundenen Dritten jeweils ein Erhebungsbogen) unter Angabe einer Dienstleistungsnummer zu übermitteln. Dienstleistungsnummern sind als fortlaufende Nummer zu verwenden. Nur dies ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Netzbetreiber anfallenden Aufwendungen für Dienstleistungen.

12. Die Anlagen 1 und 2 sowie die im Internet veröffentlichten xls-Dateien
    – EHB Kostenprüfung Gas 2010.xls
    – ÜR dnbK Kostenprüfung Gas 2010.xls
    sind Bestandteile dieser Festlegungen.

13. Die vorliegende Entscheidung gilt mit dem auf die Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt folgenden Tag als bekannt gegeben. Soweit vorher eine Zustellung erfolgt, gilt der Tag der Zustellung als Bekanntgabe. Ab diesem Zeitpunkt müssen die Unterlagen zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nr. 6 EnWG für die zweite Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV den Anforderungen dieser Festlegung genügen.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung vom 17. September 2003 (SächsGVBl., S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. August 2009, in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 8a EnWG und Tarifstelle 5. in laufender Nummer 33 der Achten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Achtes Kostenverzeichnis – 8. SächsKVZ) vom 17. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 661), geändert durch die Verordnung vom 29. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 192).

Im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörde (Kostendeckungsgebot) hat sich die Landesregulierungsbehörde entschlossen, eine Gebühr zu erheben, die dem unteren Bereich des vorgesehenen Rahmens entspricht.

Die Gebühr beträgt 120 EUR.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 75 Abs. 1 EnWG die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen eines Monats ab Bekanntgabe beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, als Landesregulierungsbehörde, Wilhelm-Buck-Str.2, 01097 Dresden einzureichen.

Es genügt jedoch, wenn sie innerhalb dieser Frist beim Beschwerdegericht, Oberlandesgericht Dresden, Postfach 12 07 32, 01008 Dresden (Hausanschrift: Ständehaus Schlossplatz 1, 01067 Dresden), eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Bescheid angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angaben der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Dresden, den 19. April 2011

Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Huber
Ministerialrat

Anlage 1

Anforderungen an Struktur und Inhalt des nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit § 28 GasNEV vorzulegenden Berichts samt Anhang

A. Vorgaben zur Struktur des Berichts nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit § 28 GasNEV

Der Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit § 28 GasNEV muss einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die Kostenartenrechnung vollständig nachvollziehen zu können. Der Bericht nebst Anhang ist in der entsprechend dieser Anlage vorgesehenen Gliederungsstruktur zu erstellen. Die erforderlichen Nachweise sind beizufügen. Zur Erfüllung dieser Anforderungen sind jedenfalls die folgenden Gliederungspunkte aufzunehmen. Es handelt sich dabei ausdrücklich um Mindestanforderungen, die um weitere aus der Sicht des Netzbetreibers für die Erstellung des Berichts nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit § 28 GasNEV relevanten Darlegungen im Sinne einer vollständigen Nachvollziehbarkeit ergänzt werden können.

1. Darlegung der Kosten- und Erlöslage auf Grundlage des im Kalenderjahr 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahres
   - 1.1. Darlegung der Kostenlage
   - 1.2. Darlegung der Kalkulation des Pachtzinses aufgrund der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter
   - 1.3. Darlegung der Kalkulation der Kosten aufgrund der Dienstleistungserbringung durch Dritte
   - 1.4. Darlegung der Ertrags- und Erlöslage
   - 1.5. Vereinbarungen mit Auswirkungen auf die Kosten- und Erlöslage
   - 1.6. Netzdaten

2. Grundlagen und Ablauf der Kostenartenrechnung nach §§ 4 ff. GasNEV
   - 2.1. Erläuterungen zur Überleitungsrechnung der Gewinn- und Verlustrechnungen (2009 und 2010)
   - 2.2. Erläuterungen zur Überleitungsrechnung der Bilanzen (2009 und 2010)
   - 2.3. Erläuterungen zum Anlagenspiegel
   - 2.4. Erläuterungen zu den Rückstellungsspiegeln (2008 bis 2010)
   - 2.5. Sonstige Erläuterungen

3. Anhang
   - 3.1. Nach § 4 Abs. 4 GasNEV dokumentierte Schlüssel sowie deren Änderung
   - 3.2. Erhebungsbogen des Netzbetriebs
   - 3.3. Gesellschafterstruktur und Organigramm
   - 3.4. Tätigkeitsbeschreibung der Organisationseinheiten
   - 3.5. Konzessionsabgaben
   - 3.6. Netzkarte

B. Vorgaben zum Inhalt des Berichts nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit § 28 GasNEV

Im Folgenden wird verbindlich der Mindestinhalt der jeweiligen Gliederungsabschnitte des Berichts vorgegeben. Der Bericht nebst Anhang ist sowohl in der in dieser Anlage vorgesehenen Gliederungsstruktur zu erstellen, mit den im Folgenden ebenfalls dargestellten Mindestinhalten und entsprechenden Nachweisen.

Zu Ziffer 1.: Darlegung der Kosten- und Erlöslage auf Grundlage des im Kalenderjahr 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahres

§ 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GasNEV fordert von den Netzbetreibern zunächst eine Darlegung der Kosten- und Erlöslage des im Kalenderjahr 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahres. Hierbei sind nach § 6 Abs. 3 Satz 2 ARegV ausschließlich Istkosten heranzuziehen. **Signifikante Abweichungen der Kosten und Erlöse des Geschäftsjahres 2010 von den Kosten und Erlösen des Geschäftsjahres 2009 sind zu erläutern.**[1] Dem hat die Untergliederung des Berichts zu entsprechen.

Zu Ziffer 1.1.: Darlegung der Kostenlage

Eine tabellarische Aufstellung der kalkulatorischen Kosten des Netzbetreibers ergibt sich unmittelbar aus Tabellenblatt „B. Betriebsabrechnungsbogen“ und mittelbar aus den Tabellenblättern „B1. Kalk. EK-Verzinsung“ sowie „B2. Kalk. Abschreibungen“ des Erhebungsbogens. Der in elektronischer und schriftlicher Form zu übermittelnde Erhebungsbogen ist Teil des Anhangs zum Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit § 28 GasNEV.

Unter Ziffer 1.1. des Berichts sind sämtliche Kostenarten unterhalb der Position 1., wie sie in Tabellenblatt „B. Betriebsabrechnungsbogen“ des Erhebungsbogens ausgewiesen sind, detailliert zu erläutern. Hierzu ist die Gliederung des Tabellenblattes „B. Betriebsabrechnungsbogen“ des Erhebungsbogens unterhalb der Position 1. ohne Veränderung zu übernehmen.

Die Detailtiefe der Erläuterungen muss mit der Bedeutung der Kostenpositionen für das Ausgangsniveau korrespondieren. Insbesondere größere Sammelpositionen sind ergänzend zu untergliedern. Positionen, die 5 Prozent der nach § 4 Abs. 3 und 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2010, abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene, übersteigen, sind zudem gesondert in Tabellenblatt „A1. Erläuterungen“ des Erhebungsbogens aufzuführen und im Bericht einzeln zu erläutern. Dies gilt nur für OPEX-Kosten; erläuterungsbedürftig sind hier die Kostenpositionen der jeweils untersten Gliederungsebene. Die Landesregulierungsbehörde behält sich ausdrücklich vor, zu einzelnen

[1] Der Erstellung eines gesonderten Berichtes für das im Kalenderjahr 2009 abgeschlossene Geschäftsjahr bedarf es somit nicht.

Kostenpositionen geeignete Nachweise während der Prüfung anzufordern. In den Erläuterungen unter Position A1.2.1. im Tabellenblatt „A1. Erläuterungen“ des Erhebungsbogens sind neben den Angaben für das Basisjahr 2010 nur die Spalten Aufwand GJ 2008 und Aufwand GJ 2009 zu befüllen. Die Angaben zum GJ 2006 und GJ 2007 können entfallen.

Aufwandsgleiche Kosten

Werden „Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie“ (1.1.1.1.), „Aufwendungen für die Beschaffung von Treibenergie“ (1.1.1.2.), „Aufwendungen für die Beschaffung von Eigenverbrauch“ (1.1.1.3.) oder „Aufwendungen für die Beschaffung von Entspannungsenergie“ (1.1.1.4) geltend gemacht, so sind die zu Grund gelegten Mengen und Preise darzulegen. Mengen können nur berücksichtigt werden, wenn gemessene Daten zu Grunde liegen. In Tabellenblatt „A1. Erläuterungen“ des Erhebungsbogens sind zudem alle vorgenannten Kostenarten ebenfalls detailliert aufzuführen und einzeln zu erläutern. Zur Prüfung der Besonderheiten des Geschäftsjahres nach § 6 Abs. 3 ARegV sind auch Aufwendungen der vorgenannten Kostenpositionen, die in den Kalenderjahren 2008 und 2009 abgeschlossenen Geschäftsjahren entstanden sind, darzustellen. In den Erläuterungen unter Position A1.2.2. bis A1.2.5. im Tabellenblatt „A1. Erläuterungen“ des Erhebungsbogens sind neben den Angaben für das Basisjahr 2010 nur die Spalten Aufwand GJ 2008 und Aufwand GJ 2009 zu befüllen. Die Angaben zum GJ 2006 und 2007 können entfallen.

Bei den nachgelagerten Netzbetreibern sind in den Kosten für die Inanspruchnahme des vorgelagerten Netzes Biogaswälzungskosten enthalten. Sofern der Netzbetreiber in dieser Kostenposition weitere beziehungsweise andere Kosten ausweist, sind diese detailliert zu erläutern. Dagegen sind Kosten, die der Netzbetreiber im Rahmen der Kostenwälzung für Biogas gemäß § 20b GasNEV an den marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber gemeldet hat, in Tabellenblatt „B. Betriebsabrechnungsbogen“, Spalte Ib anzusetzen. In Tabellenblatt „A1. Erläuterungen“ des Erhebungsbogens ist zudem anzugeben, ob und in welchem Kalenderjahr Kosten nach § 20b GasNEV an den marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber gemeldet worden sind.

„Aufwendung für Differenzmengen“ (1.1.2.6.) sind ebenso wie „Erlöse aus Differenzmengen“ (5.8.5.) gemäß § 29 Abs. 5 bis 7 GasNZV alte Fassung beziehungsweise § 25 Abs. 3 GasNZV mit den betroffenen Transportkunden gesondert abzurechnen. Sie gehen daher nicht in die Berechnung der Netzkosten ein, die durch allgemeine Netzentgelte zu decken sind. Der gesonderte Ausweis ist jedoch erforderlich, um sicherzustellen, dass die betreffenden Kosten und Erlöse nicht in den übrigen Netzkosten enthalten sind.

Zur Nachvollziehbarkeit der „Fremdkapitalzinsen (Zinsen und ähnliche Aufwendungen)“ (1.3.) ist ein gemäß der Untergliederung von Position 1.3. gegliederter Darlehensspiegel einzureichen. Dieser muss mindestens folgende Angaben enthalten:

– Zeitpunkt der Darlehensaufnahme
– Laufzeit des Darlehens
– Höhe des Darlehens
– Zinssatz
– Zinsen für das Jahr 2010
– Darlehensgeber.

Werden bei den Kostenarten unter der Position „Sonstiges“ bei den „Materialkosten“ (1.1.2.7.), bei den „Fremdkapitalzinsen“ (1.3.4.) und bei den „sonstigen betrieblichen Kosten“ (1.5.19.) Kosten geltend gemacht, ist im Einzelnen darzulegen, aus welchen Positionen sich diese zusammensetzen und zu welchem jeweiligen Betrag. Dies gilt nur, soweit der Kostenanteil der Unterposition „Sonstiges“ im Verhältnis der jeweiligen übergeordneten Kostenposition (1.1.2., 1.3., 1.5.) 5 Prozent übersteigt. In Tabellenblatt „A1. Erläuterungen“ des Erhebungsbogens sind zudem alle vorgenannten Kostenarten ebenfalls detailliert aufzuführen und einzeln zu erläutern.

Wurden Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt (1.5.7.), sind für die 10 wertmäßig größten Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen folgende Angaben zu machen, die eine eindeutige Identifizierung der jeweiligen Maßnahme ermöglichen:

1. Eindeutige Bezeichnung und Art der Wartungs- und Instandhaltungsleistung (zum Beispiel Instandhaltung; ND-Leitung 507 (DN 150); Musterstraße)
2. Aufwand der jeweiligen Wartungs- und Instandhaltungsleistung in Euro
3. Wartungs- und Instandhaltungsleistungen, die von Dritten durchgeführt wurden, sind zu benennen. Zusätzlich ist anzugeben, ob es sich bei dem Vertragspartner um ein verbundenes Unternehmen handelt.

Dies gilt nur für solche Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen, deren jeweiliger Wert 5 000 EUR überschreitet. Die Summe der 10 wertmäßig größten Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen ist ebenfalls darzustellen. In Tabellenblatt „A1. Erläuterungen“ des Erhebungsbogens ist zudem die vorgenannte Kostenart detailliert aufzuführen und einzeln zu erläutern. Das Vorstehende gilt auch für Wartungs- und Instandhaltungsleistungen durch Dritte, die in den Positionen 1.1.2.3., 1.1.2.4. und 1.1.2.7. enthalten sind, sofern diese nicht bereits unter Ziffer 1.3. dieses Berichts erfasst werden.

Des Weiteren sind die Istwerte für die Position „Rechts- und Beratungskosten“ (1.5.13.) ausführlich anhand von Rechnungen und Verträgen zu erläutern. Dabei ist insbesondere auf die Schlüsselung und die gegebenenfalls notwendige Verstetigung einzugehen.

Werden in der Position 1.5.14. „Sponsoring, Werbung, Spenden“ Kosten geltend gemacht, sind diese ausführlich anhand von Rechnungen und Verträgen zu erläutern.

Unter der Position „davon Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen“ (1.5.17.) sind nur solche Beträge zu erfassen und detailliert zu erläutern, die sachgerecht dem Netzbetrieb zuzurechnen sind. Hierzu zählen insbesondere nicht anteilig zugeschlüsselte Forderungsausfälle des assoziierten Vertriebs.

Kalkulatorische Abschreibungen und Eigenkapitalverzinsung

Besondere Bedeutung im Rahmen der Kostenartenrechnung kommt den Daten zur jahresgenauen Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens in Tabellenblatt „B2. Kalk. Abschreibungen“ des Erhebungsbogens zu. Zusätzlich zu den Daten unterhalb Position 2.2. und 2.3. des Tabellenblattes „B. Betriebsabrechnungsbogen“ sind die Netzbetreiber deshalb angehalten, die zur Ermittlung der kalkulato-

rischen Abschreibungen erforderlichen Daten nachvollziehbar darzulegen.

In das Tabellenblatt „B2. Kalk. Abschreibungen“ des Erhebungsbogens sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten des abschreibungsfähigen Sachanlagevermögens im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GasNEV einzustellen. Sofern die Anlagen im Bruchteils- beziehungsweise Mindereigentum von Mehreren stehen, sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten in der Höhe entsprechend des jeweiligen Eigentumsanteils einzutragen. Etwaige Kompensations- beziehungsweise Ausgleichszahlungen für eine vom Eigentumsanteil abweichende Nutzung sind unter Ziffer 1.5. des Berichts detailliert darzustellen.

Zugänge zum und Abgänge vom Sachanlagevermögen zwischen dem 31. Dezember 2004[2] beziehungsweise 31. Dezember 2006 und dem 31. Dezember 2010 sind im Tabellenblatt „B2. Kalk. Abschreibungen“, Spalten IIa bis II-l aufzuführen. Vorgenommene sonstige Korrekturen in den Spalten II-k und II-l sind separat zu erläutern. In Tabellenblatt „A1. Erläuterungen“ des Erhebungsbogens sind die relevanten Netzübergänge in dem vorgenannten Zeitraum ebenfalls detailliert aufzuführen und einzeln zu erläutern. Hinsichtlich des Zugangs von Netzen oder Anlagen durch Netzkauf, Einbringung, Fusion oder vergleichbare Vorgänge wird auf Ziffer 1.5. dieses Berichts verwiesen.

Grundstücke sind nicht in das Tabellenblatt „B2. Kalk. Abschreibungen“ aufzunehmen, weil sie nicht der Abschreibung unterliegen. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie zum Beispiel Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden. Die Kürzungen sind zu erläutern; die Methode zur Ermittlung des Grundstücksanteils ist darzustellen. Grundstücke sind hingegen im Tabellenblatt „B1. Kalk. EK-Verzinsung“ des Erhebungsbogens zu erstmaligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten einzustellen.

Betreiber von Gasversorgungsnetzen in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen konnten für jene Anlagegüter, deren Errichtung zeitlich vor ihrer erstmaligen Bewertung in Deutscher Mark liegt, die Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Verwendung zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten und einer Rückrechnung mittels der anwendbaren Preisindizes ermitteln. Hierzu liegen der Landesregulierungsbehörde aus den Genehmigungsverfahren nach § 23a EnWG die entsprechenden Wertgutachten und Berichte vor, auf welche die Landesregulierungsbehörde unter Vorbehalt einer evtl. Prüfung von Unplausibilitäten zurückgreift. Erfolgte allerdings zwischenzeitlich eine Neubewertung des Sachanlagevermögens, ist in Tabellenblatt „A1. Erläuterungen“ des Erhebungsbogens anzugeben, aus welchem Grund, wann und unter Verwendung welcher Methodik (Indexreihe) eine Neubewertung erfolgte. Alle in diesem Zusammenhang erstellten Berechnungen, Berichte und Wertgutachten sind einzureichen.

Wurden kosten- und/oder erlösseitig Buchgewinne- und Buchverluste in Ansatz gebracht, ist anzugeben, unter welcher Kosten- beziehungsweise Ertragsposition und in welcher Höhe diese verbucht wurden. Die Ursache der kosten- und/oder ertragsseitigen Buchgewinne- und Buchverluste ist jeweils zu benennen.

Werden „Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen“ (2.2.) oder „Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens“ (2.3.) ausgewiesen, ist anzugeben, um welche Güter es sich dabei handelt und wie der Abschreibungsbetrag ermittelt wurde.

Im Übrigen ist darzulegen, aus welchen Positionen und zu welchem Betrag sich die in der Position „Sonstiges“ bei den „Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen“ (2.2.2.2) geltend gemachten Kosten zusammensetzen.

Weiterhin ist darzulegen, ob und in welcher Höhe die in den Positionen „Bilanzwerte der Finanzanlagen“ (4. einschließlich Untergliederungen) und „Bilanzwerte des Umlaufvermögens“ (5. einschließlich Untergliederungen) dargestellten Werte betriebsnotwendig sind. Die Gründe für die Betriebsnotwendigkeit sind ausführlich zu erläutern.

Hinweise für eigene Ermittlungen der kalkulatorischen Kostenpositionen durch die Netzbetreiber (kalkulatorische Abschreibungen, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, kalkulatorische Gewerbesteuer)

Die Landesregulierungsbehörde stellt das Ausgangsniveau nach § 6 Abs. 1 ARegV im Wege einer Kostenprüfung nach den Vorschriften der Gasnetzentgeltverordnung fest. Insoweit besteht ein Unterschied zu den früheren Netzentgeltgenehmigungsverfahren nach § 23a EnWG, bei denen ein Antrag des Netzbetreibers zu den Netzentgelten und den dabei zugrunde liegenden Kosten des Netzbetriebs erforderlich war.

Gleichwohl besteht für die Netzbetreiber die **Möglichkeit**, die kalkulatorischen Kostenpositionen (kalkulatorische Abschreibungen, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, kalkulatorische Gewerbesteuer) im Rahmen einer eigenen Berechnung zu ermitteln und der Landesregulierungsbehörde mitzuteilen. Zu diesem Zweck hat der Netzbetreiber eine Hilfsrechnung mit folgenden Maßgaben einzureichen:

a. Bestimmung der Tagesneuwerte
Zum Zwecke der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung (Restwerte zu TNW) hat der Netzbetreiber die Tagesneuwerte für Altanlagen, die vor dem 1. Januar 2006 aktiviert wurden, zu ermitteln. Hierzu sind die mit Beschluss der Bundesnetzagentur vom 18. November 2008 (BK9-08/602-1) festgelegten anlagengruppenspezifischen Preisindizes, hilfsweise fortgeschrieben um die Steigerungsrate des durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex (gemäß § 8 ARegV) anzuwenden. Eine Erläuterung der Vorgehensweise ist zu übermitteln.

b. Kalkulatorische Abschreibungen
Die kalkulatorischen Abschreibungen sind gemäß § 6 GasNEV zu ermitteln und anzugeben. Hierzu sind die

[2] Betroffen sind hier die Gasnetzbetreiber, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 23a Abs. 1 EnWG einen Verlängerungsbescheid erhalten haben (das heißt bei denen keine zweite Kostenprüfung durchgeführt wurde).

Werte aus dem Tabellenblatt „B2. Kalk. Abschreibungen“ des Erhebungsbogens bezogen auf die Werte auf Basis der historischen AKHK sowie die unter a. ermittelten Tagesneuwerte zu Grunde zu legen. Für die Darstellung der Tagesneuwerte beziehungsweise der weiteren darauf basierenden Daten ist eine geeignete Hilfsrechnung zu erstellen. Hierzu kann auch auf die von der Landesregulierungsbehörde zur Verfügung gestellte xls-Datei (H-B2.Kalkulatorische Abschreibungen-Hilfsrechnung.xls) zurückgegriffen werden.

c. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung
Die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung hat gemäß § 7 GasNEV zu erfolgen; das Vorgehen ist in einer geeigneten Hilfsrechnung zu dokumentieren. Es sind dabei die kalkulatorischen Restwerte auf Basis der AKHK sowie die unter b. ermittelten Restwerte auf Basis der Tagesneuwerte zugrunde zu legen. Die weiteren einbezogenen Daten (zum Beispiel Abzugskapital etc.) sind entsprechend herzuleiten beziehungsweise zu erläutern. Für die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung ist das aus den Netzentgeltgenehmigungsverfahren nach § 23a EnWG bekannte und durch den Bundesgerichtshof bestätigte Schema der „doppelten Kappung“ anzuwenden. Der Zinssatz für das die Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapital (Fremdkapitalzinssatz) ist entsprechend zu erläutern und zu begründen.

Es wird ausdrücklich auf die Ausführungen in Ziffer 3.2. zu Tabellenblatt „B. Betriebsabrechnungsbogen“ des Erhebungsbogens hingewiesen.

Außerordentliche Aufwendungen und Erträge

Außerordentliche Aufwendungen und Erträge sowie außerperiodische Aufwendungen und Erträge sind hinsichtlich des Betrags und der Art zu erläutern.

Sonstiges

Bezüglich der Definitionen wird auf Anlage 2 „Definitionen für Betreiber von Gasversorgungsnetzen“, Ausführungen zum Tabellenblatt „B. Betriebsabrechnungsbogen“ des Erhebungsbogens verwiesen.

Darüber hinaus lässt Ziffer 1.1. des Berichts Raum für weitere Erläuterungen der Kostenartenrechnung, die aus Sicht des Netzbetreibers von Relevanz sind.

Zu Ziffer 1.2.: Darlegung der Kalkulation des Pachtzinses aufgrund der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter

Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 GasNEV können Kosten oder Kostenbestandteile, die auf Grund einer Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter anfallen, nur in der Höhe als Kosten angesetzt werden, wie sie anfielen, wenn der Betreiber der Eigentümer der Anlage wäre.

Die Netzbetreiber sind nach § 4 Abs. 5 Satz 2 GasNEV verpflichtet, neben dem Erhebungsbogen für die Kosten des Netzbetreibers, jeweils gesonderte Erhebungsbögen für überlassene Netzinfrastruktur vorzulegen, aus denen sich die Kosten für die überlassene Netzinfrastruktur ergeben, soweit sie in das Entgelt für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter eingehen.
Die Erhebungsbögen sind ebenfalls in schriftlicher und elektronischer Form an die Landesregulierungsbehörde zu übersenden. Entsprechend der Vorgaben der Anlagen 1 und 2 sind unter Ziffer 1.2. des Berichts sämtliche Kostenarten des Verpächters zu erläutern, soweit sie in die Kalkulation des Entgelts für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter einfließen. Ferner sind die abgeschlossenen Pachtverträge vorzulegen.

Zu Ziffer 1.3.: Darlegung der Kalkulation der Kosten aufgrund der Dienstleistungserbringung durch Dritte

Nach § 4 Abs. 5a Satz 1 GasNEV können Kostenbestandteile, die auf Grund von Dienstleistungserbringungen durch Dritte anfallen, nur in der Höhe als Kosten angesetzt werden, wie sie anfielen, wenn der Betreiber die Leistung selbst erbringen würde.

a.
Die Netzbetreiber sind nach § 4 Abs. 5a Satz 2 GasNEV verpflichtet, neben dem Erhebungsbogen für die Kosten des Netzbetreibers jeweils gesonderte Erhebungsbögen **für die zehn wertmäßig größten Dienstleistungsverträge mit verbundenen Unternehmen im Sinne von § 10 Abs. 2 EnWG** vorzulegen, aus denen sich die Kosten für Dienstleistungen ergeben. Dies gilt nur, sofern die Summe der Kosten, die sich aus allen Vertragsverhältnissen mit demselben Dienstleister ergibt, 5 Prozent der nach § 4 Abs. 3 und 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2010, abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene, übersteigen. Die Erhebungsbögen sind ebenfalls in schriftlicher und elektronischer Form an die Landesregulierungsbehörde zu übersenden. Entsprechend der Vorgaben der Anlagen 1 und 2 sind unter Ziffer 1.3. des Berichts sämtliche Kostenarten des Dienstleistungserbringers zu erläutern[3]. Ferner sind abgeschlossene Dienstleistungsverträge, einschließlich etwaiger Leistungsverzeichnisse, beizufügen. Zur einheitlichen Bewertung der von den verbundenen Unternehmen erbrachten Dienstleistungen (Wartungs- und Instandhaltungsleistungen, Betriebsführung, Abrechnungsdienstleistungen etc.) sind je Dienstleistungsverhältnis gesonderte Erhebungsbögen einzureichen; erbringt ein verbundenes Unternehmen mehrere Dienstleistungen, so sind diese in einem Erhebungsbogen zusammenzufassen. Folgende Tabellenblätter des Erhebungsbogen sind, abweichend von den allgemeinen Vorgaben dieser Anlage nicht zu befüllen: „A2.2 Überleitung GuV 09“, „A4.2 Rst-spiegel 09“, „A4.3 Rst-spiegel 08“, „A4.4 Rst-spiegel 07“ und A4.5 Rst-spiegel 06„, „C. Konzessionsabgabe“ und „D. Netzdaten“.

Das Tabellenblatt „A2.1 Überleitung GuV 10“ ist hierbei mit der Maßgabe zu befüllen, dass in der Spalte I die Gewinn- und Verlustrechnung des Dienstleistungsunternehmens (gesamt) einzutragen ist. In den Spalten IV bis IVb sind die auf gegenüber Dritten erbrachten Dienstleistungen entfallenden Beträge (gesamt) anzugeben. In den Spalten III und IIIa sind keine Angaben zu machen. Die Differenz zur Gewinn- und Verlustrechnung (gesamt) ist in Spalte II beziehungsweise IIa auszuweisen. In

[3] In dem Erhebungsbogen sind somit die Kosten und Erlöse darzustellen und zu erläutern, die zur Erbringung der Dienstleistung(en) gegenüber dem Netzbetreiber erforderlich sind. Dies gilt auch entsprechend für die Tabellenblätter „B1. Kalk. Eigenkapitalverzinsung“ und „B2. Kalk. Abschreibungen“.

den Spalten VII bis VIIb sind sodann alle für Gasverteilungs- beziehungsweise Gasfernleitungsunternehmen erbrachten Dienstleistungen auszuweisen. In den Spalten VI und VIa sind keine Angaben zu machen. Durch Hinzurechnungen und Kürzungen in den Spalten VIII und IX sind ausschließlich die, auf die Dienstleistungen für den Netzbetreiber entfallenden aufwandsgleichen Kosten und Erlöse beziehungsweise Erträge darzustellen.

Die Tabellenblätter „A3.1 Überleitung Bilanz 10“ und „A3.2 Überleitung Bilanz 09“ sind hierbei mit der Maßgabe zu befüllen, dass in der Spalte I die Bilanz des Dienstleistungsunternehmens (gesamt) einzutragen ist. In den Spalten IV bis IVb sind die auf gegenüber Dritten erbrachten Dienstleistungen entfallenden Beträge anzugeben. Die Differenz zur Bilanz (gesamt) ist in Spalte II beziehungsweise IIa auszuweisen. In den Spalten III und IIIa sind keine Angaben zu machen. In den Spalten VII bis VIIb sind sodann alle für Gasverteilungs- beziehungsweise Gasfernleitungsunternehmen erbrachten Dienstleistungen auszuweisen. In den Spalten VI und VIa sowie in den Spalten VIII und VIIIa im Tabellenblatt A3.2 „Überleitung Bilanz 09“ sind keine Angaben zu machen. Durch Hinzurechnungen und Kürzungen in den Spalten IX und X sind ausschließlich die, auf die Dienstleistungen für den Netzbetreiber entfallenden Bilanzpositionen darzustellen.

Die Erhebungsbögen für Dienstleistungserbringer sind mit einer fortlaufenden Dienstleistungsnummer zu versehen. Es ist anzugeben, welche Dienstleistungen erbracht wurden und von welchen Dritten, welchen Kosten die einzelnen Dienstleistungen verursacht haben und in welcher Kostenposition (Tabellenblatt „B. Betriebsabrechnungsbogen“ des Erhebungsbogens: 1.1.2.3. und 1.1.2.4. beziehungsweise 1.1.2.7.) die Dienstleistungen verbucht wurden. In Tabellenblatt „A1. Erläuterungen“ des Erhebungsbogens sind zudem alle Dienstleistungsverhältnisse aufzuführen und einzeln zu erläutern. Es ist die Angemessenheit der in Ansatz gebrachten Preise darzulegen.

b.
Ausführlich zu erläutern ist die Bewertung der von **nicht verbundenen Dritten** erbrachten Dienstleistungen. Es ist anzugeben, welche Dienstleistungen erbracht wurden und von welchen Dritten, welche Kosten die einzelnen Dienstleistungen verursacht haben und in welcher Kostenposition (Tabellenblatt „B. Betriebsabrechnungsbogen“ des Erhebungsbogens: 1.1.2.3. und 1.1.2.4. beziehungsweise 1.1.2.7.) die Dienstleistungen verbucht wurden. Ferner sind abgeschlossene Dienstleistungsverträge, einschließlich etwaiger Leistungsverzeichnisse beizufügen. Diese Erläuterungen und Nachweise sind jedoch nur für die fünf wertmäßig größten Dienstleistungsverträge mit nicht-verbundenen Unternehmen erforderlich. In Tabellenblatt „A1. Erläuterungen“ des Erhebungsbogens sind alle Dienstleistungsverhältnisse aufzuführen und einzeln zu erläutern; ein gesonderter Erhebungsbogen ist in diesen Fällen nicht vorzulegen. Es ist die Angemessenheit der in Ansatz gebrachten Preise darzulegen.

Bei rein betriebsgeführten Unternehmen kann im begründeten Einzelfall und nach Absprache mit der Landesregulierungsbehörde ein anderer geeigneter Nachweis in einer für einen sachkundigen Dritten nachvollziehbaren Art und Weise erbracht werden. Es sind dabei die Gründe darzulegen, die eine Abweichung von den oben genannten allgemeinen Anforderungen rechtfertigen.

Zu Ziffer 1.4.: Darlegung der Ertrags- und Erlöslage

Eine tabellarische Aufstellung der kostenmindernden Erlöse und Erträge des Netzbetreibers ergibt sich aus Tabellenblatt „B. Betriebsabrechnungsbogen“ des Erhebungsbogens. Unter dieser Ziffer des Berichts sind sämtliche Ertrags- und Erlösarten, wie sie unterhalb Ziffer 5. des Tabellenblattes „B. Betriebsabrechnungsbogen“ ausgewiesen sind, detailliert zu erläutern. Hierzu ist die Gliederung des Tabellenblattes „B. Betriebsabrechnungsbogen“ des Erhebungsbogens unterhalb der Position 5. ohne Veränderung zu übernehmen.

Werden bei den Ertrags- und Erlösarten unter der Position (5.7.2.7.) „Andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ und unter der Position (5.8.6.) „Andere sonstige Erlöse und Erträge“ Erträge ausgewiesen, ist darzulegen, aus welchen Positionen sich diese zusammensetzen und zu welchem jeweiligen Betrag.

Unter der Position „davon Umsatzerlöse aus für Dritte erbrachte Dienstleistungen“ (5.8.6.a) hat der Netzbetreiber nachrichtlich alle in der Position „Andere sonstige Erlöse“ (5.8.6.) enthaltenen Erlöse auszuweisen, die der Netzbetreiber aus Dienstleistungsverhältnissen erzielt hat. Die den in der Position „davon Umsatzerlöse aus für Dritte erbrachte Dienstleistungen“ enthaltene Erlösen zu Grunde liegenden Dienstleistungsverhältnisse sind tabellarisch, unter Bezifferung des jeweiligen Erlöses und Nennung des Dienstleistungsempfängers, darzustellen.

Zu Ziffer 1.5.: Vereinbarungen mit Auswirkungen auf die Kosten- und Erlöslage

Befinden sich Teile des Netzes im Miteigentum nach Bruchteilen, ist, wegen der Lasten- und Kostenteilung gemäß Anteil, mitzuteilen, aus welcher vertraglichen Grundlage das Miteigentum resultiert , welcher Anteil auf den Netzbetreiber entfällt, worauf sich das Miteigentum nach Bruchteilen erstreckt, auf welcher zeitlichen Basis der Vertrag mit welchen Partnern geschlossen wurde. Insbesondere ist detailliert darzustellen, welche Lasten des gemeinschaftlichen Gegenstandes, welche Kosten der Erhaltung, der Verwaltung und der Benutzung auf den Netzbetreiber entfallen. Der Vertrag über das Miteigentum nach Bruchteilen ist beizubringen. Entsprechendes gilt, soweit der gemeinsame Betrieb auf einer Pachtvereinbarung, einer schuldrechtlichen Kooperationsvereinbarung oder dinglichen Berechtigung beruht.

Sind Netze oder Anlagen durch Netzkauf, Einbringung, Fusion oder vergleichbare Vorgänge in der Vergangenheit zugegangen, ist dies im Bericht aufzuführen. Es ist anzugeben, ob die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten beziehungsweise die jeweiligen Restbuchwerte mit entsprechend kürzeren Restnutzungsdauern fortgeführt wurden.

Grundsätzlich sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten im Jahr der erstmaligen Aktivierung des jeweiligen Anlagegutes einzustellen (erstmalige Anschaffungs- und Herstellungskosten).

Im Falle des Ausscheidens von Anlagegütern, sei es durch Verkauf oder Verschrottung, ist detailliert anzugeben, um welche Anlagegüter es sich dabei handelt. Im Falle des Verkaufs von Anlagegütern sind Verkaufspreis, Nettoverkaufspreis (ohne Umsatzsteuer), handelsrechtlicher Restbuchwert und kalkulatorischer Restbuchwert auszuweisen, soweit der ausgewiesene Betrag nicht von untergeordneter Bedeutung ist.

Zugänge zum, Abgänge vom und Umgliederungen im Sachanlagevermögen sind in Tabellenblatt „B2. Kalk. Abschreibungen“, Spalten IIa bis II-l zu erfassen.

Zu Ziffer 1.6.: Netzdaten

Im Rahmen der Datenerhebung werden Netzdaten erhoben. Diese dienen der Plausibilisierung der vom Netzbetreiber dargelegten Kosten und der Feststellung der Daten für das Basisjahr der zweiten Regulierungsperiode im Hinblick auf mögliche Folgeanträge auf Erweiterungsfaktor. Hierfür ist ausschließlich Tabellenblatt „C. Netzdaten“ des Erhebungsbogens zu nutzen. Diese Datenübermittlung ist für die Teilnehmer im vereinfachten Verfahren für die zweite Regulierungsperiode zwingend. Für die Teilnehmer im Regelverfahren ist diese Übermittlung fakultativ.

Zu Ziffer 2.: Grundlagen der Kostenartenrechnung nach §§ 4 ff. GasNEV

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 ARegV erfolgt die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten ausgehend von der Gewinn- und Verlustrechnung des im Kalenderjahr 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahres im Sinne des § 10 Abs. 3 EnWG. Die Darstellung der Kostenartenrechnung erfordert daher zum einen die Darlegung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz des im Kalenderjahr 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahres sowie der Überführung dieser externen Rechnungslegung des Netzbetreibers in die kalkulatorische Kostenrechnung. Von den Netzbetreibern beizubringen sind daher der Jahresabschluss nach § 10 Abs. 1 EnWG des im Kalenderjahr 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahres in testierter Form nebst aller Anhänge, die nach § 10 Abs. 3 EnWG in Verbindung mit § 10 Abs. 5 EnWG für die Gasverteilung zu erstellende Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz nebst allen Anlagen und gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 der vollständige Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers nebst aller Ergänzungsbände. Die Abfrage der Daten des im Kalenderjahr 2009 abgeschlossenen Geschäftsjahres, bezogen auf Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz, dient der Bestimmung des jeweiligen Jahresanfangsbestandes.

Wurde die jeweilige Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz auf Basis des Gaswirtschaftsjahres im Sinne des § 2 Nr. 1 GasNEV erstellt, ist dieses Grundlage für die Ermittlung der Netzkosten. Sofern Spalten die Eintragung von Jahresendwerten zum 31.12. eines Kalenderjahres verlangen, können in diesen Fällen die Jahresendwerte des abweichenden Geschäftsjahres eingetragen werden.

Freigestellt ist es, einen Anlagenspiegel zu übermitteln, der zur Plausibilisierung der in Tabellenblatt „B2. Kalk. Abschreibungen“ des Erhebungsbogens dargestellten erstmaligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten zur Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 GasNEV und der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens, die in die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 GasNEV eingehen, dient. Sollte fakultativ der Anlagenspiegel des im Kalenderjahr 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahres übermittelt werden, sind die Werte in Tabellenblatt „A5. Anlagenspiegel“ einzutragen.

Ferner ist der Rückstellungsspiegel des im Kalenderjahr 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahres vorzulegen und in Tabellenblatt „A4.1. RSt-Spiegel 10“ einzutragen. Der Rückstellungsspiegel des Kalenderjahres 2010 dient der Plausibilisierung der vom Unternehmen vorgenommenen Rückstellungen. Zur Prüfung der Besonderheiten des Geschäftsjahres nach § 6 Abs. 3 ARegV sind die vorstehenden Daten und Nachweise ebenfalls für die Geschäftsjahre 2008 und 2009 („A4.2 Rst-spiegel 09“, „A4.3 Rst-spiegel 08“) beizubringen. Die Tabellenblätter „A4.4 Rst-spiegel 07“ und „A4.5 Rst-spiegel 06“ sind nicht zu befüllen.

Zur Darstellung der Überleitungsrechnung der Gewinn- und Verlustrechnungen und Bilanzen, der Anlagenspiegel und der Rückstellungsspiegel hat der Netzbetreiber die Tabellenblätter A1. bis A5. des Erhebungsbogens zu verwenden. Die in die Überleitungsrechnung einzutragenden Werte müssen mit den Werten der testierten Jahresabschlüsse übereinstimmen.

Zu Ziffer 2.1.: Erläuterungen zur Überleitungsrechnung der Gewinn- und Verlustrechnungen (2009 und 2010)

Die Tabellenblätter „A2.1 Überleitung GuV 10“ und „A2.2 Überleitung GuV 09“ des Erhebungsbogens enthalten für das jeweilige Geschäftsjahr die Überleitung der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung in die kalkulatorische Kosten- und Erlösrechnung.

In Spalte I sind die Werte der Gewinn- und Verlustrechnung des Gesamtunternehmens der im Kalenderjahr 2010 und 2009 abgeschlossenen Geschäftsjahre einzutragen.

Im Anschluss daran erfolgt die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten. In die Spalten II, III und IV sind die Werte der Gewinn- und Verlustrechnung aufgegliedert nach Sparten jeweils gesamt einzupflegen. In den Spalten IIa, IIIa, und IVa sind die Werte der nach Sparten aufgegliederten Gewinn- und Verlustrechnung einzutragen, die durch Schlüsselung den Sparten zugeordnet werden. In Spalte IVb sind die Effekte einzutragen, die sich auf Grund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes in der GuV ergeben. Die Spalten V und Va enthalten Kontrollsummen.

Nach der Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten erfolgt nunmehr die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung für die Sparte Gas nach den in § 10 Abs. 3 Satz 1 EnWG aufgeführten Tätigkeitsbereichen sowie sonstigen Tätigkeitsbereichen in der Sparte Gas.

Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nr. 38 EnWG sind nach § 10 Abs. 3 EnWG verpflichtet, getrennte Konten für bestimmte Tätigkeiten so zu führen, wie dies erforderlich wäre, wenn diese Tätigkeiten von rechtlich selbständigen Unternehmen ausgeführt würden. Die Zuordnung der Gemeinkosten des gesamten Unternehmens auf die einzelnen Tätigkeiten hat durch eine sachgerechte Schlüsselung zu erfolgen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 EnWG). Im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten ist § 4 Abs. 4 GasNEV für die Schlüsselung der Gemeinkosten maßgeblich.

In den Spalten VI und VII sind die Werte nach Tätigkeitsbereichen gesamt und in den Spalten VIa und VIIa die Werte, welche durch Schlüsselung den Tätigkeitsbereichen zugeordnet werden, aufzuführen. In Spalte VIIb sind die Effekte einzutragen, die sich aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes ergeben.

In den Spalten VIII und IX sind Hinzurechnungen und Kürzungen aufzuzeigen, welche zum Beispiel aus fehlender Betriebsnotwendigkeit oder einer Überleitung zu den kalkulatorischen

Ansätzen resultieren können. Nicht auszuweisen sind Plandaten. Soweit dem Netzbetreiber für die erste Regulierungsperiode ein Investitionsbudget genehmigt wurde, dessen Wirkung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit über den 31.12.2012 hinausgeht, hat er die sich daraus ergebenden Kosten und Erlöse in Tabellenblatt „B. Betriebsabrechnungsbogen“, Spalte Ia beziehungsweise IIa gesondert auszuweisen. Soweit dem Netzbetreiber tatsächlich Kosten für die Errichtung des Anschlusses einer Biogasanlagen entstanden sind und diese im Rahmen der Kostenwälzung nach § 20b GasNEV in Ansatz gebracht wurden, hat er die sich daraus ergebenden Kosten und Erlöse in Tabellenblatt „B. Betriebsabrechnungsbogen“, Spalte Ib beziehungsweise IIb auszuweisen. In Tabellenblatt „A1. Erläuterungen“ des Erhebungsbogens sind ebenfalls Angaben zu den Biogaswälzungskosten und genehmigten Investitionsbudgets zu machen.

In Spalte X sind keine Werte einzutragen. Die Berechnung erfolgt hier automatisch aus den Werten der Spalte „Gasverteilung/Gasfernleitung gesamt“, der Spalte „Hinzurechnungen“ und der Spalte „Kürzungen“. Diese Werte der Spalte X werden automatisch in das Tabellenblatt „B. Betriebsabrechnungsbogen“, Spalte I übertragen. In Spalte Xa sind die Effekte einzutragen, die sich aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes ergeben.

Zu Ziffer 2.2.: Erläuterungen zur Überleitungsrechnung der Bilanzen (2009 und 2010)

Die Tabellenblätter „A3.1 Überleitung Bilanz 10“ und „A3.2 Überleitung Bilanz 09“ des Erhebungsbogens enthalten die Überleitung der handelsrechtlichen Bilanz hin zu den kalkulatorischen Ansätzen der relevanten Vermögens- und Kapitalpositionen.

In Spalte I sind die Werte der Bilanz des Gesamtunternehmens des im Kalenderjahr 2010 und 2009 abgeschlossenen Geschäftsjahres einzutragen. Im Anschluss daran erfolgt die Darstellung der Bilanz nach Sparten.

In die Spalten II, III und IV sind die Werte der Bilanz aufgegliedert nach Sparten jeweils gesamt einzupflegen. In den Spalten IIa, IIIa und IVb sind die Werte der Bilanz nach Sparten, die durch Schlüsselung den Sparten zugeordnet werden, einzutragen. In Spalte IVa sind die Effekte einzutragen, die sich auf Grund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes ergeben. Die Spalten V und Va enthalten Kontrollsummen.

Nach der Darstellung der Bilanz nach Sparten erfolgt nunmehr die Darstellung der Bilanz Gas nach Tätigkeitsbereichen. In den Spalten VI und VII sind die Werte nach Tätigkeitsbereichen jeweils gesamt und in den Spalten Via und VIIb sind die Werte nach Tätigkeitsbereichen, durch Schlüsselung den Tätigkeitsbereichen zugeordnet werden, aufzuführen.

In den Spalten IX und X sind Hinzurechnungen und Kürzungen aufzuzeigen. Soweit dem Netzbetreiber für die erster Regulierungsperiode ein Investitionsbudget genehmigt wurde, dessen Wirkung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit über den 31.12.2012 hinausgeht, hat er die sich daraus ergebenden Bilanzdaten in Tabellenblatt „B1. Kalk. EK-Verzinsung“, Spalte Ia beziehungsweise IIa gesondert abzusetzen. Soweit dem Netzbetreiber tatsächlich Kosten für die Errichtung des Anschlusses einer Biogasanlage entstanden sind und diese im Rahmen der Kostenwälzung nach § 20b GasNEV in Ansatz gebracht wurden, hat er die sich daraus ergebenden Kosten und Erlöse in Tabellenblatt „B1. Kalk. EK-Verzinsung“, Spalte Ib beziehungsweise IIb auszuweisen. Ebenso hat der Netzbetreiber die sich im Zusammenhang mit GaBi Gas und dem Regel- und Ausgleichsenergiesystem ergebenden Bilanzdaten in Tabellenblatt „B.1. Kalk. EK-Verzinsung“, Spalte Ic beziehungsweise IIc auszuweisen. In Tabellenblatt „A1. Erläuterungen“ des Erhebungsbogens sind ebenfalls Angaben zu den Biogaswälzungskosten und genehmigten Investitionsbudgets zu machen.

In Spalte XI sind keine Werte einzutragen. Die Berechnung erfolgt hier automatisch aus den Werten der Spalte „Gasverteilung/Gasfernleitung gesamt“, der Spalte „Hinzurechnungen“ und der Spalte „Kürzungen“. Diese Werte der Spalte XI werden automatisch in das Tabellenblatt „B1. Kalk. EK-Verzinsung“, Spalte I beziehungsweise Spalte II übertragen. In Spalte XIa sind die Effekte einzutragen, die sich auf Grund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes ergeben.

Die Bilanzpositionen entsprechen im Wesentlichen denen des § 266 Abs. 2 HGB.

Zu Ziffer 2.3.: Erläuterungen zu den Rückstellungsspiegeln (2008 bis 2010)

Die Tabellenblätter „A4.1 RSt-Spiegel 10“, „A4.2 RSt-Spiegel 09“, „A4.3 RSt-Spiegel 08“ des Erhebungsbogens („A4.4 RSt-Spiegel 07“, und „A4.5 RSt-Spiegel 06“ ist nicht zu befüllen – siehe oben 2.) enthalten die Rückstellungsspiegel der in den Kalenderjahren 2008 bis 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahre. Zur Prüfung der Besonderheiten des Geschäftsjahres nach § 6 Abs. 3 Satz 1 ARegV sind die vorstehenden Daten und Nachweise ebenfalls für die Geschäftsjahre 2008 bis 2009 beizubringen.

In Teil 1 (Spalte I bis V) ist der Rückstellungsspiegel des Gesamtunternehmens und in Teil 2 (Spalte VI bis IX) der Rückstellungsspiegel der Tätigkeitsbereiche Gasverteilung/Gasfernleitung abzubilden. Die Spalten Ia und Ib sind ausschließlich in den Tabellenblättern „A4.1 RSt-Spiegel 10“ und „A4.2 RSt-Spiegel 09“ enthalten. In diese Spalten sind die Effekte einzutragen, die sich auf Grund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes ergeben.

Um nachvollziehen zu können, wie die entsprechenden Beträge in den Bögen „A3. Überleitung Bilanz“, „B1. Kalk. EK-Verzinsung“, „A2. Überleitung GuV“ sowie „B. Betriebsabrechnungsbogen“ berücksichtigt wurden, sind im Rückstellungsspiegel folgende weitere Teile eingefügt, in denen die Positionsziffern im Auswahlmenü und die dazu gehörigen Beträge einzutragen sind: In Teil 3 (Spalte XII bis XIII) ist die Berücksichtigung des Bestands in Tabellenblatt „A3.1 Überleitung Bilanz 10“ und „A3.2 Überleitung Bilanz 09“ (vor Hinzurechnungen/Kürzungen), in Teil 4 (Spalte XIV bis XV) die Berücksichtigung des Bestands in Tabellenblatt „B1. Kalk. EK-Verzinsung“, in Teil 5 (Spalte XVI bis XVII) die Berücksichtigung als Aufwand in Tabellenblatt „A2.1 Überleitung GuV 10“ und „A2.2 Überleitung GuV 09“ (vor Hinzurechnungen/Kürzungen) und in Teil 6 (Spalte XVIII bis XIX) die Berücksichtigung als Kosten in Tabellenblatt „B. Betriebsabrechnungsbogen“ abzubilden.

Sofern Rückstellungen für das gesamte Unternehmen gebildet und indirekt einzelnen Positionen der Tätigkeitsbereiche Gasverteilung/Gasfernleitung zugeordnet wurden, sind jeweils die zur Anwendung gekommenen Schlüssel anzugeben und deren Herleitung, entsprechend den Vorgaben unter Ziffer 3.1, darzustellen sowie zu erläutern. Ebenfalls ausführlich zu erläutern

sind etwaige Hinzurechnungen und Kürzungen, die in den Tabellenblättern „A3.1 Überleitung Bilanz 10“ und „A3.2 Überleitung Bilanz 09“ unter Ziffer 9 (Rückstellungen) ausgewiesen sind.

Sofern bei den Untergliederungen der Rückstellungsarten in der untersten Gliederungsebene in Zeile 1.1., 1.2. und 1.3. die jeweilige unterste Position „Sonstige Rückstellungen“ gewählt wird, ist im Bericht zu erläutern, für welchen Vorgang (gegebenenfalls bei zusammengefassten Vorgängen: für welchen jeweiligen Vorgang und Höhe) Rückstellungen gebildet worden sind.

Zu Ziffer 2.4.: Erläuterungen zum Anlagenspiegel (fakultativ)

Die Landesregulierungsbehörde gibt den Netzbetreibern die Möglichkeit, einen Anlagenspiegel nach folgenden Vorgaben einzureichen. Dies ist fakultativ.

Tabellenblatt „A5. Anlagenspiegel“ des Erhebungsbogens enthält den Anlagenspiegel. Die handelsrechtlichen Wertansätze sind maßgeblich. Der Anlagenspiegel dient der Nachvollziehbarkeit der in Tabellenblatt „B2. Kalk. Abschreibung“ enthaltenen Wertansätze des Geschäftsjahres 2010.

Im ersten Teil ist der „Anlagenspiegel des Gesamtunternehmens“, im zweiten Teil der „Anlagenspiegel der Tätigkeitsbereich Gasverteilung/Gasfernleitung“ abzubilden. Eine Befüllung des dritten Teils „Anlagenspiegel des Tätigkeitsbereichs Stromverteilung“ kann entfallen.

In Spalte I sind jeweils die Anschaffungs- und Herstellungskosten einzutragen. In den Spalten II bis VI sind die Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Zuschreibungen zu vermerken. Im Falle des Ausscheidens von Anlagegütern, sei es durch Verkauf oder Verschrottung, ist detailliert anzugeben, um welche Anlagegüter es sich dabei handelt. Im Falle des Verkaufs von Anlagegütern sind Verkaufspreis, Nettoverkaufspreis (ohne Umsatzsteuer) und Restbuchwert auszuweisen, soweit der ausgewiesene Betrag nicht von untergeordneter Bedeutung ist. In Spalte VII sind die kumulierten Abschreibungen, in Spalte VIII die Restbuchwerte zum 31.12. des im Kalenderjahr 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahres, in Spalte IX die Restbuchwerte zum 31.12. des im Kalenderjahr 2009 abgeschlossenen Geschäftsjahres und in Spalte X die Abschreibungen des im Kalenderjahr 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahres auszuweisen.

Die Angaben in den einzelnen Spalten sind jeweils für ausgewählte Bilanzpositionen des Anlagevermögens zu machen. In Zeile 22 sind die außerordentlichen Abschreibungen jeweils für die Spalte VII „Abschreibungen (kumuliert)“, die Spalte X „Abschreibungen 2010“ auszuweisen.

Zu Ziffer 2.5.: Sonstige Erläuterungen

Diese Ziffer des Berichts nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit § 28 GasNEV lässt Raum für sonstige Aspekte, die aus Sicht des Netzbetreibers für die Grundlagen und den Ablauf der Ermittlung der Netzkosten von Relevanz sind.

Zu Ziffer 3.: Anhang

Der Anhang zum Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 GasNEV muss die nachfolgend beschriebenen Angaben enthalten:

Zu Ziffer 3.1.: Nach § 4 Abs. 4 GasNEV dokumentierte Schlüssel sowie deren Änderung

Diese Ziffer des Berichts enthält eine detaillierte Dokumentation der verwendeten Schlüssel nach § 4 Abs. 4 GasNEV. Die Dokumentation hat in den Tabellenblättern „A2.1. Überleitung GuV 10“, „A2.2 Überleitung GuV 09“, „A2.3 Überleitung Bilanz 10“ und „A2.4 Überleitung Bilanz 09“ des Erhebungsbogens zu erfolgen. Die Zuordnung der Gemeinkosten nach § 4 Abs. 4 GasNEV in quantitativer und qualitativer Hinsicht ist zu dokumentieren und erläutern. Die Änderung des beziehungsweise der betroffenen Schlüssel ist zu begründen. Der Anhang hierzu ist in drei Abschnitte zu gliedern.

In Abschnitt 1 hat der Netzbetreiber die Bildung der verwendeten Schlüssel und etwaige Kombinationen verschiedener Schlüssel zunächst allgemein, hinsichtlich der Art und der Funktion des einzelnen Schlüssels detailliert zu erläutern. Dabei ist anhand der konkret verwendeten Mengengerüste darzustellen, wie der jeweilige Schlüssel gebildet wurde.

In Abschnitt 2 sind die in Ansatz gebrachten Schlüssel je aufwands- und ertragsgleicher Kosten- und Erlösart beziehungsweise Bilanzposition hinsichtlich der konkreten Art und der Funktion des Schlüssels detailliert zu erläutern. Dabei ist eine tabellarische Darstellung voranzustellen, welcher Anteil nach welchem Schlüssel zugeordnet wurde. Insbesondere das Verfahren zur direkten Zuordnung (interne Leistungsverrechnung) ist in der jeweiligen Position detailliert qualitativ und quantitativ zu erläutern.

In Abschnitt 3 sind Änderungen der im Geschäftsjahr 2010 verwendeten Schlüssel gegenüber den im Geschäftsjahr 2009 verwendeten Schlüssel detailliert zu erläutern und zu begründen.

Zu Ziffer 3.2.: Erhebungsbogen des Netzbetriebs

Der Erhebungsbogen ist integraler Bestandteil des Anhangs zum Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit § 28 GasNEV. Der Erhebungsbogen stellte einen ausschließlichen Eingabebogen dar, welcher schreibgeschützt zur Verfügung gestellt wird.

In dem bereitgestellten Erhebungsbogen können nur die gelb unterlegten Eingabefelder bearbeitet werden. Die Errechnung bestimmter Summenwerte erfolgt automatisch. Es bestehen Verknüpfungen zwischen einzelnen Tabellenblättern.

Zu Tabellenblatt „A. Allgemeine Information“ des Erhebungsbogens:

Die zu erfassenden Betriebs- und Netznummer muss mit der Betriebs- und Netznummer übereinstimmen, welche den Unternehmen von der Bundesnetzagentur im Rahmen der Stammdatenerhebung mitgeteilt wurden.

Zu Tabellenblatt „B. Betriebsabrechnungsbogen“ des Erhebungsbogens:

Die „Erträge aus Auflösung von Netzanschlussbeiträgen“ (4.1) und „Erträge aus Auflösung von Baukostenzuschüssen“ (4.2) sind grundsätzlich im Rahmen der Gruppenkalkulation allgemein kostenmindernd in Ansatz zu bringen. Eine auf den einzelnen Netznutzer bezogene Gutschrift scheidet daher aus.

Die Möglichkeit, unterhalb Position 2., 3. und 4. die kalkulatorischen Kosten einzutragen, dient ausschließlich nachrichtlichen Zwecken. Das bedeutet, dass die vom Netzbetreiber in diesen Positionen gemachten Angaben nicht zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV herangezogen werden. Die Landesregulierungsbehörde wird das Ausgangsniveau nach § 6 Abs. 1 ARegV vielmehr unter Berücksichtigung der noch festzulegenden Eigenkapitalzinssätze im Sinne des § 7 Abs. 6 GasNEV und der festzulegenden Preisindizes im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 GasNEV bestimmen. Das Vorstehende gilt nicht für die Positionen 2.2. und 2.3.

Zu Tabellenblatt „B2. Kalk. Abschreibungen“ des Erhebungsbogens:

Die Darstellung der kalkulatorischen Abschreibungen hat im Tabellenblatt „B2. Kalk. Abschreibungen“ des Erhebungsbogens jahresgenau für die betroffenen Anlagengruppen zu erfolgen. Es sind die erstmaligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzugeben.

Soweit dem Netzbetreiber für die erste Regulierungsperiode ein Investitionsbudget genehmigt wurde, dessen Wirkung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit über den 31. Dezember 2012 hinausgeht, hat er die sich daraus ergebenden Sachanlagevermögenswerte in Tabellenblatte „B2. Kalk. Abschreibung“, Spalte ?tlsb> IV gesondert abzusetzen. Soweit der Netzbetreiber tatsächlich Kosten für die Errichtung des Anschlusses einer Biogasanlage entstanden sind und diese im Rahmen der Kostenwälzung nach § 20 b GasNEV in Ansatz gebracht wurden, hat er die sich daraus ergebenden Sachanlagenvermögenswerte in Tabellenblatt „B2. Kalk. Abschreibung“, Spalte V abzusetzen. In Tabellenblatt „A1. Erläuterungen“ des Erhebungsbogens sind ebenfalls Angaben zu den Biowälzungskosten und genehmigten Investitionsbudgets zu machen.

Zu Ziffer 3.3.: Gesellschafterstruktur und Organigramm

Der Netzbetreiber hat die Gesellschafter nebst jeweiligen Anteilen (Stand: 31.12.2010) mitzuteilen. Darüber hinaus ist mitzuteilen, mit welchen verbundenen Unternehmen nach § 10 Abs. 2 EnWG der Netzbetreiber verbunden ist. Dies dient der Plausibilität der Dienstleistungsverträge mit verbundenen Unternehmen (siehe oben Ziffer 1.3.)

Darüber hinaus sollen unter dieser Ziffer des Berichts die Netzbetreiber ein Organigramm des Unternehmens (Stand: 31.12.2010) nach dem folgenden Beispiel beifügen und erläutern. Unternehmen, die im Sinne von § 3 Nr. 38 EnWG zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind, haben ein Organigramm des gesamten Unternehmens beizubringen. In dem Organigramm sind die Organisationseinheiten mit einer eindeutigen, die Aufgabe beschreibenden Bezeichnung zu versehen. Für jede Organisationseinheit ist die Anzahl der Mitarbeiter anzugeben. Mitarbeiter, die für mehrere Organisationseinheiten tätig sind, sind auszuweisen.

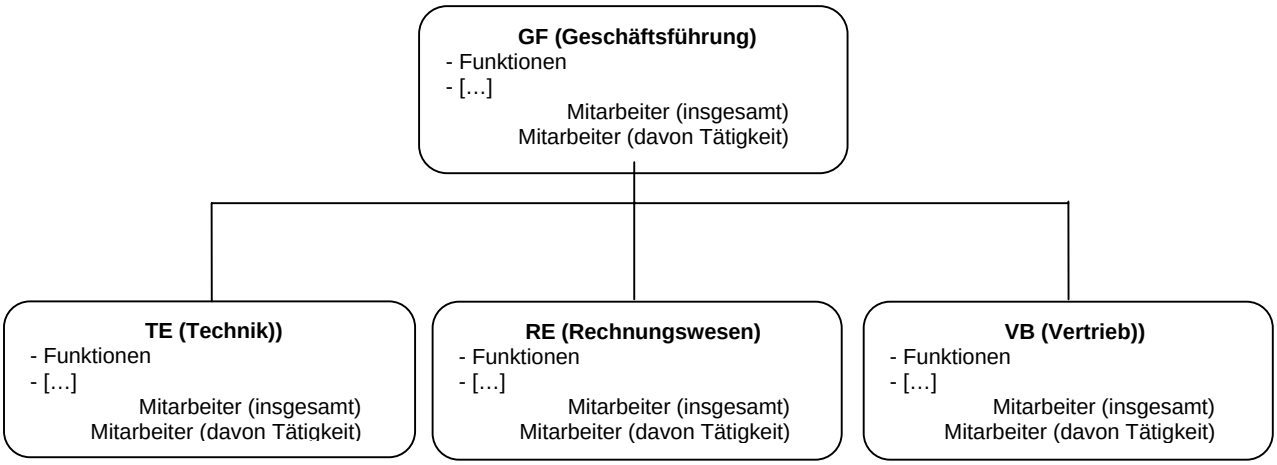

Sofern betriebsnotwendige Anlagegüter von dritten Unternehmen an den Netzbetreiber überlassen werden (§ 4 Abs. 5 GasNEV) oder von einem verbundenen Unternehmen Dienstleistungen erbracht werden (§ 4 Abs. 5a GasNEV), ist ein Organigramm des dritten Unternehmens beizufügen.

Der Netzbetreiber hat die Namen der rechtlichen Vertreter beziehungsweise Organe (Geschäftsführer/Vorstand), inklusive der Geschäftsverteilungszuständigkeit bei Mehrpersonenorganen zu nennen. Das Gleiche gilt für jede Organisationseinheit eines Unternehmens, welches im Sinne von § 3 Nr. 38 EnWG zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden ist.

Es muss erkennbar sein, wo die verschiedenen Tätigkeiten des Unternehmens wahrgenommen werden (zum Beispiel Regulierungsmanagement, Stelle zur Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms, Abrechnung Vertrieb, Abrechnung Netz, Recht, IT-Service, Erzeugung, Vertrieb an Letztverbraucher, Großhandel, operative Systemsteuerung, Netzentwicklungsplanung, Instandhaltung und Entstörung, Abrechnung/Rechnungswesen, Zählermanagement, Netzentgelte und so weiter). Ferner ist für jeden Tätigkeitsbereich die jeweilige Mitarbeiterzahl anzugeben.

Zu Ziffer 3.4.: Tätigkeitsbeschreibung der Organisationseinheiten

Unter dieser Ziffer des Berichts soll eine exakte Tätigkeitsbeschreibung der einzelnen Organisationseinheiten geliefert werden. Dazu zählt auch die Angabe der Mitarbeiterzahl pro Organisationseinheit. Die Tätigkeitsbeschreibung soll alle Organisationseinheiten umfassen, die Tätigkeiten der Elektrizitäts- und Gasversorgung wahrnehmen. Organisationseinheiten des Unternehmens, welche ausschließlich Tätigkeiten der Elektrizitäts- und Gasversorgung ausüben, brauchen nicht in die Tätigkeitsbeschreibung einbezogen werden.

Zu Ziffer 3.5.: Konzessionsabgaben

§ 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GasNEV verpflichtet die Netzbetreiber, die Höhe der von Betreibern von Gasversorgungsnetzen entrichteten Konzessionsabgaben jeweils pro Gemeinde und in Summe anzugeben. Daneben ist das Datum des Ablaufs des Konzessionsvertrages anzugeben. Hierfür ist das Tabellenblatt „D. Konzessionsabgabe“ des Erhebungsbogens zu nutzen.

Zu Ziffer 3.6.: Netzkarte

Dem Bericht ist eine aktuelle Karte über das Leitungsnetz des Netzbetreibers beizufügen.
vorzulegenden Berichts samt Anhang

Anlage 2

Definitionen für Betreiber von Gasversorgungsnetzen

Vorbemerkungen

Die nachfolgenden Definitionen liegen den Daten zugrunde, die in den Tabellenblättern „B. Betriebsabrechnungsbogen“, „B1. Kalk. EK-Verzinsung“, „B2. Kalk. Abschreibungen“ des Erhebungsbogens enthalten sind. Der Erhebungsbogen ist Bestandteil des Anhangs zum Bericht nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV in Verbindung mit § 28 GasNEV und muss der Bundesnetzagentur zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die zweite Regulierungsperiode der Anreizregulierung, unter Verwendung einer auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bereitgestellten XLS-Datei, übermittelt werden.

Definiert werden lediglich ausgewählte Positionen des Erhebungsbogens. Positionen, deren Bedeutung sich bereits aus der hergebrachten betriebswirtschaftlichen, handelsrechtlichen und kostenrechnerischen Terminologie erschließen, werden nicht definiert. Somit entfällt ein Großteil der Erläuterungen für Positionen der Tabellenblätter „A. Allgemeine Informationen Gasnetzbetreiber“, „A1. „Erläuterungen“ „A2.1 Überleitung GuV 10“ , „A2.2. Überleitung GuV 09“, „A3.1 Überleitung Bilanz 10“, „A3.2. Überleitung Bilanz 09“, „A4.1 Rückstellungsspiegel 10“ , „A4.2 Rückstellungsspiegel 09“ , „A4.3 Rückstellungsspiegel 08“ , „A4.4 Rückstellungsspiegel 07“ , „A4.5 Rückstellungsspiegel 06“ und „A5. Anlagenspiegel“ des Erhebungsbogens. Wie diese Tabellenblätter des Erhebungsbogens auszufüllen sind, wird in Anlage 1 erläutert.

Von besonderer Bedeutung sind die Veränderungen in den handelsrechtlichen und kalkulatorischen Wertansätzen aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG), genehmigter Investitionsbudgets, deren Genehmigungsdauer über den 31.12.2012 hinaus geht, und Kosten, die im Rahmen der Kostenwälzung für Biogas nach § 20b GasNEV in Ansatz gebracht wurden.

Die Nummerierung der Definitionen entspricht der des Erhebungsbogens. Römische Ziffern geben dabei die Bezeichnung der jeweiligen Spalten des Tabellenblattes an. Zeilen werden hingegen durch arabische Ziffern bezeichnet. Zeilen die ausschließlich nachrichtliche Angaben enthalten, also in dem Erhebungsbogen nicht zur rechnerischen Ermittlung der jeweiligen Oberpositionen herangezogen werden, sind zusätzlich mit einem Kleinbuchstaben gekennzeichnet.

Tabellenblätter „A.2.1 Überleitung GuV 10“, „A2.2 Überleitung GuV 09“, „A3.1 Überleitung Bilanz 10“ und „A.3.2 Überleitung Bilanz 09“		
Relevant sind die handelsrechtlichen Wertansätze des jeweiligen Geschäftsjahres. In den Spalten „Hinzurechnungen“ und „Kürzungen“ erfolgt die Überleitung von den handelsrechtlichen hin zu den kalkulatorischen Wertansätzen. Die Spalte nach Hinzurechnungen und Kürzungen bildet automatisch den kalkulatorisch relevanten Ansatz des jeweiligen Geschäftsjahres hinsichtlich der Kostenansätze im Tabellenblatt „B. Betriebsabrechnungsbogen“ beziehungsweise Ansatz von Vermögens- und Kapitalpositionen im Tabellenblatt „B1.Kalk- EK-Verzinsung“.		
IVa., VIIa., Xa. (XIa)	davon auf das BilMoG entfallende Beträge	Mit der Einführung des BilMoG kann es in verschiedenen Bilanzpositionen zu Anpassungsbedarf bekommen. Der auf die Anpassung des Wertansatzes der jeweiligen Bilanzposition entfallende Betrag ist nachrichtlich anzugeben. Bei ergebniswirksamen Anpassungsbuchungen ist auf das jeweilige Geschäftsjahr abzustellen.
VIII. beziehungs-weise IX.	Hinzurechnungen	Zur Überleitung von den handelsrechtlichen Ansätzen in Bilanz und GuV hin zu den kalkulatorischen Ansätzen in B1 und Betriebsabrechnungsbogen sind gegebenenfalls für die jeweilige Position Hinzurechnungen und Kürzungen notwendig. Notwendige Hinzurechnungen sind in dieser Spalte durchzuführen.
IX. beziehungs-weise X.	Kürzungen	Zur Überleitung der handelsrechtlichen Ansätze in Bilanz und GuV zu den kalkulatorischen Ansätzen in den Tabellenblättern „B. Betriebsabrechnungsbogen“ und „B1. Kalk- EK-Verzinsung“ sind für die jeweilige Position gegebenenfalls Hinzurechnungen und Kürzungen notwendig. Kürzungen sind in dieser Spalte durchzuführen.
X. beziehungs-weise XI.	nach Hinzurechnungen und Kürzungen	Diese Spalte bildet automatisch den kalkulatorisch relevanten Ansatz des jeweiligen Geschäftsjahres hinsichtlich der Kostenansätze im Tabellenblatt „B. Betriebsabrechnungsbogen“ beziehungsweise den Ansatz von Vermögens- und Kapitalpositionen im Tabellenblatt „B1. Kalk. EK-Verzinsung“.

Tabellenblätter „A4.1 Rückstellungsspiegel 10“, „A4.2 Rückstellungsspiegel 09“, „A4.3 Rückstellungsspiegel 08“, „A4.4 Rückstellungsspiegel 07“ und „A4.5 Rückstellungsspiegel 06“		
Relevant sind die handelsrechtlichen Wertansätze des jeweiligen Geschäftsjahres. *Der Rückstellungsspiegel gliedert sich in „1.1 Personalrückstellungen“, „1.2 Steuerrückstellungen“, und „1.3 Sonstige Rückstellungen“. Auf der dritten Gliederungsebene ist die Rückstellungsart über das vorgegebene Auswahlmenü näher zu definieren. Bei Personalrückstellungen im Rahmen von „Rückstellungen für Pensionen und ähnlich Verpflichtungen“ sind ergänzend die steuerbilanziell relevanten Werte nachrichtlich anzugeben. Auf der vierten Gliederungsebene kann die jeweilige Rückstellungsposition durch eine individuelle Bezeichnung präzisiert werden.* *Rückstellungsspiegel 2009 und 2010:*		
Ia, VIIIa	aufwandswirksamer Anpassungs-betrag zur Darstellung des Erfüllungs-betrags aufgrund des BilMoG	Im Rahmen der Anwendung des BilMoG sind Rückstellungen zum Erfüllungsbetrag zu bilanzieren. Sofern es bei der Darstellung des Erfüllungsbetrags zur aufwandswirksamen Anpassung kommt, ist der in den Geschäftsjahren 2009 oder 2010 aufwandswirksame Betrag anzugeben.
Ib, VIIIb	bei Aufwandsrückstellungen: Betrag, der auf die optionale Umgliederung in die Gewinnrücklage entfällt	Sofern im Rahmen der Einführung des BilMoG von dem Fortführungswahlrecht gemäß Artikel 67 Abs. 3 HGBEG für Aufwandsrückstellungen kein Gebrauch gemacht wird und eine erfolgsneutrale Umgliederung in die Gewinnrücklage erfolgt, ist der darauf entfallende Betrag separat anzugeben.
XIV, XV	Berücksichtigung des Bestands in B1. Kalk. EK-Verzinsung Position und Betrag	Nennung der Position und Angabe des Betrags in Euro, der bezogen auf die einzelne Rückstellung des Tätigkeitsbereichs Gasverteilung/Gasfernleitung in Tabellenblatt „B1. Kalk. EK-Verzinsung“ zur Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung eingeflossen ist.
XVI, XVII	Berücksichtigung als Aufwand in A2.1 Überleitung GuV 2010 (2009) vor Hinzurechnungen/Kürzungen	Nennung der Position und Angabe des Betrags in Euro, der bezogen auf die einzelne Rückstellung des Tätigkeitsbereich Gasverteilung/Gasfernleitung in die Spalte VII der Überleitung GuV 2009 oder 2010 aufwandswirksam eingeflossen ist.
XVIII, XIX	Berücksichtigung als Kosten für 2010 (2009) in B. Betriebsabrechnungs-bogen	Nennung der Position und Angabe des Betrags in Euro, der bezogen auf die einzelne Rückstellung des Tätigkeitsbereich Gasverteilung/Gasfernleitung in die Spalte X die Überleitung GuV 2009 oder 2010 kostenwirksam (nach Hinzurechnungen und Kürzungen) beziehungsweise in den Betriebsabrechnungsbogen Spalte I beziehungsweise II eingeflossen ist.

Tabellenblatt „A5. Anlagenspiegel“
Hier sind die handelsrechtlichen Wertansätze des jeweiligen Geschäftsjahres für das Gesamtunternehmen und den Tätigkeitsbereich „Gasverteilung, Gasfernleitung“ sowie den Tätigkeitsbereich „Stromverteilung“ anzugeben. In den kumulierten Abschreibungen und Abschreibungen des Geschäftsjahres enthaltene außerordentliche Abschreibungen sind separat in Zeile 22 anzugeben.

Tabellenblatt „B. Betriebsabrechnungsbogen“		
Die Ansätze im Bereich der aufwandsgleichen Kosten und der kostenmindernden Erlöse und Erträge sind mit den Ansätzen des Tätigkeitsbereichs „Gasverteilung/Gasfernleitung“ nach Hinzurechnungen und Kürzungen aus der Überleitung GuV identisch und deshalb miteinander fest verknüpft. *Im Bereich der kalkulatorischen Kosten (kalkulatorische Abschreibungen, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung und kalkulatorische Gewerbesteuer) ist der kalkulatorisch ermittelte Wertansatz für die jeweilige Kalkulationsperiode im Tabellenblatt anzugeben; eine feste Verknüpfung erfolgt hier nicht. Es handelt sich ausschließlich um nachrichtliche Angaben.*		
Ia, IIa	In I (II) enthaltene Kosten aufgrund genehmigter Investitionsbudgets, die nicht bis zum 31. Dezember 2012 befristet sind	Im Gesamtbetrag der Kostenansätze des jeweiligen Geschäftsjahres enthaltene Wertansätze für genehmigte Investitionsbudgets (gilt für Investitionsbudgets, die nicht bis zum 31. Dezember 2012 befristet sind).
Ib, IIb	In I (II) enthaltene Kosten, die im Rahmen der Kostenwälzung für Biogas berücksichtigt wurden	Im Gesamtbetrag der Kostenansätze des jeweiligen Geschäftsjahres enthaltene Wertansätze für Kosten, die im Rahmen der Kostenwälzung für Biogas nach § 20b GasNEV in Ansatz gebracht wurden.
Ic, IIc	Gesamtbetrag der Kosten-/Erlösarten des Geschäftsjahres 2010 abzüglich Kosten für Investitionsbudgets und Biogas	Gesamtbetrag aller Kosten und kostenmindernde Erlöse und Erträge abzüglich darin enthaltener Kostenanteile für genehmigte Investitionsbudgets und Kostenanteile, die im Rahmen der Biogaswälzung nach § 20b GasNEV in Ansatz gebracht wurden. Betrag ermittelt sich automatisch.
1.1.	Materialkosten	Wertmäßig äquivalente Position in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „Materialaufwand“ (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 5. HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
1.1.1.	davon Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	Wertmäßig äquivalente Position in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe“ (vgl. § 275 Abs. 2 Nr. 5 a) HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
1.1.1.1.	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie	In der Oberposition 1.1.1 enthaltene Kosten für die Beschaffung von Energie zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste (Verlustenergie), soweit gemessene Mengen zu Grunde gelegt werden können. Mengendifferenzen aufgrund von Temperaturbewertungen sind nicht zu erfassen.
1.1.1.2.	Aufwendungen für die Beschaffung von Treibenergie	In der Oberposition 1.1.1 enthaltene Kosten für die Beschaffung von Treibenergie zum Betrieb von Erdgasverdichteranlagen.
1.1.1.3.	Aufwendungen für die Beschaffung von Eigenverbrauch	In der Oberposition 1.1.1 enthaltene Kosten für die Beschaffung von Gas zum Eigenverbrauch durch den Netzbetreiber als Letztverbraucher.

1.1.1.4.	Aufwendungen für die Beschaffung von Entspannungsenergie	In der Oberposition 1.1.1 enthaltene Kosten für die Beschaffung von Energie zur Vorwärmung von Gas in Gasdruckregelanlagen.
1.1.1.5.	Sonstiges	In der Oberposition 1.1.1 enthaltene Kosten für Sonstiges.
1.1.2.	davon Aufwendungen für bezogene Leistungen	Wertmäßig äquivalente Position in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „Aufwendungen für bezogene Leistungen“ (vergleiche § 275 Abs. 2 Nr. 5. b) HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
1.1.2.1	Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber	In der Oberposition 1.1.2 enthaltene Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene.
1.1.2.2.	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur	In der Oberposition 1.1.2 enthaltene Kosten für überlassene Netzinfrastruktur (§ 4 Abs. 5 GasNEV).
1.1.2.3.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung	In der Oberposition 1.1.2 enthaltene Kosten für durch Dritte erbrachte Betriebsführung.
1.1.2.4.	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungs-leistungen	In der Oberposition 1.1.2 enthaltene Kosten für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen.
1.1.2.5.	Aufwendungen für die Beschaffung von Ausgleichsenergie für Basisbilanz-ausgleich	In der Oberposition 1.1.2 enthaltene Kosten für die Beschaffung von Ausgleichsenergie für den Basisbilanzausgleich. Aufwendungen des Netzbetreibers für den Ausgleich der Abweichungen zwischen Ein- und Ausspeisungen innerhalb der Toleranzgrenzen des § 23 Abs. 2 GasNZV alte Fassung. Es ist der Nachweis zu führen, dass unter dieser Position lediglich Aufwendungen für den Basisbilanzausgleich erfasst worden sind. Aufwendungen für den erweiterten Bilanzausgleich (§ 35 Abs. 2 S. 2 GasNZV alte Fassung) werden nicht von dieser Position erfasst.
1.1.2.6.	Aufwendungen für Differenzmengen	In der Oberposition 1.1.2 enthaltene Kosten für Differenzmengen. Es handelt sich um an Transportkunden für entgegengenommene Differenzmengen gezahlte Vergütung (vergleiche § 29 Abs. 6 S. 1 GasNZV alte Fassung beziehungsweise § 25 Abs. 2 GasNZV neue Fassung) sowie Aufwendungen für den Ausgleich von Ein- und Ausspeisedifferenzen gemäß § 29 Abs. 8 GasNZV alte Fassung beziehungsweise § 25 Abs. 3 GasNZV neue Fassung.
1.1.2.7.	Sonstiges	In der Oberposition 1.1.2 enthaltene Kosten für Sonstiges.
1.2.	Personalkosten	Wertmäßig äquivalente Position in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „Personalaufwand“ (vergleiche § 275 Abs. 2 Nr. 6. HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
1.2.1.	Löhne und Gehälter	Wertmäßig äquivalente Position in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „Löhne und Gehälter“ (vergleiche § 275 Abs. 2 Nr. 6. a) HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
1.2.2.	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	Wertmäßig äquivalente Position in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung“ (vergleiche § 275 Abs. 2 Nr. 6. b) HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
1.2.2.1.	davon für Altersversorgung	In der Oberposition 1.2.2 enthaltene Kosten für Altersversorgung
1.2.2.2.	davon soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen	In der Oberposition 1.2.2 enthaltene Kosten für soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen

1.3.	Fremdkapitalzinsen (Zinsen und ähnliche Aufwendungen)	Wertmäßig äquivalente Position in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ (vergleiche § 275 Abs. 2 Nr. 13 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen. Umfasst die für die Bereitstellung des Fremdkapitals abgeführten Zinsen in ihrer tatsächlichen Höhe, höchstens jedoch in der Höhe kapitalmarktüblicher Zinsen für vergleichbare Kreditaufnahmen (§ 5 Abs. 2 GasNEV), sofern sie dem Netzbetreiber zuzuordnen sind.
1.3.a	davon Fremdkapitalzinsen, die im Zusammenhang mit GaBi-Gas, Regel- und Ausgleichsenergie stehen	In der Oberposition 1.3 enthaltene Fremdkapitalzinsen, die in Zusammenhang mit Mitteln stehen, die durch den Netzbetreiber mittelbar oder unmittelbar zur Finanzierung von GaBi-Gas und von Regel- und Ausgleichsenergie zur Verfügung stehen. Nachrichtlicher Ausweis.
1.3.1.	davon gegenüber verbundenen Unternehmen	In der Oberposition 1.3 enthaltene Fremdkapitalzinsen, die gegenüber verbundenen Unternehmen entstanden sind.
1.3.2.	davon gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	In der Oberposition 1.3 enthaltene Fremdkapitalzinsen, die gegenüber Unternehmen entstanden sind, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.
1.3.3.	davon gegenüber Kreditinstituten	In der Oberposition 1.3 enthaltene Fremdkapitalzinsen, die gegenüber Kreditinstituten entstanden sind.
1.3.4.	Sonstiges	In der Oberposition 1.3 enthaltene sonstige Fremdkapitalzinsen.
1.4.	Ansetzbare betriebliche Steuern (außer Gewerbesteuer, Körperschaftssteuer, Einkommenssteuer und Solidaritätszuschlag)	Wertmäßig äquivalente Position in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „sonstige betriebliche Steuern“ (vergleiche § 275 Abs. 2 Nr. 19 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen. Unter diese Position fallen nicht die Steuern vom Einkommen und Ertrag. Die Gewerbesteuer wird als kalkulatorische Größe unter Position 4. getrennt ausgewiesen.
1.4.1.	davon KFZ-Steuer	In der Oberposition 1.4 enthaltene Kosten für KFZ-Steuer.
1.4.2.	davon Grundsteuer	In der Oberposition 1.4 enthaltene Kosten für Grundsteuer.
1.4.3.	davon Sonstiges	In der Oberposition 1.4 enthaltene Kosten für Sonstiges.
1.5.	Sonstige betriebliche Kosten	Wertmäßig äquivalente Position in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „sonstige betriebliche Aufwendungen“ (vergleiche § 275 Abs. 2 Nr. 8 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
1.5.1.	davon für sonstige Flexibilitätsdienstleistungen	In der Oberposition 1.5 enthaltene Kosten für sonstige Flexibilitätsdienstleistungen. Kosten für über den Basisbilanzausgleich hinausgehende Dienstleistungen gemäß § 34 Abs. 1 GasNZV alte Fassung, sofern diese nicht in einer der vorhergehenden Positionen erfasst werden. Hier sind auch Kosten nach § 15 Abs. 3 GasNZV alte Fassung und § 35 GasNZV neue Fassung zu erfassen.
1.5.2.	davon für Erstellung/Bereitstellung eines Informationssystems über die Kapazitätsauslastung (§ 10 GasNZV)	In der Oberposition 1.5 enthaltene Kosten für die Erstellung oder Bereitstellung eines Informationssystems über die Kapazitätsauslastung, § 10 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 GasNZV alte Fassung, sofern diese nicht in einer der vorhergehenden Positionen erfasst werden.
1.5.3.	davon aus der Vorgabe zur Reduzierung der Marktgebiete gemäß § 21 Abs. 1 GasNZV	In der Oberposition 1.5 enthaltene Kosten aus der Vorgabe zur Reduzierung der Marktgebiete gemäß § 21 Abs. 1 GasNZV.
1.5.4.	davon für die Einrichtung und den Betrieb einer Handelsplattform § 12 GasNZV (oder § 14 Abs. 1 a.F).	In der Oberposition 1.5 enthaltene Kosten für die Einrichtung und den Betrieb einer elektronischen Plattform für den Handel mit Kapazitätsrechten gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 GasNZV beziehungsweise § 14 Abs. 1 GasNZV alte Fassung

1.5.4.a	davon für die Einrichtung und den Betrieb einer Primärkapazitätsplattform (§ 12 Abs. 1 GasNZV)	In der Oberposition 1.5.4. enthaltene Kosten für die Einrichtung und den Betrieb einer Primärkapazitätsplattform. Nachrichtlicher Ausweis.
1.5.4.b	davon für die Einrichtung und den Betrieb einer Sekundärkapazitäts-plattform (§ 12 Abs. 2 GasNZV neue Fassung)	In der Oberposition 1.5.4. enthaltene Kosten für die Einrichtung und den Betrieb einer Sekundärkapazitätsplattform. Nachrichtlicher Ausweis.
1.5.5.	davon für die Durchführung der Versteigerung nach § 10 Abs. 6 GasNZV alte Fassung beziehungsweise nach § 13 Abs. 1 GasNZV neue Fassung	In der Oberposition 1.5. enthaltene Kosten für die Zuteilung verbleibender freier Kapazitäten im Sinne des § 10 Abs. 6 GasNZV alte Fassung für die Durchführung der Versteigerung. Hier sind auch Kosten für Kapazitätsversteigerungen nach § 13 Abs.1 GasNZV neue Fassung anzugeben.
1.5.6.	davon aus vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GasNZV alte Fassung beziehungsweise § 9 Abs. 3 S. 2 Nr.1 GasNZV neue Fassung	In der Oberposition 1.5. enthaltene Kosten aus der Nachfrage nach Leistungen Dritter gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GasNZV alte Fassung beziehungsweise § 9 Abs. 3 S. 2 Nr.1 GasNZV neue Fassung.
1.5.6.a	davon aufgrund von Marktgebiets-kooperationen	In der Oberposition 1.5.6. enthaltene Kosten aus der Nachfrage nach Leistungen Dritter gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GasNZV alte Fassung, die aufgrund von Marktgebietskooperationen beruhen. Nachrichtlicher Ausweis.
1.5.7.	davon Wartung und Instandsetzung	In der Oberposition 1.5. enthaltene Kosten, die beim Netzbetreiber für die Erbringung von Wartungs- und Instandsetzungsleistungen anfallen und nicht unter die Position 1.1.2.4. fallen.
1.5.8.	davon Konzessionsabgaben	In der Oberposition 1.5. enthaltene Kosten für Konzessionsabgaben gemäß § 2 KAV.
1.5.9.	davon Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge	In der Oberposition 1.5. enthaltene Kosten für Mieten, Pachten, Leasing, Gebühren und Beiträge entstehen. Pachten und Leasingraten können in dieser Position erfasst werden, sofern sie nicht schon in Position 1.1.2.2. erfasst wurden.
1.5.10.	davon Versicherungen	In der Oberposition 1.5. enthaltene Kosten für Versicherungen.
1.5.11.	davon Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften	In der Oberposition 1.5. enthaltene Kosten für Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften.
1.5.12.	davon Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten	In der Oberposition 1.5. enthaltene Ansätze für Postkosten, Frachtkosten und ähnliche aufwandsgleiche Kosten..
1.5.13.	davon Rechts- und Beratungskosten	In der Oberposition 1.5. enthaltene Ansätze für Rechts- und Beratungskosten.
1.5.14.	davon Sponsoring, Werbung, Spenden	In der Oberposition 1.5. enthaltene Kosten für Sponsoring, Werbung und Spenden.
1.5.15.	davon Reisekosten und Auslösungen	In der Oberposition 1.5. enthaltene Ansätze für Reisekosten und Auslösungen.
1.5.16.	davon Bewirtung und Geschenke	In der Oberposition 1.5. enthaltene Ansätze für Bewirtung und Geschenke.

1.5.17.	davon Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen	In der Oberposition 1.5. enthaltene Kosten für Aufwendungen, Einzelwertberichtungen und für Abschreibungen auf Forderungen.
1.5.18.	davon Entgelte für vermiedene Netzkosten nach § 20a GasNEV	In der Oberposition 1.5. enthaltene Kosten für Entgelte für vermiedene Netzkosten nach § 20a GasNEV.
1.5.19.	davon Sonstiges	In der Oberposition 1.5. enthaltene Kosten, die nicht von den vorhergehenden Positionen 1.5.1. bis 1.5.18. erfasst werden.
2.1.	Abschreibungen Sachanlagenvermögen	Ansatz von Kosten für kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens. Diese Kosten sind jeweils anlagengruppenscharf anzugeben.
2.2.	Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen	Ansatz von Kosten für kalkulatorische Abschreibungen für immaterielles Anlagevermögen.
2.2.1	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	In der Oberposition 2.2. Ansätze für Abschreibungen auf Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten.
2.2.2	Sonstiges	In der Oberposition 2.2. Ansätze für Sonstiges.
5.1.	Erlöse aus Konzessionsabgaben	Vom Netzkunden erhobene Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, entrichten (§ 48 Abs. 1 EnWG).
5.2.	andere aktivierte Eigenleistungen	Wertmäßig äquivalente Position der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „andere aktivierte Eigenleistungen“ (vergleiche § 275 Abs. 2 Nr. 3. HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.3.	Erträge aus Beteiligungen	Wertmäßig äquivalente Position in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „Erträge aus Beteiligungen“ (vergleiche § 275 Abs. 2 Nr. 9. HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.3.a	davon aus verbundenen Unternehmen	Wertmäßig äquivalente Position in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen“ (vergleiche § 275 Abs. 2 Nr. 9. HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen. Nachrichtliche Position.
5.4.	Erträge aus der Auflösung von Netzanschlussbeiträgen	Wertmäßig äquivalente Position in den Tabellenblättern „A2.1 Überleitung GuV 10“ und „A2.2 Überleitung GuV 09“ nach Hinzurechnungen und Kürzungen. Die Auflösung der Netzanschlusskostenbeiträge erfolgt linear über 20 Jahre. Netzanschlusskosten sind Kosten, die für die Errichtung des unmittelbaren Netzanschlusses anfallen. Der unmittelbare Netzanschluss ist die Verbindung zwischen dem vorhandenen Netz und der Kundenanlage. Der Netzkunde muss sich in der Regel an diesen Kosten über Netzanschlussbeiträge beteiligen.
5.5.	Erlöse aus Auflösung von Baukostenzuschüssen	Wertmäßig äquivalente Position in den Tabellenblättern „A2.1 Überleitung GuV 10“ und „A2.2 Überleitung GuV 09“ nach Hinzurechnungen und Kürzungen. Die handelsrechtlich zulässige aktivische Absetzung der Anschaffungs- und Herstellungskosten ist nach § 9 GasNEV nicht zulässig. Die Auflösung der Baukostenzuschüsse erfolgt linear über 20 Jahre. Baukostenzuschüsse sind einmalige Zahlungen des Kunden für die Errichtung, Erweiterung oder Verstärkung des vorgelagerten Verteilnetzes im Zuge eines Neuanschlusses des Kunden oder einer Anschlusserweiterung.

5.6.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	Wertmäßig äquivalente Position in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens“ (vergleiche § 275 Abs. 2 Nr. 10. HGB) nach Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.6.a	davon aus verbundenen Unternehmen	Wertmäßig äquivalente Position in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen“ (vergleiche § 275 Abs. 2 Nr. 10 HGB) nach Hinzurechnungen und Kürzungen. Nachrichtlicher Ausweis.
5.7.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	Wertmäßig äquivalente Position in der Gewinn- und Verlustrechnung des Netzbetreibers: „sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ (vergleiche § 275 Abs. 2 Nr. 11. HGB) nach Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.7.1.	Erträge aus Finanzanlagen	In der Oberposition 5.7 enthaltene Erträge aus Finanzanlagen (Dividenden, Zinsen, Ausschüttungen).
5.7.1.1.	davon Erträge aus verzinslichen Finanz-anlagen	In der Position 5.7.1 enthaltene Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen
5.7.1.2.	davon Erträge aus Cash-Pooling	In der Position 5.7.1 enthaltene Erträge aus Cash-Pooling (Liquide Mittel der einzelnen Konzernunternehmen, die im Rahmen eines zentralen Finanzmanagements gesammelt werden und Konzernunternehmen mit geringer Liquidität bei Bedarf zugeleitet werden).
5.7.2.	Erträge aus Forderungen, sonstigen Vermögensgegenständen, Wertpapieren und liquiden Mitteln	In der Oberposition 5.7 enthaltene Erträge aus Forderungen, sonstigen Vermögensgegenständen und liquiden Mitteln.
5.7.2.1.	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	In der Position 5.7.2 enthaltene Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.
5.7.2.2.	Erträge aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (zum Beispiel Cash-Pooling)	In der Position 5.7.2 enthaltene Erträge aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen.
5.7.2.3.	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	In der Position 5.7.2 enthaltene Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.
5.7.2.4.	Erträge aus sonstigen Vermögens-gegenständen	In der Position 5.7.2 enthaltene Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen.
5.7.2.5	Erträge aus Wertpapieren des Umlauf-vermögens	In der Position 5.7.2 enthaltene Erträge aus Wertpapieren.
5.7.2.6.	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei Bundesbank und Kreditinstituten	In der Position 5.7.2 enthaltene Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei der Bundesbank und Kreditinstituten. Zinserträge, die durch Bankguthaben und kurzfristige Geldanlagen (Tagesgeld) erwirtschaftet werden.
5.7.5.	Andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	In der Position 5.7.2 enthaltene andere sonstige Zinsen und Erträge
5.8.	Sonstige Erlöse und Erträge	Erlöse und Erträge, die nicht in einer der vorhergehenden Positionen erfasst werden.

5.8.1.	Erlöse aus der Bereitstellung sonstiger Hilfsdienste gemäß § 5 Abs. 3 GasNZV alte Fassung	In der Oberposition 5.8. enthaltene Erlöse aus der Bereitstellung von sonstigen Hilfsdiensten gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 GasNZV alte Fassung.
5.8.1.1.	Erlöse aus der Herstellung bestimmter Gasbeschaffenheiten	In der Oberposition 5.8.1 enthaltene Erlöse aus der Herstellung einer nach allgemein anerkannten technischen Regeln verlangten Gasbeschaffenheit (§ 35 Abs. 1 GasNZV alte Fassung beziehungsweise § 19 Abs. 1 GasNZV neue Fassung) sowie Kompatibilität (§ 35 Abs. 2 GasNZV alte Fassung beziehungsweise § 19 Abs. 2 GasNZV neue Fassung) (siehe auch § 5 Abs. 3 Nr. 1 GasNZV alte Fassung).
5.8.1.2.	Erlöse aus Nominierungsersatzverfahren	In der Oberposition 5.8.1 enthaltene Erlöse aus dem Angebot von Nominierungsersatzverfahren gemäß §§ 5 Abs. 3 Nr. 2, 28 GasNZV alte Fassung beziehungsweise § 15 Abs. 3 GasNZV neue Fassung
5.8.1.3.	Erlöse aus erweitertem Bilanzausgleich	In der Oberposition 5.8.1 enthaltene Erlöse aus gesondertem Entgelt für den Ausgleich von Abweichungen, die über die Toleranzgrenzen des § 30 GasNZV alte Fassung hinausgehen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 GasNZV in Verbindung mit § 26 Abs. 2 S. 2 GasNZV alte Fassung).
5.8.1.4.	Erlöse aus sonstigen Flexibilitäts-dienstleistungen	In der Oberposition 5.8.1 enthaltene Erlöse aus dem Angebot von Dienstleistungen, welche über den Basisbilanzausgleich hinausgehen (§§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und 34 Abs. 1 GasNZV alte Fassung), sofern diese nicht von einer obigen Position erfasst werden.
5.8.1.5.	Erlöse aus anderen erforderlichen sonstigen Hilfsdiensten	In der Oberposition 5.8.1 enthaltene Erlöse, sofern diese nicht bereits von den Positionen 5.8.1.1. bis 5.8.1.4. erfasst sind.
5.8.2.	Nicht zurückgestellte Erlöse aus Versteigerung gemäß § 10 Abs. 6 GasNZV	In der Oberposition 5.8. enthaltene Versteigerungserlöse, die über diejenigen Erlöse hinausgehen, die bei der Zuteilung nach § 9 GasNZV alte Fassung beziehungsweise § 13 GasNZV neue Fassung erzielt worden wären, und nicht zurückgestellt wurden.
5.8.3.	Erlöse aus Auflösung von Rück-stellungen nach § 10 Abs. 6 GasNZV	In der Oberposition 5.8. enthaltene Erlöse aus Versteigerung, die über diejenigen Erlöse hinausgehen, die bei der Zuteilung nach § 9 GasNZV alte Fassung beziehungsweise § 13 Abs. 4 GasNZV neue Fassung erzielt worden wären, und für die Beseitigung von Engpässen gemäß § 10 Abs. 6 S. 4 GasNZV zurückgestellt wurden.
5.8.4.	Erlöse aus Verkauf von Entspannungs-strom	
5.8.5.	Erlöse aus Differenzmengen	In der Oberposition 5.8. enthaltene Erlöse aus an Transportkunden gelieferten Differenzmengen (vergleiche § 29 Abs. 6 S. 2 GasNZV alte Fassung beziehungsweise 25 Abs. 2 GasNZV neue Fassung) sowie Erlöse, welche aus dem Ausgleich von Ein- und Ausspeisedifferenzen gemäß § 29 Abs. 8 GasNZV alte Fassung oder § 25 Abs. 3 GasNEV neue Fassung resultieren.
5.8.6.	Andere sonstige Erlöse	In der Oberposition 5.8. enthaltene Sammelposition für betriebliche Erlöse, die nicht unter einer der Positionen von 5.8.1. bis 5.8.5. erfasst werden.
5.8.6.a	davon Umsatzerlöse aus für Dritte erbrachte Dienstleistungen	In der Position 5.8.6 enthaltene Erlöse, die in Rahmen von Vertragsverhältnissen erzielt werden, in welchen der Netzbetreiber als Dienstleistungserbringer auftritt. Nachrichtlicher Ausweis.
5.8.7	Andere sonstige Erträge	In der Oberposition 5.8. enthaltene Sammelposition für Erträge, die nicht unter einer der Positionen von 5.8.1. bis 5.8.5. erfasst werden.
	Außerordentliche Aufwendungen (§ 4 Abs. 7 GasNEV)	Gemäß § 4 Abs. 7 GasNEV sind außerordentliche Aufwendungen, welche die Netzkosten einer Kalkulationsperiode beeinflussen, der Regulierungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Diese Kostenposition ist der nach § 10 Abs. 3 EnWG erstellten Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen und nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 bei der Bestimmung der Netzkosten zu berücksichtigen. Unter dieser Position sind gemäß § 277 Abs. 4 HGB Aufwendungen auszuweisen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft anfallen.

	Außerordentliche Erträge (§ 4 Abs. 7 GasNEV)	Gemäß § 4 Abs. 7 GasNEV sind außerordentliche Erträge, welche die Netzkosten einer Kalkulationsperiode beeinflussen, der Regulierungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Diese Kostenposition ist der nach § 10 Abs. 3 EnWG erstellten Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen und nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 bei der Bestimmung der Netzkosten zu berücksichtigen. Unter dieser Position sind gem. § 277 Abs. 4 HGB Erträge auszuweisen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft anfallen.
	Aperiodische Aufwendungen	Diese Kostenposition ist der nach § 10 Abs. 3 EnWG erstellten Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen.
	Aperiodische Erträge	Diese Kostenposition ist der nach § 10 Abs. 3 EnWG erstellten Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen.

Tabellenblatt „B1. Kalk. EK-Verzinsung“		
Die Ansätze im Bereich der Bilanzwerte zum jeweiligen Bilanzstichtag der Finanzanlagen, Bilanzwerte des Umlaufvermögens, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals sind mit den Ansätzen des Tätigkeitsbereichs „Gasverteilungen/Gasfernleitung“ nach Hinzurechnungen und Kürzungen aus der Überleitung Bilanz identisch und deshalb fest miteinander verknüpft. Im Bereich der Bewertung des kalkulatorischen Sachanlagevermögens ist der kalkulatorisch ermittelte Wertansatz für die jeweilige Kalkulationsperiode im Tabellenblatt anzugeben.		
Ia, IIa	In I (II) enthaltene Kosten aufgrund genehmigter Investitionsbudgets, die nicht bis zum 31. Dezember 2012 befristet sind	Im Gesamtbetrag der Wertansätze des Geschäftsjahres/der Kalkulationsperiode enthaltene Wertansätze für genehmigte Investitionsbudgets (gilt für Investitionsbudgets, die nicht bis zum 31. Dezember 2012 befristet sind).
Ib, IIb	In I (II) enthaltene Kosten, die im Rahmen der Kostenwälzung für Biogas berücksichtigt wurden	Im Gesamtbetrag der Wertansätze des Geschäftsjahres enthaltene Wertansätze für Kosten, die im Rahmen der Kostenwälzung für Biogas in Ansatz gebracht wurden.
Ic, IIc	davon in Zusammenhang mit GaBi Gas/Regel- und Ausgleichsenergie stehende Positionen	Im Gesamtbetrag der Wertansätze des Geschäftsjahres enthaltene Wertansätze für Positionen, die in Zusammenhang mit GaBi Gas, Regel- und Ausgleichsenergie stehen.
1.	Eigenkapitalquote (EKQ) gemäß § 6 GasNEV	Die kalkulatorische Eigenkapitalquote wird als Prozentzahl ausgewiesen. Die anzusetzende Eigenkapitalquote wird kalkulatorisch für die Berechnung der Netzentgelte auf höchstens 40 Prozent begrenzt (§ 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV).
2.	Fremdkapitalquote (FKQ) gemäß § 6 GasNEV	Die Fremdkapitalquote ist die Differenz zwischen 100 Prozent und der als Prozentzahl ausgewiesenen kalkulatorischen Eigenkapitalquote (vergleiche § 6 Abs. 2 S. 5 GasNEV).
3.	Kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens	Entspricht der Summe der kalkulatorischen Restwerte des Anlagevermögens für Altanlagen und für Neuanlagen.
3.1.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen	Summe der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens für Altanlagen im Sinne von § 6 Abs. 1 GasNEV.
3.1.1.	Altanlagen zu AK/HK	Summe der kalkulatorischen Restwerte des Anlagevermögens für Altanlagen bewertet zu erstmaligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten.
3.1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	Wertmäßig äquivalente Position der Bilanz der Netzbetreibers „immaterielle Vermögensgegenstände“ (vergleiche § 266 Abs. 2 - A. I HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
3.1.1.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	Wertmäßig äquivalente Position der Bilanz des Netzbetreibers: „geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ (vergleiche § 266 Abs. 2 - A. II Nr.4 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
3.1.1.3.	Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK	Summe der kalkulatorisch ermittelten Restwerte zu erstmaligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten betriebsnotwendiger Anlagen gemäß Anlage 1 zur GasNEV. Bei der Ermittlung der Restwerte bleiben erhaltene Baukostenzuschüsse unberücksichtigt. Diese sind nach Maßgabe des § 9 GasNEV unter Position 11. auszuweisen.
3.1.1.4.	Grundstücke zu AK/HK	Grundstücke sind mit den erstmalig historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.
3.1.1.5.	Sonstiges	Andere, bislang nicht unter 3.1.1.1. bis 3.1.1.4. erfasste Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.
3.1.2.	Altanlagen zu TNW	Summe der kalkulatorischen Restwerte des Anlagevermögens für Altanlagen bewertet zu Tagesneuwerten.

3.1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	Wertmäßig äquivalente Position der Bilanz der Netzbetreibers „immaterielle Vermögensgegenstände“ (vergleiche § 266 Abs. 2 - A. I HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
3.1.2.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	Wertmäßig äquivalente Position der Bilanz des Netzbetreibers: „geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ (vergleiche § 266 Abs. 2 - A. II Nr.4 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
3.1.2.3.	Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW	Summe der kalkulatorisch ermittelten Restwerte zu Tagesneuwerten betriebsnotwendiger Anlagen gemäß Anlage 1 zur GasNEV. Bei der Ermittlung der Restwerte bleiben erhaltene Baukostenzuschüsse unberücksichtigt.
3.1.2.4.	Grundstücke zu AK/HK	Siehe Ausführungen unter 3.1.1.4.
3.1.2.5.	Sonstiges	Andere, bislang nicht unter 3.1.2.1. bis 3.1.2.4. erfasste Altanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.
3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen	Summe der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens für Neuanlagen im Sinne von § 6 Abs. 1 GasNEV.
3.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	Wertmäßig äquivalente Position der Bilanz der Netzbetreibers „immaterielle Vermögensgegenstände“ (vergleiche § 266 Abs. 2 - A. I HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
3.2.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	Wertmäßig äquivalente Position der Bilanz des Netzbetreibers: „geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ (vergleiche § 266 Abs. 2 - A. II Nr.4 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
3.2.3.	Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK	Summe der kalkulatorisch ermittelten Restwerte zu erstmaligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten betriebsnotwendiger Anlagen gemäß Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 GasNEV. Bei der Ermittlung der Restwerte bleiben erhaltene Baukostenzuschüsse unberücksichtigt.
3.2.4.	Grundstücke zu AK/HK	Siehe Ausführungen unter 3.1.1.4.
3.2.5.	Sonstiges	Andere, bislang nicht unter 3.2.1. bis 3.2.4. erfasste Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.
4.	Bilanzwerte der Finanzanlagen	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Finanzanlagen“ (vergleiche § 266 Abs. 2 - A. III HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
4.a.	davon verzinsliche Finanzanlagen	In der Oberposition 4. enthaltene verzinsliche Finanzanlagen. Nachrichtlicher Ausweis.
4.b.	davon Werte aus Cash-Pooling	In der Oberposition 4. enthaltene Werte aus Cash-Pooling (d.h. liquide Mittel der einzelnen Konzernunternehmen, die im Rahmen eines zentralen Finanzmanagements gesammelt werden und Konzernunternehmen mit geringer Liquidität bei Bedarf zugeleitet werden).
4.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Anteile an verbundenen Unternehmen“ (vergleiche § 266 Abs. 2 - A. III Nr. 1 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
4.2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Ausleihungen an verbundene Unternehmen“ (vergleiche § 266 Abs. 2 - A. III Nr. 3 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
4.3.	Beteiligungen	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Beteiligungen“ (vergleiche § 266 Abs. 2 - A. III Nr. 3 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
4.4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“ (vergleiche § 266 Abs. 2 - A. III Nr. 4 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.

4.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Wertpapiere des Anlagevermögens“ (vergleiche § 266 Abs. 2 - A. III Nr. 5 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
4.6.	Sonstige Ausleihungen	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „sonstige Ausleihungen“ (vergleiche § 266 Abs. 2 A. III Nr. 6 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.	Bilanzwerte des Umlaufvermögens	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Umlaufvermögen“ (vergleiche § 266 Abs. 2 B. HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.1.	Vorräte	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Anteile an verbundenen Unternehmen“ (vergleiche § 266 Abs. 2 B. I HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.1.1.	Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe“ (vergleiche § 266 Abs. 2 B. I Nr. 1 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.1.2.	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen“ (vergleiche § 266 Abs. 2 B. I Nr. 2 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen
5.1.3.	Fertige Erzeugnisse und Waren	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „fertige Erzeugnisse und Waren“ (vergleiche § 266 Abs. 2 B. I Nr. 3 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.1.4.	geleistete Anzahlungen	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „geleistete Anzahlungen“ (vergleiche § 266 Abs. 2 B. I Nr. 4 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ (vergleiche § 266 Abs. 2 B. II HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.2.a.	davon verzinsliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	In der Oberposition 5.2. enthaltene verzinsliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände. Nachrichtlicher Ausweis.
5.2.1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ (vergleiche § 266 Abs. 2 B. II Nr. 1 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.2.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (zum Beispiel Cash-Pooling)	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Forderungen gegen verbundene Unternehmen (zum Beispiel Cash-Pooling)“ (vergleiche § 266 Abs. 2 B. II Nr. 2 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.2.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (zum Beispiel Cash-Pooling)“ (vergleiche § 266 Abs. 2 B. II Nr. 3 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.2.4.	Sonstige Vermögensgegenstände	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „sonstige Vermögensgegenstände“ (vergleiche § 266 Abs. 2 B. II Nr. 4 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.3.	Wertpapiere	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Wertpapiere“ (vergleiche § 266 Abs. 2 B. III HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.3.a.	davon verzinsliche Wertpapiere	In der Oberposition 5.3 enthaltene verzinsliche Wertpapiere. Nachrichtlicher Ausweis.
5.3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Anteile an verbundenen Unternehmen“ (vergleiche § 266 Abs. 2 B. III Nr.1 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.

5.3.2.	Eigene Anteile	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „eigene Anteile“ (vergleiche § 266 Abs. 2 B. III Nr. 2 HGB alte Fassung) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.3.3.	Sonstige Wertpapiere	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „sonstige Wertpapiere“ (vergleiche § 266 Abs. 2 B. III Nr. 2 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks“ (vergleiche § 266 Abs. 2 B. IV HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
5.4.a.	davon verzinslicher Bestand	In der Oberposition 5.4. enthaltene verzinslicher Bestand an Kasse, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks. Nachrichtlicher Ausweis.
6.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten“ (vergleiche § 266 Abs. 2 C. HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
7.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil	Auf die in der Bilanz des Netzbetreibers enthaltenen Sonderposten mit Rücklageanteil entfallender Steueranteil.
8.	Rückstellungen	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Rückstellungen“ (vergleiche § 266 Abs. 3 B. HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
8.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen“ (vergleiche § 266 Abs. 3 B. Nr. 1 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
8.2.	Steuerrückstellungen	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Steuerrückstellungen“ (vergleiche § 266 Abs. 3 B. Nr. 2 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
8.3.	Sonstige Rückstellungen	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „sonstige Rückstellungen“ (vergleiche § 266 Abs. 3 B. Nr. 3 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
9.	Erhaltene Anzahlungen und Vorauszahlungen von Kunden	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „enthaltene Anzahlungen“ (vergleiche § 266 Abs. 3 Nr. 3 HGB) zuzüglich Vorauszahlungen von Kunden nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
10.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten	Unverzinslicher Anteil der wertmäßig äquivalenten Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „Verbindlichkeiten“ (vergleiche § 266 Abs. 3 B HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.
11.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten	Restwert der erhaltenen Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge. Kalkulatorisch ist im Regime der GasNEV die aktivische Absetzung von den Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht zulässig. Es sind zwingend Passivposten zu bilden, die gemäß § 9 Abs. 2 GasNEV über 20 Jahre linear aufzulösen sind. Der Betrag für „erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskostenbeiträgen ist demnach ausgehend von den Bilanzansätzen durch Hinzurechnungen und Kürzungen zu ermitteln.
12.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen	Andere sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen und ausgehend von Bilanzansätzen des Netzbetreibers durch Hinzurechnungen und Kürzungen übergeleitet wurden.
13.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	Wertmäßig äquivalente Position in der Bilanz des Netzbetreibers: „passiver Rechnungsabgrenzungsposten “ (vergleiche § 266 Abs. 3 Nr. 3 HGB) nach vorgenommenen Hinzurechnungen und Kürzungen.

14.	verzinsliches Fremdkapital	Verzinsliches Fremdkapital, welches ausgehend von der Bilanz des Netzbetreibers sowie durch vorgenommene Hinzurechnungen und Kürzungen ermittelt wurde.

Tabellenblatt „B2. Kalk. Abschreibungen“		
I	Anschaffungsjahr	Jahr, in dem ein bestimmtes Anlagegut angeschafft und in den betriebsbereiten Zustand versetzt wurde.
II	Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten bezogen auf das Anschaffungsjahr [€]	Der letzten Entgeltgenehmigung nach § 23a EnWG zugrunde gelegte erstmalige historische Anschaffungs- und Herstellungskosten.
IIa	Zugänge Netzübergänge Stand 31. Dezember 2008 beziehungsweise Netzübergänge Stand 31. Dezember 2009 [€]	Erstmalige historische Anschaffungs- und Herstellungskosten, die im Rahmen von Netzübergängen im Zeitraum von der letzten Entgeltgeltgenehmigung nach § 23a EnWG bis zum 31. Dezember 2008 beziehungsweise bis zum Stand 31. Dezember 2009 kumuliert zugegangen sind.
IIb	Abgänge Netzübergänge Stand 31. Dezember 2008 beziehungsweise Netzübergänge Stand 31. Dezember 2009 [€]	Erstmalige historische Anschaffungs- und Herstellungskosten, die im Rahmen von Netzübergängen im Zeitraum von der letzten Entgeltgeltgenehmigung nach § 23a EnWG bis zum 31. Dezember 2008 beziehungsweise bis zum Stand 31. Dezember 2009 kumuliert abgegangen sind
IIc	Zugänge Netzübergänge gemäß § 26 (1) ARegV Stand 31. Dezember 2010 [€]	Erstmalige historische Anschaffungs- und Herstellungskosten, die im Rahmen von Netzübergängen gemäß § 26 Absatz 1 ARegV bis zum 31. Dezember 2010 kumuliert zugegangen sind.
IId	Zugänge Netzübergänge gemäß § 26 (2) ARegV Stand 31. Dezember 2010 [€]	Erstmalige historische Anschaffungs- und Herstellungskosten, die im Rahmen von Netzübergängen gemäß § 26 Absatz 2 ARegV bis zum 31. Dezember 2010 kumuliert zugegangen sind.
IIe	Abgänge Netzübergänge gemäß § 26 (1) ARegV Stand 31. Dezember 2010 [€]	Erstmalige historische Anschaffungs- und Herstellungskosten, die im Rahmen von Netzübergängen gemäß § 26 Absatz 1 ARegV bis zum 31. Dezember 2010 kumuliert abgegangen sind.
IIf	Abgänge Netzübergänge gemäß § 26 (2) ARegV Stand 31. Dezember 2010 [€]	Erstmalige historische Anschaffungs- und Herstellungskosten, die im Rahmen von Netzübergängen gemäß § 26 Absatz 2 ARegV bis zum 31. Dezember 2010 kumuliert abgegangen sind.
IIg	Zugänge nach dem 31. Dezember 200x bis 31. Dezember 2010, soweit sie nicht Netzübergänge betreffen [€]	Erstmalige historische Anschaffungs- und Herstellungskosten, die im Zeitraum vom 31. Dezember des der letzten Entgeltgenehmigung nach § 23a EnWG zugrunde liegenden Geschäftsjahres bis zum 31. Dezember 2010 kumuliert zugegangen sind, soweit die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht durch Netzübergänge zugegangen sind und somit nicht bereits in den kumulierten Zugängen der Positionen IIa, IIc und IId erfasst wurden.
IIh	Abgänge nach dem 31. Dezember 200x bis 31. Dezember 2010, soweit sie nicht Netzübergänge betreffen [€]	Erstmalige historische Anschaffungs- und Herstellungskosten, die im Zeitraum vom 31. Dezember des der letzten Entgeltgenehmigung nach § 23a EnWG zugrunde liegenden Geschäftsjahres bis zum 31. Dezember 2010 kumuliert abgegangen sind, soweit die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht durch Netzübergänge abgegangen sind und somit nicht bereits in den kumulierten Abgängen der Positionen IIb, IIe und IIf erfasst wurden.
IIi	Umgliederung (+) [€]	Erstmalige historische Anschaffungs- und Herstellungskosten, die im Zeitraum vom 31. Dezember des Basisjahrs der letzten Entgeltgenehmigung nach § 23a EnWG bis zum 31. Dezember 2010 innerhalb der Anlagengruppen gemäß Anlage 1 zur GasNEV in die betreffende Anlagengruppe umgegliedert wurden. Die Summe der Umgliederungen (+) muss der Summe der Umgliederungen (-) entsprechen.

IIj	Umgliederung (-) [€]	Erstmalige historische Anschaffungs- und Herstellungskosten, die im Zeitraum vom 31. Dezember des Basisjahrs der letzten Entgeltgenehmigung nach § 23a EnWG bis zum 31. Dezember 2010 innerhalb der Anlagengruppen gemäß Anlage 1 zur GasNEV aus der betreffenden Anlagengruppe umgegliedert wurden. Die Summe der Umgliederungen (+) muss der Summe der Umgliederungen (-) entsprechen.
IIk	Sonstige Korrekturen (Hinzurechnungen) [€]	Andere zuvor nicht erfasste Korrekturen. Hier Hinzurechnungen.
II-l	Sonstige Korrekturen (Kürzungen) [€]	Andere zuvor nicht erfasste Korrekturen. Hier Kürzungen.
III	Historische AK/HK bezogen auf das Anschaffungsjahr (Basisjahr 2010) [€]	Ausgehend von den Angaben der vorherigen Spalten kalkulatorisch relevante erstmalige historische Anschaffungs- und Herstellungskosten bezogen auf das Basisjahr 2010.
IV	In III enthaltene historische AK/HK aufgrund genehmigter Investitionsbudgets, die nicht bis zum 31. Dezember 2012 begrenzt sind [€]	In Spalte III enthaltene erstmalige historische Anschaffungs- und Herstellungskosten aufgrund genehmigter Investitionsbudgets, die nicht bis zum 31. Dezember 2012 begrenzt sind.
V	In III enthaltene historische AK/HK, die im Rahmen der Kostenwälzung Biogas berücksichtigt wurden [€]	In Spalte III enthaltene erstmalige historische Anschaffungs- und Herstellungskosten, die im Rahmen der Kostenwälzung für Biogas nach § 20b GasNEV zugrunde gelegt wurden.
VI	Historische AK/HK bezogen auf das Anschaffungsjahr bereinigt um IV und V [€]	In Spalte III dargestellte erstmalige historische Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich erstmaliger historischer Anschaffungs-Herstellungskosten für Investitionsbudgets, die nicht bis zum 31. Dezember 2012 begrenzt sind (Spalte IV) sowie erstmalige historische Anschaffungs- und Herstellungskosten, die im Rahmen der Kostenwälzung für Biogas nach § 20b GasNEV zu Grunde gelegt wurden. Der Betrag ermittelt sich automatisch.
VII	Angesetzte betriebsgewöhnliche Nutzungs-dauer [Jahre]	Der nach Maßgabe der Anlage 1 (zu § 6 Abs. 5 S. 1) und § 32 Abs. 3 GasNEV in Anwendung gebrachte Zeitraum, der Grundlage für die jährliche Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 GasNEV ist.
VIII	Restnutzungsdauer [Jahre]	Zeitraum, in dem ein Vermögensgegenstand bis zum Ende seiner Nutzungsdauer abgeschrieben wird. Die Restnutzungsdauer ergibt sich aus der Differenz zwischen Position III. "Angesetzte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer [Jahre]" und dem bisherigen Abschreibungszeitraum.
IX	Kumulierte Abschreibungen auf Basis der historischen AK/HK [€]	Summe der bisher aufgelaufenen Abschreibungen auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für eine Anlagegruppe eines Anschaffungsjahres unter Beachtung des § 32 Abs. 3 GasNEV.
X	Jahresabschreibung auf Basis der AK/HK [€]	Kalkulatorischer Jahresabschreibungsbetrag auf Basis der erstmaligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten.
XI	Kalkulatorischer Restwert auf Basis der historischen AK/HK [€]	Kalkulatorischer Restwert auf Basis der erstmaligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Tabellenblatt „C. Netzdaten“		
1.	Netzlänge des Gasversorgungsnetzes am letzten Tag des in 2010 abgeschlossene Geschäftsjahres in km	Netzlänge der Rohrleitungen eines Gasversorgungsnetzes in Kilometern, die bereits zum Zwecke des Transports von Gas beziehungsweise der Versorgung von Kunden mit Gas in Betrieb genommen worden sind. Streckenabschnitte, welche der Netzbetreiber nur anteilig neben Dritten nutzen kann (Bruchteilsnutzung), sind bei der Berechnung der Netzlänge ebenfalls mit voller Kilometerzahl anzugeben. Ebenfalls zu erfassen sind Leitungen, welche kurz-, mittel- oder langfristig außer Betrieb genommen wurden. Für die Zuordnung der Leitungsabschnitte zu den einzelnen Druckbereichen ist der Nenndruck maßgeblich. Nicht erfasst werden stillgelegte oder einer anderen Verwendung zugeführte Leitungen oder Leitungsabschnitte. Röhrenspeicher sind der Netzlänge nicht hinzuzurechen.
2.	Gesamtvolumen des Gasnetzes (Raumvolumen) am letzten Tag des in 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahres im m^3	Das Gesamtvolumen (Raumvolumen) über alle Leitungsabschnitte des Netzes in m^3. Das Gesamtvolumen errechnet sich anhand der geometrischen Volumenformel: Rohrvolumen = Innenradius² x Pi x Leitungslänge des entsprechenden Leitungsabschnittes, und ist somit unabhängig vom Betriebsdruck (Radius=halbe Nennweite). Streckenabschnitte, welche der Netzbetreiber nur anteilig neben Dritten nutzen kann (Bruchteilsnutzung), sind bei der Berechnung des Rohrvolumens ebenfalls mit voller Kilometerzahl und mit vollem Volumen anzugeben. Für die Zuordnung der Leitungsabschnitte zu den einzelnen Druckbereichen ist der Nenndruck maßgeblich. Röhrenspeicher sind dem Rohrvolumen nicht hinzuzurechen.
3.	Ausspeisepunkte am letzten Tag des in 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahres	Der Ausspeisepunkt ist ein Punkt, an dem Gas aus einem Netz eines Netzbetreibers an Letztverbraucher, nachgelagerte Netze oder Sonstige ausgespeist werden kann, zuzüglich der Netzpunkte zur Ausspeisung von Gas in Speicher oder Misch- und Konversionsanlagen. Für die Zuordnung eines Ausspeisepunktes zum jeweiligen Druckbereich des Hoch-, Mittel- oder Niederdrucks sind die eingangsseitigen Druckverhältnisse (in Gasflussrichtung vor der Druckregelung) am jeweiligen Ausspeisepunkt maßgeblich.
4.	Zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Ausspeisungen des in 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahres	Die zeitgleiche Jahreshöchstlast ist die höchste zeitgleiche Summe der Leistungswerte aller Ausspeisungen aus einem Gasversorgungsnetz. Die zeitgleiche Jahreshöchstlast ist als Stundenwert in Normkubikmetern (m_n^3/h) und in Kilowattstunden pro Stunde (kWh/h) anzugeben. Bei ihrer Angabe sind auch solche Kunden einzubeziehen, deren Abnahme aufgrund individuell kalkulierter Netzentgelte abgerechnet wird. Zur Ermittlung sind, soweit vorhanden, Messwerte heranzuziehen.
5.	Ausgespeiste Jahresarbeit des in 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahres	Die ausgespeiste Jahresarbeit ist die Gesamtsumme der Arbeit, die innerhalb des dieser Datenabfrage zugrunde liegenden in 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahres aus dem eigenen Gasversorgungsnetz ausgespeist wird. Die Jahresarbeit ist in Normkubikmetern (m_n^3) und in (kWh) anzugeben. Bei ihrer Angabe sind auch solche Kunden einzubeziehen, deren Abnahme aufgrund individuell kalkulierter Netzentgelte abgerechnet wird. Zur Ermittlung sind, soweit vorhanden, Messwerte heranzuziehen.
6.	Gradtagszahlen des in 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahres	Die Gradtagszahl ist ein Maß für den Heizwärmebedarf eines Jahres. Die Gradtagszahl eines Tages errechnet sich aus der Differenz zwischen der mittleren – fest mit 20 Grad Celsius definierten - Raumtemperatur und der mittleren Außentemperatur. Eine Differenzbildung erfolgt nur, wenn die mittlere Außentemperatur bei höchstens 15 Grad Celsius liegt. Liegt sie darüber, ist die Gradtagszahl des betreffenden Tages 0. Für die im Rahmen dieser Abfrage anzugebende jährliche Gradtagszahl sind die täglichen Gradtagszahlen des letzten vollen abgeschlossenen Geschäftsjahres zu einer Gesamtsumme zu addieren. Ist für das Netzgebiet keine eigene Messstelle vorhanden, ist die Gradtagszahl an der nächstgelegenen Messstelle des Deutschen Wetterdienstes maßgeblich. Im Fall der eigenen Messung durch den Netzbetreiber müssen die Messgeräte, Messorte (Standorte der Messstationen, Wetterstationen) und Messverfahren den Anforderungen des „WMO Guide to meteorological instruments and methods of observation“, sixth edition (WMO-No. 8, 1996) genügen. Sofern für das Netzgebiet mehrere Klimazonen zutreffend sind oder mehrere Messstellen im Netzgebiet vorhanden sind, ist für die Gradtagszahl ein entsprechender Mittelwert zu bilden.
7.	Bevölkerungszahl für das im Jahr 2010 abgeschlossene Geschäftsjahr	Die Bevölkerungszahl (Haupt- und Nebenwohnsitze) ist für das Versorgungsgebiet anzugeben.

8.	Mitarbeiteräquivalente im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr	Als Mitarbeiter ist grundsätzlich jede natürliche Person anzusehen, die auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages einem anderen zur Leistung fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist. Davon ausgenommen sind zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte (Auszubildende, Umschüler, Volontäre, Praktikanten etc.). Der Mitarbeiterbegriff umfasst des Weiteren gesetzliche Vertreter des Unternehmens (Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer) sowie Personen, denen Generalvollmacht oder Prokura erteilt worden ist. 1 Mitarbeiteräquivalent entspricht einer Vollzeitstelle, Teilzeitbeschäftigte werden entsprechend anteilig eingerechnet (50 Prozent entspricht 0,5 MÄ).
9.	Versorgte Fläche am letzten Tag des in 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahres in km^2	Die versorgte Fläche bezeichnet diejenige Fläche innerhalb des erschlossenen Gebiets, die über das Gasversorgungsnetz versorgt wird und auf der amtlichen Statistik zur Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung der Statistischen Landesämter beruht. Als versorgte Fläche werden insoweit die bebaute Fläche („Gebäude und Freiflächen (nur bebaute Fläche)“; Flächenschlüssel 100/200) sowie Straßen, Wege und Plätze (Flächenschlüssel 510/520/530) verstanden. Wird eine Gemeinde von mehreren Netzbetreibern versorgt, sind lediglich die entsprechenden Flächenanteile zu berücksichtigen und anzugeben. Bei Teilversorgung von Gemeinden ist im Bericht zu erläutern, wie die versorgte Fläche der teilversorgten Gemeinden ermittelt wurde.

Landesdirektion Chemnitz

Bekanntmachung
der Landesdirektion Chemnitz
über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen
Gemarkungen Dittersdorf und Lauter

Vom 4. April 2011

Die Landesdirektion Chemnitz gibt bekannt, dass der Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge, Am Wasserwerk 14, 08340 Schwarzenberg, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2706) geändert worden ist, gestellt hat.
Die Anträge umfassen:
Az.: 32-3043/6/242
– die bestehende Trinkwasserzubringerleitung Ortsnetz Dittersdorf einschließlich Sonder- und Nebenanlagen in der Gemarkung Dittersdorf

Az.: 32-3043/6/243
– die bestehende Trinkwasserversorgungsleitung Lauter einschließlich Sonder- und Nebenanlagen in der Gemarkung Lauter.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Lößnitz (Gemarkung Dittersdorf) und der Stadt Lauter (Gemarkung Lauter) können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit vom

Montag, dem 16. Mai bis Dienstag, dem 14. Juni 2011,

montags bis donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 12.30 Uhr und 15.00 Uhr, freitags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr in der Landesdirektion Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, Zimmer 159, einsehen.

Chemnitz, den 4. April 2011

Landesdirektion Chemnitz
Hagenberg
Referatsleiter

Bekanntmachung
der Landesdirektion Chemnitz
über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen
Gemarkungen St. Michaelis, Mulda und Randeck

Vom 11. April 2011

Die Landesdirektion Chemnitz gibt bekannt, dass der Wasserzweckverband Freiberg, Hegelstraße 45, 09599 Freiberg, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2706) geändert worden ist, gestellt hat.
Die Anträge umfassen:
Az.: 32-3043/6/90
– bestehende Trinkwasserleitungen verschiedener Dimensionen in der Gemarkung St. Michaelis,

Az.: 32-3043/6/91
– bestehende Trinkwasserleitungen DN 80 in der Gemarkung Mulda,

Az.: 32-3043/6/92
– bestehende Abwasserleitungen DN 150/200 einschließlich Schächte in der Gemarkung Randeck.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Brand-Erbisdorf (Gemarkung St. Michaelis) und der Gemeinde Mulda (Gemarkungen Mulda, Randeck) können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom Montag, dem 16. Mai bis Dienstag, dem 14. Juni 2011,

montags bis donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 12.30 Uhr und 15.00 Uhr, freitags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr in der Landesdirektion Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, Zimmer 159, einsehen.

Chemnitz, den 11. April 2011

Landesdirektion Chemnitz
Hagenberg
Referatsleiter

Bekanntmachung
der Landesdirektion Chemnitz
über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
Gemarkung Chrieschwitz

Vom 11. April 2011

Die Landesdirektion Chemnitz gibt bekannt, dass die WVP – Wärmeversorgung Plauen GmbH, Hammerstraße 86, 08523 Plauen, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2706) geändert worden ist, gestellt hat.
Der Antrag umfasst bestehende Fernwärmeleitungen einschließlich Sonder- und Nebenanlagen in den Abschnitten: von Umformerstation Kurt-Tucholsky-Straße über das Wohngebiet „Chrieschwitzer Hang“ bis zum Trassenende Kastanienweg (Wohngebiet „Am Wartberg“) sowie von Umformerstation Kurt-Tucholsky-Straße über das Wohngebiet „Chrieschwitzer Hang“ bis zum Wohngebiet „Terrafinanz“ (Az.: 32-3043/7/50).

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Plauen (Gemarkung Chrieschwitz) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom Montag, dem 16. Mai bis Dienstag, dem 14. Juni 2011,

montags bis donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 12.30 Uhr und 15.00 Uhr, freitags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr in der Landesdirektion Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, Zimmer 159, einsehen.

Chemnitz, den 11. April 2011

Landesdirektion Chemnitz
Hagenberg
Referatsleiter

Bekanntmachung
der Landesdirektion Chemnitz
über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen
Gemarkungen Haselbrunn, Neundorf, Trieb, Theuma und Oelsnitz

Vom 11. April 2011

Die Landesdirektion Chemnitz gibt bekannt, dass der Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland, Hammerstraße 28, 08523 Plauen, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2706) geändert worden ist, gestellt hat.
Die Anträge umfassen:
Az.: 32-3043/7/173
– bestehende Abwasserleitungen verschiedener Dimensionen einschließlich Schächte in der Gemarkung Haselbrunn,
Az.: 32-3043/7/174
– bestehende Abwasserleitungen verschiedener Dimensionen einschließlich Schächte in der Gemarkung Neundorf,
Az.: 32-3043/7/175
– die bestehende Trinkwassertransportleitung DN 32 in der Gemarkung Trieb,
Az.: 32-3043/7/176
– bestehende Trinkwassertransportleitungen verschiedener Dimensionen einschließlich Wasserzählerschacht in der Gemarkung Theuma,
Az.: 32-3043/7/177
– bestehende Trinkwassertransportleitungen verschiedener Dimensionen sowie den Hochbehälter Forststraße mit Zuwegung in der Gemarkung Oelsnitz.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Plauen (Gemarkungen Haselbrunn, Neundorf), der Stadt Oelsnitz/Vogtl. (Gemarkung Oelsnitz), der Gemeinde Theuma (Gemarkung Theuma) und der Gemeinde Pöhl (Gemarkung Trieb) können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom Montag, dem 16. Mai bis Dienstag, dem 14. Juni 2011,

montags bis donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 12.30 Uhr und 15.00 Uhr, freitags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr in der Landesdirektion Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, Zimmer 159, einsehen.

Chemnitz, den 11. April 2011

Landesdirektion Chemnitz
Hagenberg
Referatsleiter

Bekanntmachung
der Landesdirektion Chemnitz zum Vollzug des Sächsischen Wassergesetzes über einen Antrag der CHOREN Fuel Freiberg GmbH & Co. KG auf Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung für die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) aus dem Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Biokraftstoffen aus Biomasse

Az.: 41A-8952.13/1/6
Vom 19. April 2011

Die CHOREN Fuel Freiberg GmbH & Co. KG, Frauensteiner Straße 59 in Freiberg, hat die die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 58 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163, 1168) geändert worden ist, in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2010 geändert worden ist, für die Indirekteinleitung von Abwasser über die öffentliche Abwasseranlage in den Münzbach beantragt.

Es sollen max. 80 m*/d Produktionsabwasser aus der Herstellung von Biokraftstoffen über die öffentliche Kanalisation in die Kläranlage der Freiberger Abwasserbeseitigung eingeleitet werden. Das Abwasser wird vor dieser Einleitung in einer betrieblichen Abwasseranlage behandelt.

Die Abwassereinleinleitung soll 2011 mit der Erteilung der Genehmigung beginnen.

Die Antragstellerin will Anlagen betreiben, die nach Nummer 4.1 Spalte 1 Buchstabe a des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1691), genehmigungsbedürftig sind. Für solche Anlagen darf nach § 58 Abs. 1 WHG eine Genehmigung für eine Indirekteinleitung von Abwasser gem. § 64 (1) Satz 1 SächsWG nur erteilt werden, wenn die in den §§ 46b–46 h SächsWG geregelten Anforderungen erfüllt sind.
Das Vorhaben wird deshalb gemäß § 46f Abs. 2 SächsWG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen, liegen in der Zeit

vom 23. Mai bis einschließlich 23. Juni 2011

für jedermann zur Einsichtnahme bei folgenden Stellen aus und können während der angegebenen Zeiten oder nach Vereinbarung dort eingesehen werden

1. Landesdirektion Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, Zimmer 517 (Anmeldung Zimmer 526)

Montag bis Donnerstag	9.00 bis 11.30 Uhr und 12.30 bis 15.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 11.30 Uhr

2. Stadtverwaltung Freiberg, Technisches Rathaus, Petriplatz 7 in 09599 Freiberg, Ausstellungsraum

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch, Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landesdirektion Chemnitz erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Der betroffenen Öffentlichkeit im Sinne von § 46f Abs. 1 Satz 2 SächsWG wird Gelegenheit gegeben, zu dem Vorhaben

vom 23. Mai bis einschließlich 6. Juli 2011

schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen Stellungnahmen abzugeben. Die Stellungnahmen werden der Antragstellerin zur Kenntnis gegeben. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Frist sind alle Einwendungen gegen das Vorhaben, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Chemnitz, den 19. April 2011

Landesdirektion Chemnitz
Drechsel
Abteilungsleiter

Landesdirektion Dresden

Bekanntmachung
der Landesdirektion Dresden über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG zur Feststellung einer UVP-Pflicht

Vom 12. April 2011

Die Deutsche Biomethanolfabrik Schwarze Pumpe GmbH hat gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282, 286) geändert worden ist, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von (Bio-)Methanol einschließlich Nebenanlagen in Spreetal, Südstraße, Flurstücke auf Flur 1 der Gemarkung Spreewitz und Flur 2 der Gemarkung Zerre, beantragt. Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163, 1168) geändert worden ist. Deshalb wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die beantragte Änderung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Landesdirektion Dresden hat eine überschlägige Prüfung durchgeführt, welche die in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifische Standortgegebenheiten berücksichtigt hat. Danach schätzt die Landesdirektion Dresden ein, dass die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Zugang zu Umweltinformationen für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Umweltinformationsgesetz – SächsUIG) vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146) bei der Landesdirektion Dresden, Referat 44A, zugänglich.

Dresden, den 12. April 2011

Landesdirektion Dresden
Meier
Abteilungsleiter

Bekanntmachung
der Landesdirektion Dresden zur Entstehung der „STIFTUNG SÄCHSISCHER ARCHITEKTEN“

Vom 13. April 2011

Durch Anerkennung der Landesdirektion Dresden vom 13. April 2011 ist die von der Architektenkammer Sachsen mit Stiftungsgeschäft vom 11. April 2011 errichtete „STIFTUNG SÄCHSISCHER ARCHITEKTEN“ mit Sitz in Dresden als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts entstanden.
Zweck der Stiftung ist die Förderung

– der Baukultur im Freistaat Sachsen,
– der Allgemeinbildung auf den Gebieten der Architektur und Stadtplanung,
– von Kunst, Kultur und Wissenschaft auf den Gebieten der Architektur und Stadtplanung,
– der Ausbildung und des Berufsnachwuchses in den Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur, Garten- und Landschaftsarchitektur und Stadtplanung.

Dresden, den 13. April 2011

Landesdirektion Dresden
Braun-Dettmer
Vizepräsidentin

Bekanntmachung
der Landesdirektion Dresden nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) über einen Antrag auf Änderung einer bereits erteilten Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Ockerwitz der Landeshauptstadt Dresden

Vom 18. März 2011

Die Landesdirektion Dresden gibt bekannt, dass der Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden, Scharfenberger Straße 152, 01139 Dresden, einen Antrag auf Änderung einer bereits gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2706) geändert worden ist, erteilten Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt hat.
Der Antrag umfasst einen Schutzstreifen zu einer bestehenden Entwässerungsanlage in der Gemarkung Ockerwitz (Flurstücke 83/7, 83/15) der Landeshauptstadt Dresden.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Flurstücke der oben aufgeführten Gemarkung können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 17. Mai bis einschließlich 14. Juni 2011

während der Dienststunden (montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr) in der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer 2023, einsehen.

Die Landesdirektion Dresden erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:
Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.
Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.
Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Referat 14 (Zimmer 2023) bereit.

Dresden, den 18. März 2011

Landesdirektion Dresden
Packbier
Stellvertretender Referatsleiter

Bekanntmachung
der Landesdirektion Dresden nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Auritz der Stadt Bautzen, Weißig der Stadt Freital sowie Kottmarsdorf der Gemeinde Obercunnersdorf

Vom 18. März 2011

Die Landesdirektion Dresden gibt bekannt, dass die ENSO Energie Sachsen Ost AG, Friedrich-List-Platz 2, 01069 Dresden, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2706) geändert worden ist, gestellt hat.

Die Anträge umfassen bestehende Stromleitungen nebst Sonder- und Nebenanlagen sowie Schutzstreifen in den nachfolgend aufgeführten Gemarkungen:

110-kV-Freileitung, Anlage Nummer 128

bei der Stadt Freital

– die Gemarkung Weißig, Flurstück 170/4

20-kV-Mittelspannungsleitung (Erdkabel)

bei der Gemeinde Obercunnersdorf

– die Gemarkung Kottmarsdorf, Flurstücke 147/5, 147/6, 172, 264,

1-kV-Niederspannungsleitung (Erdkabel)

bei der Stadt Bautzen

– die Gemarkung Auritz, Flurstück 78/1.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Flurstücke der oben aufgeführten Gemarkungen können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 17. Mai bis einschließlich 14. Juni 2011

während der Dienststunden (montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr) in der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer 2023, einsehen.

Die Landesdirektion Dresden erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Referat 14 (Zimmer 2023) bereit.

Dresden, den 18. März 2011

Landesdirektion Dresden
Packbier
Stellvertretender Referatsleiter

Bekanntmachung
der Landesdirektion Dresden nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Sörnewitz der Stadt Coswig

Vom 18. März 2011

Die Landesdirektion Dresden gibt bekannt, dass der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, dieses vertreten durch die Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft, Dresdner Straße 78 C, 01445 Radebeul, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2706) geändert worden ist, gestellt hat.
Der Antrag umfasst eine bestehende Grundwassermessstelle nebst Schutzstreifen und Zuwegung in der Gemarkung Sörnewitz (Flurstücke 465, 466) der Stadt Coswig.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der oben aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Sörnewitz können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 17. Mai bis einschließlich 14. Juni 2011

während der Dienststunden (montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr) in der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer 2023, einsehen.

Die Landesdirektion Dresden erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:
Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.
Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.
Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Referat 14 (Zimmer 2023) bereit.

Dresden, den 18. März 2011

Landesdirektion Dresden
Packbier
Stellvertretender Referatsleiter

Bekanntmachung
der Landesdirektion Dresden nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Bulleritz und Schwepnitz der Gemeinde Schwepnitz

Vom 18. März 2011

Die Landesdirektion Dresden gibt bekannt, dass die Gemeinde Schwepnitz, Dresdner Straße 4, 01936 Schwepnitz, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2706) geändert worden ist, gestellt hat.
Die Anträge umfassen bestehende Trinkwasserleitungen (DN 40 bis DN 150) nebst Sonder- und Nebenanlagen sowie Schutzstreifen in den Gemarkungen Bulleritz und Schwepnitz der Gemeinde Schwepnitz.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Flurstücke der oben aufgeführten Gemarkungen können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 17. Mai bis einschließlich 14. Juni 2011

während der Dienststunden (montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr) in der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer 2023, einsehen.

Die Landesdirektion Dresden erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:
Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.
Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.
Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Referat 14 (Zimmer 2023) bereit.

Dresden, den 18. März 2011

Landesdirektion Dresden
Packbier
Stellvertretender Referatsleiter

Bekanntmachung
der Landesdirektion Dresden nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen der Gemeinden Großdubrau, Großpostwitz/O. L., Kubschütz, Malschwitz, Sohland a. d. Spree und Steinigtwolmsdorf

Vom 18. März 2011

Die Landesdirektion Dresden gibt bekannt, dass die Kreiswerke Bautzen Wasserversorgung GmbH, Dresdner Straße 51. 02625 Bautzen, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2706) geändert worden ist, gestellt hat.

Die Anträge umfassen bestehende Trinkwasserleitungen/Brunnenanlagen nebst Sonder- und Nebenanlagen sowie Schutzstreifen in den nachfolgend aufgeführten Gemarkungen:

bei der Gemeinde Großdubrau (DN 25 bis DN 100)
– die Gemarkung Crosta,

bei der Gemeinde Großpostwitz (DN 32 bis DN 300)
– die Gemarkungen Cosul, Eulowitz (Flurstück Nr. 138) und Großpostwitz,

bei der Gemeinde Kubschütz (DN 25 bis DN 500)
– die Gemarkungen Baschütz, Jenkwitz, Kreckwitz, Kubschütz, Litten, Purschwitz, Scheckwitz und Soritz,

bei der Gemeinde Malschwitz (DN 25 bis DN 525)
– die Gemarkungen Baruth, Briesing, Cannewitz, Doberschütz/M, Dubrauke und Gleina,

bei der Gemarkung Sohland a. d. Spree (DN 50 bis DN 300)
– die Gemarkungen Ober- und Mittelsohland und Wehrsdorf,

bei der Gemeinde Steinigtwolmsdorf (DN 50 bis DN 150)
– die Gemarkungen Steinigtwolmsdorf und Weifa.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Flurstücke der oben aufgeführten Gemarkungen können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 17. Mai bis einschließlich 14. Juni 2011

während der Dienststunden (montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr) in der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer 2023, einsehen.

Die Landesdirektion Dresden erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Referat 14 (Zimmer 2023) bereit.

Dresden, den 18. März 2011

Landesdirektion Dresden
Packbier
Stellvertretender Referatsleiter

Bekanntmachung
der Landesdirektion Dresden nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Ockerwitz der Landeshauptstadt Dresden

Vom 18. März 2011

Die Landesdirektion Dresden gibt bekannt, dass der Eigenbetrieb Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Dresden, Scharfenberger Straße 152, 01139 Dresden, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2706) geändert worden ist, gestellt hat.
Der Antrag umfasst einen Schutzstreifen zu einer bestehenden Entwässerungsanlage in der Gemarkung Ockerwitz (Flurstücke 83/14, 83/23) der Landeshauptstadt Dresden.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der oben aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Ockerwitz können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 17. Mai bis einschließlich 14. Juni 2011

während der Dienststunden (montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr) in der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer 2023, einsehen.

Die Landesdirektion Dresden erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:
Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.
Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.
Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Referat 14 (Zimmer 2023) bereit.

Dresden, den 18. März 2011

Landesdirektion Dresden
Packbier
Stellvertretender Referatsleiter

Bekanntmachung
der Landesdirektion Dresden nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Freitelsdorf und Niederrödern der Gemeinde Ebersbach

Vom 18. März 2011

Die Landesdirektion Dresden gibt bekannt, dass die Wasserversorgung Brockwitz-Rödern GmbH, Dresdner Straße 35, 01640 Coswig, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2706) geändert worden ist, gestellt hat.
Die Anträge umfassen bestehende Rohwasserleitungen nebst Sonder- und Nebenanlagen sowie Schutzstreifen in den Gemarkungen Freitelsdorf (DN 800) und Niederrödern (DN 600, DN 800) der Gemeinde Ebersbach.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Flurstücke der oben aufgeführten Gemarkungen können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 17. Mai bis einschließlich 14. Juni 2011

während der Dienststunden (montags bis donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr) in der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, Zimmer 2023, einsehen.

Die Landesdirektion Dresden erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:
Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.
Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.
Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Referat 14 (Zimmer 2023) bereit.

Dresden, den 18. März 2011

Landesdirektion Dresden
Packbier
Stellvertretender Referatsleiter

Bekanntmachung

der Landesdirektion Dresden

Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben „Bau einer temporären Behelfsbrücke für Radfahrer und Fußgänger parallel zur Albertbrücke“

Vom 18. April 2011

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Dresden vom 13. April 2011 – Az. 32-0513.29/10-Behelfsbrücke – ist der Plan für das oben genannte Verfahren gemäß § 39 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 403) geändert worden ist und § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S 142), in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827, 2839) geändert worden ist und § 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163, 1168) geändert worden ist, festgestellt worden.

Der Vorhabensträgerin wurden Auflagen erteilt. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung der festgestellten Pläne liegen in der Zeit

vom 16. Mai bis einschließlich 30. Mai 2011

in der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, St. Petersburger Str. 9, 01069 Dresden, Zimmer K 233, jeweils während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß § 3c UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese wurde als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt.

Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses:
Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss auf andere Weise, zum Beispiel durch Postzustellungsurkunde, Empfangsbekenntnis oder eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, ist dagegen der tatsächliche Zeitpunkt der Zustellung maßgeblich.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.
Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 39 Abs. 10 SächsStrG keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann beim vorbezeichneten Gericht gestellt werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Dresden, den 18. April 2011

Landesdirektion Dresden
Braun-Dettmer
Vizepräsidentin

Landesdirektion Leipzig

Änderung
der Prüfungsordnung der Landesdirektion Leipzig für die Fortbildungsprüfung zum Lebensmittelkontrolleur/zur Lebensmittelkontrolleurin (POLKon)

Vom 20. April 2011

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 7. April 2011 erlässt die Landesdirektion Leipzig als zuständige Stelle nach §§ 56 Abs. 1 Satz 2, 47 Abs. 1 Satz 1 und § 79 Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 270) geändert worden ist, folgende Änderung der Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfung zum Lebensmittelkontrolleur/zur Lebensmittelkontrolleurin:

Artikel 1

In Teil A. Ziffer I. Nr. 3 der Anlage 2 zu § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung der Landesdirektion Leipzig für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss zum Lebensmittelkontrolleur/zur Lebensmittelkontrolleurin (POLKon) vom 16. Januar 2008 (SächsABl. S. 244), geändert durch Bekanntmachung vom 13. Oktober 2008 (SächsABl. S. 1523), wird das Wort „November“ durch das Wort „Dezember“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Änderung wurde durch das Sächsische Staatsministerium des Innern am 13. April 2011 – Az. 13-6041.90/10 – genehmigt.

Leipzig, 20. April 2011

Landesdirektion Leipzig
Dr. Michael Feist
Vizepräsident

Zweite Änderung
der Prüfungsordnung der Landesdirektion Leipzig für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Wasserbaumeister/Geprüfte Wasserbaumeisterin (POWabauM)

Vom 20. April 2011

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 7. April 2011 erlässt die Landesdirektion Leipzig als zuständige Stelle nach den §§ 56 Abs. 1 Satz 2, 47 Abs. 1 Satz 1 und § 79 Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 270) geändert worden ist, folgende Änderung der Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Wasserbaumeister/Geprüfte Wasserbaumeisterin:

Artikel 1

§ 8 Absatz 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung der Landesdirektion Leipzig für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Wasserbaumeister/Geprüfte Wasserbaumeisterin (POWabauM) vom 13. Oktober 2008 (SächsABl. S. 1487), geändert durch Bekanntmachung vom 1. Juli 2010 (SächsABl. S. 1017), wird wie folgt gefasst:

„1. a) seine Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, seinen Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen hat oder

1. b) an einem entsprechenden Vorbereitungslehrgang einer Fortbildungseinrichtung im Freistaat Sachsen teilgenommen hat und“.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Änderung wurde durch das Sächsische Staatsministerium des Innern am 13. April 2011 – Az.: 13-6015.20/5 – genehmigt.

Leipzig, 20. April 2011

Landesdirektion Leipzig
Dr. Feist
Vizepräsident

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung
des Landratsamtes Erzgebirgskreis zum Erlass von Rechtsverordnungen

Vom 12. April 2011

Gemäß § 51 Abs. 8 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) geändert worden ist, wird darauf hingewiesen, dass

1. die Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Festsetzung des Flächennaturdenkmales „Wiese bei den Neuheiligenkreuzgütern“ vom 2. Februar 2011 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 02/2011, S. 70;
2. die Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Änderung des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“ auf dem Gebiet der Gemeinde Sehmatal, Gemarkung Neudorf vom 2. Februar 2011 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 02/2011, S. 74;
3. die Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Festsetzung der Flächennaturdenkmale „Schluchtwald am Wartburghang“, „Schlachthofwald“, „Schluchtwald beim Moderstein“ und „Schluchtwald am Ochsensprung“ vom 2. Februar 2011 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 02/2011, S. 76;
4. die Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Festsetzung des Flächennaturdenkmales „Hoffmannsteich“ vom 2. Februar 2011 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 02/2011, S. 86; und
5. die Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Festsetzung des Flächennaturdenkmales „Rentzschwiese Geyer“ vom 2. Februar 2011 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 02/2011, S. 89

verkündet worden sind.

Annaberg-Buchholz, den 12. April 2011

Landratsamt Erzgebirgskreis
Kolbe
Abteilungsleiter
Umwelt, Ländliche Entwicklung und Forst

Bekanntmachung
des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Geyer und dem Abwasserzweckverband „Wilischthal“ zur Übertragung der Aufgaben der Abwasserentsorgung für Grundstücke am Greifenbachstauweiher und dem Freizeitbad Greifensteine

Vom 13. April 2011

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für die Stadt Geyer und den Abwasserzweckverband „Wilischthal“ mit Bescheid vom 23. März 2011 auf der Grundlage von § 72 Abs. 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl S. 387, 397) geändert worden ist, wie folgt entschieden:

1. Die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Geyer und dem Abwasserzweckverband „Wilischthal“ zur Übertragung der Aufgaben der Abwasserentsorgung für Grundstücke am Greifenbachstauweiher und dem Freizeitbad Greifensteine vom 13. Januar 2011 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.
2. Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.
3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Annaberg-Buchholz, den 13. April 2011

Landratsamt Erzgebirgskreis
Vogel
Landrat

Zweckvereinbarung

der Stadt Geyer und dem Abwasserzweckverband „Wilischthal“ zur Übertragung der Aufgaben der Abwasserentsorgung für Grundstücke am Greifenbachstauweiher und dem Freizeitbad Greifensteine

Zwischen der Stadt Geyer
vertreten durch den amtierenden Bürgermeister Herrn Harald Wendler
Altmarkt 1
09468 Geyer

und

dem Abwasserzweckverband „Wilischthal“
vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Reinhard Penzis
Werner-Seelenbinder-Weg 12
09423 Gelenau

wird auf der Grundlage der §§ 71 und 72 und des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 397) geändert worden ist, sowie § 63 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2010 (SächsGVBl. S. 270) geändert worden ist, folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1
Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Die Stadt Geyer überträgt die ihr nach § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes in der jeweils gültigen Fassung obliegende Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung für die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke zur Erfüllung an den Abwasserzweckverband „Wilischthal“. Die Anlage ist Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.
Dazu gehört auch die Aufgabe der Beseitigung des abfließenden Niederschlagswassers bei Straßen, Wegen und Plätzen. Für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung plant, errichtet und betreibt der Abwasserzweckverband „Wilischthal“ alle dazu notwendigen Anlagen. Die dabei anfallenden Rohstoffe und Abfälle sowie Klärschlamm sind seiner Verwertung beziehungsweise ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

§ 2
Rechte und Pflichten

(1) Die Planung sowie der Bau von Kanalisation auf dem Gebiet der in der Anlage aufgeführten Flurstücke erfolgt in Abstimmung mit der Stadt Geyer im Rahmen des Investitionsplanes des Abwasserzweckverbandes.

(2) Der Abwasserzweckverband erhebt gemäß Sächsischen Kommunalabgabengesetz Abgaben von den Benutzern der Einrichtung. Der Abwasserzweckverband ist zum Erlass entsprechender Satzungen über den Anschluss- und Benutzungszwang sowie über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen beziehungsweise die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung gegen diese Satzung befugt. Er kann auch privatrechtliche Entgelte erheben.

(3) Der Abwasserzweckverband ist gemäß §§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148), zuletzt geändert am 18. Juli 2006 (SächsGVBl. S. 387), anstelle von Einleitern abgabepflichtig.

(4) Im Rahmen der Beseitigung des von Straßen, Wegen und Plätzen abfließenden Niederschlagswassers schließt der Abwasserzweckverband mit Trägern der Straßenbaulast von Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen Vereinbarungen gemäß § 23 Abs. 5 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGBVl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 387, 403), ab.

(5) Für die in der Unterhaltungslast der Stadt Geyer stehenden und an die Abwasseranlagen angeschlossenen Ortsdurchfahrten und Gemeindestraßen beteiligt sich die Stadt Geyer bei der erstmaligen Herstellung und der Erneuerung von Kanälen und sonstigen Abwasseranlagen anteilmäßig an den Investitionskosten gemäß § 3 sobald die Investitionsmaßnahme abgeschlossen ist.

(6) Neben der Kostenbeteiligung nach Abs. 5 ersetzt die Stadt Geyer die anteilmäßig auf sie entfallenen Straßenentwässerungskostenanteile an den Unterhaltungs- und Betriebskosten der Abwasseranlagen auf den in § 1 genannten Grundstücken.

(7) Die Stadt Geyer erhält vom Abwasserzweckverband Daten ihrer Gemeinde für dienstliche Zwecke im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(8) Der Abwasserzweckverband ist berechtigt, die mit den Aufgaben notwendigen Erklärungen gegenüber Dritten abzugeben.

(9) Der Abwasserzweckverband beantragt die für die Aufgabenerfüllung möglichen Zuweisungen und Fördermittel.

§ 3
Finanzielle Beteiligung

(1) Die Kostenermittlung für die Beteiligung an der erstmaligen Herstellung und der Erneuerung von Kanälen und sonstigen Abwasseranlagen zur Straßenentwässerung erfolgt pauschal durch den Ansatz folgender von Vom- Hundert-Sätze auf den vollen beziehungsweise bei gemeinsam genutzten Anlagen auf den vollen anteiligen Herstellungsaufwand der Abwasserbeseitigungsanlagen.
Eine entsprechende Regelung erfolgt in der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes.

Zum Zeitpunkt des Abschusses dieser Zweckvereinbarung betragen die Vom-Hundert-Sätze

1. 25 % für Kanalanlagen im Mischsystem
2. 5–10 % für das Klärwerk bei Behandlung von Niederschlagswasser
3. 50 % für Regenwasserkanäle im Trennsystem.

Auf Klärwerke, Sammler und Zuleiter entfällt kein Straßenentwässerungskostenanteil, wenn im Trennsystem keine Niederschlagswasserbehandlung stattfindet oder diese in besonderen Regenklärbecken erfolgt.

(2) Neben der besonderen Kostenbeteiligung nach Abs. 1 zahlt die Stadt Geyer den nach der Kostenrechnung auf sie entfallenden Straßenentwässerungskostenanteil an den Unterhaltungs- und Betriebskosten. Für die Ermittlung gelten die Vom- Hundert-Sätze des Absatzes 1. Die Aufschlüsselung dieser Kostenanteile richtet sich nach der in den entwässerten Straßen befindlichen Sammlerlänge

(3) Anderweitige, als in Abs. 1 und 2 genannte Beiträge oder Umlagen werden vom Abwasserzweckverband nicht erhoben.

§ 4
Dauer der Zweckvereinbarung und Kündigung

(1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Im Falle einer Änderung der für diese Zweckvereinbarung wesentlichen gesetzlichen Vorschriften, steht es den Vertragspartnern frei, über die Anpassung des Vertragsinhaltes an die veränderten Gesetzlichkeiten neu zu verhandeln.

(3) Die Zweckvereinbarung kann von den Vertragspartnern durch Beschluss der zuständigen Gremien nur aus Gründen des öffentlichen Interesses zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Die Aufhebung der Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach den Vorschriften des SächsKomZG.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Zweckvereinbarung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Gelenau, den 13. Januar 2011

Abwasserzweckverband „Wilischthal“
Penzis
Verbandsvorsitzender

Geyer, den 13. Januar 2011

Stadt Geyer
Wendler
amtierender Bürgermeister

Anlage 1

lfd. Nr.	Flurstücksnummer der Gemarkung Geyer	lfd. Nr.	Flurstücksnummer der Gemarkung Geyer
1	681	31	946
2	681/8	32	947/1
3	681/9	33	947/2
4	906/3	34	948
5	906/4	35	949/1
6	907/3	36	949/2
7	907/4	37	949/3
8	909	38	951/1
9	910	39	950
10	915/3	40	951/2
11	917/1	41	951/3
12	919/2	42	952/2
13	927/2	43	952/3
14	927/4	44	953
15	927/5	45	956
16	932	46	958
17	932a	47	959
18	933	48	960
19	937	49	961/1
20	940/2	50	962/2
21	940/3	51	963
22	941/2	52	976/9
23	941/3	53	997
24	941/4	54	998/1
25	941/5	55	1001/2
26	941/6	56	1001/3
27	941/7	57	1001/5
28	944/1	58	1004/1
29	944/2	59	1035/1
30	945		

Anlage 2

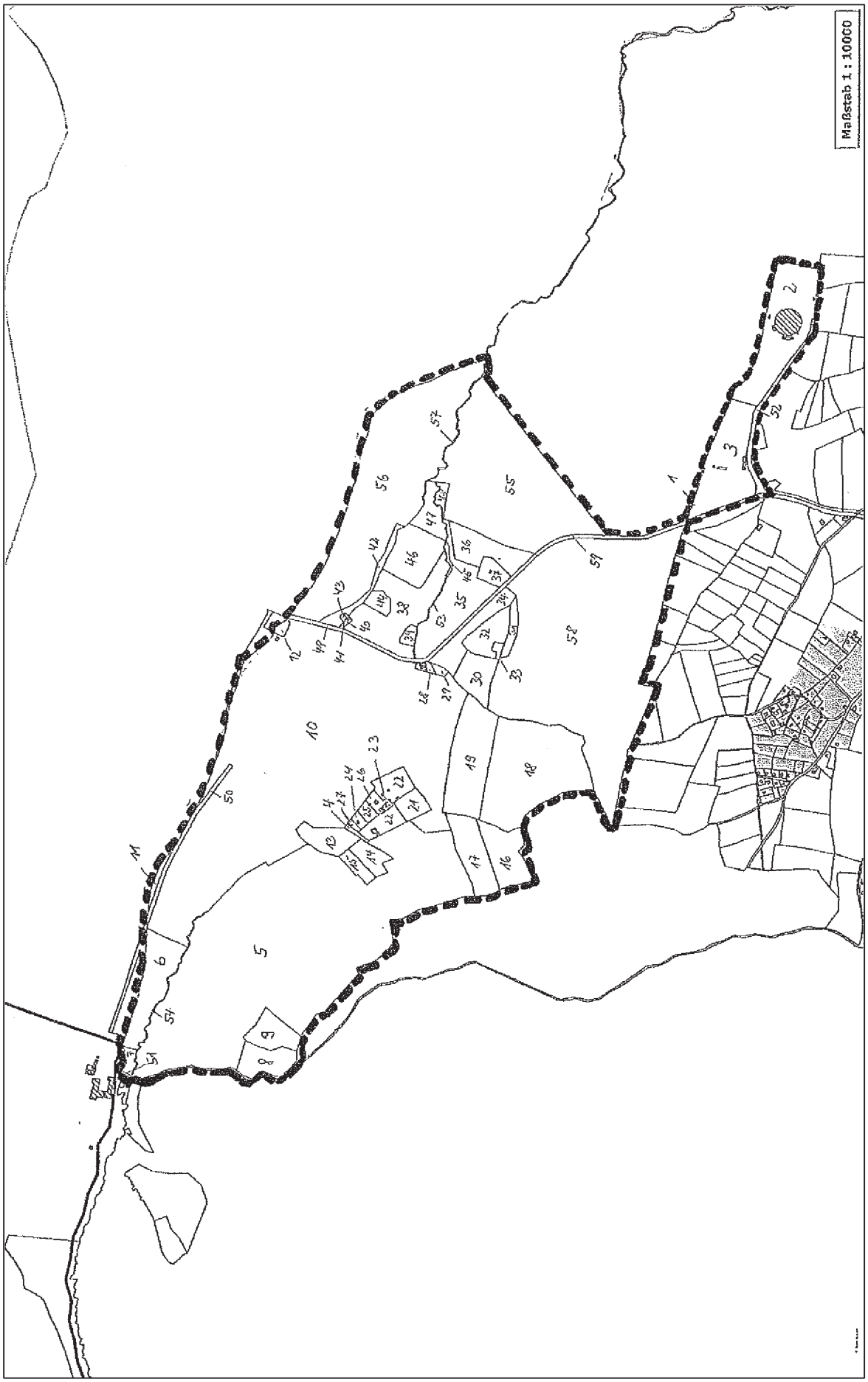

Bekanntmachung
des Landratsamtes Nordsachsen über die Genehmigung der 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbegebiet Delitzsch Südwest

Vom 15. April 2011

Das Landratsamt Nordsachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 8. April 2011 auf der Grundlage der § 61 Abs. 1 und § 26 Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 397) geändert worden ist, über die 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbegebiet Delitzsch Südwest wie folgt entschieden:

1. Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbegebiet Delitzsch Südwest in der öffentlichen Sitzung am 6. Dezember 2010 beschlossene 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbegebiet Delitzsch Südwest (Beschluss Nr. 05/2010) wird genehmigt.
2. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Änderungssatzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Torgau, den 15. April 2011

Landratsamt Nordsachsen
Czupalla
Landrat

5. Änderungssatzung
zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbegebiet Delitzsch Südwest

Auf Grundlage von § 61 Abs. 1 und § 26 Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbegebiet Delitzsch Südwest am 06. Dezember 2010 folgende 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 19. Juni 2003 (SächsABl. S. 843) beschlossen.

Artikel 1
Änderungen

Der § 10 der Verbandssatzung wird um Absatz 3 und 4 ergänzt und erhält folgende Fassung:

(3) Die Umlage nach Absatz 2 wird jährlich im Wirtschaftsplan festgesetzt. Sie kann im laufenden Geschäftsjahr durch Erlass eines Nachtragsplanes geändert werden. Bei der Festsetzung der Umlagen sind die Berechnung des zu deckenden Finanzbedarfs und die Höhe des Umlagebetrages für jedes Verbandsmitglied auszuweisen. Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Umlagebescheid mitzuteilen. Die Umlagen werden jeweils mit einem Viertel des festgesetzten Jahresbetrages am 10. des jeweiligen Quartalsmonats zur Zahlung fällig.

(4) Für die Zeit, in denen die Umlagen zu Beginn eines Geschäftsjahres noch nicht festgesetzt sind, ist der Zweckverband berechtigt, vorläufige Zahlungen in Höhe des Umlagebetrages des Vorjahres anzufordern.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Neukyhna, den 6. Dezember 2010

Zweckverband
Industrie- und Gewerbegebiet Delitzsch Südwest
Dr. Wilde
Vorsitzender

Bekanntmachung
des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Genehmigung der Verbandssatzung des Schulverbandes Rosenbach
Vom 5. April 2011

Das Landratsamt Vogtlandkreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde über den Schulverband Rosenbach mit Bescheid vom 05. April 2011, Az.: 331- MüS – 030.31/11 auf der Grundlage des § 61 Abs. 1 und § 26 Abs. 2 in Verbindung mit § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 397), die von der Verbandsversammlung am 14. März 2011 beschlossene Verbandssatzung des Schulverbandes Rosenbach genehmigt.

Die Verbandssatzung des Schulverbandes Rosenbach tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung in Kraft.

Plauen, den 5. April 2011

Landratsamt Vogtlandkreis
Dr. Lenk
Landrat

Verbandssatzung
des Schulverbandes Rosenbach

Auf der Grundlage des § 61 in Verbindung mit § 26 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Rosenbach am 14. März 2011 die nachfolgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1
Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Schulverband Rosenbach“.
2. Der Sitz des Verbandes ist die Gemeinde Rosenbach/Vogtl., OT Mehltheuer.

§ 2
Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Rosenbach/Vogtl. und die Stadt Mühltroff.

§ 3
Verbandsgebiet, Schulbezirk, sachlicher Schulbereich

1. Das Verbandsgebiet umfasst das Gemeindegebiet der Mitglieder.
2. In der Grundschule in Rosenbach/Vogtl. OT Mehltheuer werden die schulpflichtigen Schüler des Verbandsmitgliedes
   – Rosenbach/Vogtl. ohne OT Schönberg
   unterrichtet.
3. In der Grundschule in Mühltroff werden die schulpflichtigen Schüler der Verbandsmitglieder
   – Mühltroff
   – Rosenbach/Vogtl. OT Schönberg
   unterrichtet.

§ 4
Rechtsform

Der Schulverband ist ein Zweckverband im Sinne der §§ 44 ff. SächsKomZG. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl.

§ 5
Aufgaben des Schulverbandes

Der Schulverband erfüllt für seine Mitglieder nachfolgend aufgeführte Aufgaben:
1. Der Verband ist im Verbandsgebiet nach § 3 Schulträger.
2. Die sachlichen Voraussetzungen werden in folgender Weise geschaffen:
   Die Stadt Mühltroff und die Gemeinde Rosenbach/Vogtl. übergeben dem Schulverband die Gebäude
   – Schule Mühltroff, Pestalozzistraße 12, 07919 Mühltroff, ohne Turnhalle, Flurstück Nr. 338
   – Schule Rosenbach, Friedensstr. 19, 08539 Rosenbach/Vogtl. OT Mehltheuer, mit Turnhalle, Flurstück Nr. 305/2, 312/1, 312/3
   zur kostenlosen Nutzung.
   Endet das Nutzungsverhältnis, werden die Gebäude und Anlagen an die jeweiligen Gemeinden zurückgegeben. Die Gebäude bleiben Eigentum der Gemeinden. Dem Schulverband obliegt nach Übernahme die Instandhaltungspflicht und die Übernahme der weiteren Betriebskosten.
3. Der Schulverband übernimmt die weitere Entwicklung der Grundschulen.
4. Die Schulspeisung ist Aufgabe des Verbandes.

§ 6
Organe

Organe des Schulverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 7
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitglieder und weiteren stimmberechtigten Vertretern der Mitgliedsgemeinden.
2. Die Mitglieder entsenden folgende weitere Vertreter in die Verbandsversammlung.
   Rosenbach/Vogtl. 5
   Mühltroff 3
3. Für die weiteren Vertreter finden die Vorschriften des § 52 Abs. 3 SächsKomZG Anwendung.
4. Die Mitgliedsgemeinden können ihren Vertretern in der Verbandsversammlung Weisungen erteilen.
5. Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 8
Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Haushaltsplan, Haushaltssatzung, Stellenplan und Wirtschaftsplan
2. Festsetzung der Schulkostenumlage
3. Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung
4. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen
5. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt
6. Aufnahme und Gewährung von Darlehen
7. Übernahme von Bürgschaften
8. Einstellung, Beförderung und Entlassung von Mitarbeitern
9. Geschäftsordnung des Verbandes und seiner Organe
10. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder
11. Austritt von Verbandsmitgliedern
12. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens

§ 9
Geschäftsgang

1. Sitzungen der Verbandsversammlungen sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) über den Gemeinderat und das SächsKomZG entsprechende Anwendung.
2. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreter der Verbandsversammlung anwesend ist.
3. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Verbandssatzung nichts anderes regelt. Jeder anwesende Vertreter der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

§ 10
Beschlussprotokoll

Über die Sitzungen der Verbandsversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, zwei Verbandsräten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und insbesondere die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

§ 11
Vorsitzender

1. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.
2. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, für die Dauer dieses Amtes gewählt. Durch Satzung können angemessene Aufwandsentschädigungen festgesetzt werden.
   Im übrigen gelten für ihre Rechtsverhältnisse die für die Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend.
3. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.
4. Der Verbandsvorsitzende führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung (Geschäfte bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EUR) nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und vollzieht diese und vertritt den Schulverband gerichtlich und außergerichtlich.
   Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Schulverbandes.
5. Erklärungen, durch die der Schulverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12
Bedienstete

Der Schulverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Bedienstete beschäftigen.

§ 13
Haushalt-, Kassen- und Rechnungsführung

1. Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte des Verbandes werden von der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. besorgt. Eine Entschädigung dafür hat der Verband in Höhe der anfallenden Kosten zu zahlen.
2. Bei der Kassenführung des Verbandes ist eine von der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. getrennte Geldverwaltung und die Führung besonderer Konten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr vereinbart.

§ 14
Rechnungsprüfung

Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung überträgt der Schulverband Rosenbach gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 SächsKomZG einem anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamt/Rechnungsprüfer/Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

§ 15
Deckung des Finanzbedarfs

Soweit der Finanzbedarf des Verbandes nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden kann, wird er von den Verbandsmitgliedern durch eine jährliche Schulkostenumlage (§ 16) und bei Investitionen nach Bedarf durch eine Kapitalumlage (§ 17) aufgebracht.

§ 16
Jährliche Schulkostenumlage

1. Die jährliche Schulkostenumlage wird erhoben, um den laufenden Schulaufwand zu decken. Umlageschlüssel ist die Zahl der Schüler am Stichtag der allgemeinen Schulstatistik des vorangegangenen Jahres (bzw. 01.09.).
2. Die Schulkostenumlage ist mit je einem Viertel in der Mitte eines jeden RechnungsVierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Verbandsmitglieder zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

§ 17
Kapitalumlage

1. Der Verband erhebt eine Kapitalumlage, wenn er zur Erfüllung seiner Aufgaben Vermögensgegenstände erwerben, neu schaffen, erweitern oder vollständig erneuern muss und der Umlagebedarf dafür auf mindestens 10.000 € veranschlagt ist.
2. Maßstab für die Kapitalumlage ist der Durchschnitt der Schülerzahlen in den beiden vergangenen Schuljahren vor der Veranschlagung der Investitionsmaßnahme. Maßgebend für die Berechnung der Schülerzahlen ist jeweils der Stichtag der allgemeinen Schulstatistik.
3. Die Kapitalumlage wird jeweils einen Monat nach Festsetzung durch den Schulverband zur Zahlung fällig.

§ 18
Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Verbandssatzung kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung beschlossen werden.
2. Anträge auf Satzungsänderung müssen schriftlich beim Verbandsvorsitzenden eingereicht werden.
3. Eine Änderung der Verbandssatzung wird erst wirksam, wenn sie durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt und öffentlich bekanntgemacht wurde.

§ 19
Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

1. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Verband ist auf dessen Antrag zulässig. Hierüber beschließt die Verbandsversammlung mit der Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung soll ihre Zustimmung erklären, wenn die weitere Aufgabenerfüllung des Verbandes durch das Ausscheiden nicht nachhaltig gefährdet wird.
2. Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann nur zum Ende des nächsten Schuljahres erfolgen und muß bis zum 31. Januar des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden erklärt werden. Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter.
3. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Rechtsanspruch auf eine Beteiligung am Verbandsvermögen. Die Verbandsversammlung kann jedoch beschließen, dem ausscheidenden Mitglied eine Entschädigung zu gewähren.

§ 20
Auflösung des Verbandes

1. Der Verband kann mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung aufgelöst werden. Eine Auflösung wird erst wirksam, wenn sie durch die obere Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt ist.
2. Im Fall der Auflösung werden verbleibende Verbindlichkeiten und vorhandenes Verbandsvermögen sowie Bedienstete an die Verbandsmitglieder aufgeteilt. Die Verteilung ist nach der Beschlussfassung über die Auflösung und nach näherer Abstimmung der Verbandsmitglieder vorzunehmen.

§ 21
Öffentliche/ortsübliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen sowie die ortsüblichen Bekanntmachungen des Schulverbandes Rosenbach erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in die Amtsblätter „Rosenbacher Anzeiger“ und „Mühltroffer Zeitung“.

§ 22
Inkrafttreten

Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde sowie der öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt. Sie tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.06.2006 außer Kraft.

Rosenbach/Vogtland, den 14. März 2011

Schulverband Rosenbach
Weinrich
Stellvertretende Verbandsvorsitzende

Bekanntmachung
des Landratsamtes Vogtlandkreis
zur Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft „Nördliches Vogtland“
Vom 19. April 2011

Die Forstbetriebsgemeinschaft „Nördliches Vogtland“ wirtschaftlicher Verein nach § 22 BGB, mit Sitz in 08497 Mylau, hat am 25. Februar 2011 satzungsgemäß den Beschluss zur Auflösung gefasst. Die Liquidation erfolgt unter Aufsicht der Forstbehörde des Vogtlandkreises durch Herrn Christoph Schneider, Reichenbacher Straße 13, 08497 Mylau.

Die Gläubiger der Forstbetriebsgemeinschaft „Nördliches Vogtland“ wirtschaftlicher Verein werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb eines Jahres, ab dem Datum der Bekanntmachung, beim Liquidator anzumelden.

Plauen, den 19. April 2011

Landratsamt Vogtlandkreis
Dr. Lenk
Landrat

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:
Sächsische Staatskanzlei, Archivstr. 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184
Redaktion:
Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV AG, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1423, Telefax 0351 4203-1494
Verantwortlicher für den Anzeigenteil:
Morten Wollenberg, SDV AG, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1423, Telefax 0351 4203-1494
Gestaltung und Satz:
SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden
Druck:
SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden
Redaktionsschluss:
5. Mai 2011
Bezug:
Bestellungen nimmt die SDV AG entgegen. Viola Iffland, SDV AG, Tharandter Str. 23–35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1466. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 81,86 EUR (beinhaltet die gedruckte und die elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 12,16 EUR (gedruckte und elektronische Ausgabe) bzw. 6,39 EUR (nur gedruckte Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive 7 % gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI | Freistaat SACHSEN

Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 19/2011 12. Mai 2011

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden“ zur Verbandssatzung vom 21. März 2011 ..... A 202

Satzung des Sächsischen Kommunalen Studieninstitutes Dresden ..... A 202

Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Leipziger Raum über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Nachtragssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 vom 20. April 2011 ..... A 206

Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien über den Beschluss der 80. Sitzung des Kulturkonventes vom 21. April 2011 ..... A 206

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberelbe (Z-VOE) zur Durchführung der Sitzung des Hauptausschusses vom 26. April 2011 ..... A 207

Bekanntmachung des Zweckverbandes Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien zur 81. Sitzung des Kulturkonventes vom 27. April 2011 ..... A 207

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen zur öffentlichen Auslegung der Zweiten Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Nahverkehrsraum Chemnitz/Zwickau vom 27. April 2011 ..... A 208

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die 70. Sitzung der Verbandsversammlung vom 29. April 2011..... A 208

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung
des Zweckverbandes „Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden“ zur Verbandssatzung
Vom 21. März 2011

Auf Grund des Beschlusses Nr. 4/2010 der Verbandsversammlung vom 25. Oktober 2010 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung des Sächsischen Kommunalen Studieninstitutes Dresden in der seit dem 28. Januar 2011 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Satzung berücksichtigt:

1. die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 8. August 2002 (veröffentlicht am 12. September 2002),
2. die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 28. November 2003 (veröffentlicht am 12. Februar 2004),
3. die 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 30. November 2004 (veröffentlicht am 12. Februar 2005),
4. die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 30. November 2005 (veröffentlicht am 13. April 2006),
5. die 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 1. Dezember 2006 (veröffentlicht am 9. August 2007),
6. die 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 30. November 2007 (veröffentlicht am 10. April 2008),
7. die 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 3. Dezember 2008 (veröffentlicht am 12. Februar 2009),
8. die 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 4. November 2009 (veröffentlicht am 17. Dezember 2009),
9. die 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 30. November 2010 (veröffentlicht am 27. Januar 2011),

die jeweils am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten sind.

Dresden, den 21. März 2011

Zweckverband
„Sächsisches Kommunales Studieninstitut Dresden“
Lemm
stellvertretender Verbandsvorsitzender

Satzung
des Sächsischen Kommunalen Studieninstitutes Dresden

I. Name, Sitz, Zweck

§ 1
Name, Sitz

1. Das Sächsische Kommunale Studieninstitut Dresden ist als Zweckverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Sitz des Zweckverbandes ist Dresden.
3. Der Zweckverband hat das Recht, Angestellte und Arbeiter hauptamtlich einzustellen.

§ 2
Aufgaben

1. Dem Studieninstitut obliegt die Aus- und Fortbildung der Beschäftigten und Beamten der Verbandsmitglieder einschließlich der Abnahme der Prüfungen sowie die Mitarbeit in Fachgremien der Aus- und Weiterbildung.
2. Das Studieninstitut unterstützt die Verwaltung in Landkreisen, Gemeinden, Zweckverbänden, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts in Fragen der Personal- und Organisationsentwicklung, durch Beratung in personalwirtschaftlicher Hinsicht sowie durch Konzeption und Durchführung von Bildungsveranstaltungen.
3. Zu den Veranstaltungen des Studieninstitutes können auch Teilnehmer anderer Institutionen sowie Einzelpersonen zugelassen werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3
Mitglieder

1. Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen Rechts sein. Juristische Personen des Privatrechts können Mitglied, natürliche Personen förderndes Mitglied ohne Stimmrecht, sein, wenn durch die Mitgliedschaft die Erfüllung der Verbandsaufgabe gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.
2. Die in der Anlage genannten Körperschaften bilden den Zweckverband.

§ 4
Aufnahme von Mitgliedern

Über die Aufnahme entscheidet die Verbandsversammlung. Die Mitglieder verpflichten sich, das Studieninstitut mit allen Kräften zu unterstützen.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Das Ausscheiden des Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, welcher der Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde bedarf. Der Beschluss setzt einen schriftlichen Antrag des ausscheidungswilligen Verbandsmitglieds voraus. Ist der Antrag bis 30. September eines Kalenderjahres beim Vorsitzenden eingegangen, wird er bei Zustimmung der Verbandsversammlung und Genehmi-

gung der Rechtsaufsichtsbehörde ab 1. Januar des übernächsten Kalenderjahres wirksam. Bei Austritt eines Mitgliedes darf dem Zweckverband kein finanzieller Nachteil entstehen. Die auf Grund der Mitgliedschaft eingesparten Entgelte und Gebühren sind daher bei Austritt abzüglich der gezahlten Umlage zurückzuzahlen. Für Zustimmung zu Anträgen zum Austritt ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller Stimmen der Verbandsversammlung notwendig.

2. Der Ausschluss eines Verbandsmitglieds aus dem Zweckverband erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, welcher der Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde bedarf. Der Ausschluss ist nur aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Ein solcher Fall ist insbesondere gegeben, wenn ein Verbandsmitglied den Interessen des Zweckverbandes zuwider handelt. Für Ausschluss ist eine Drei-Viertel-Mehrheit aller Stimmen der Verbandsversammlung notwendig. Im Fall des Ausschlusses endet die Mitgliedschaft am Tag nach der Bekanntmachung der Genehmigung durch die obere Rechtsaufsichtsbehörde.

III. Verfassung, Verwaltung und Vertretung

§ 6
Organe

Organe des Studieninstitutes sind:
1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsvorsitzende
3. Der Verwaltungsrat

§ 7
Die Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Mitglieder mit mehr als 100 Beschäftigten haben zwei Stimmen, mit mehr als 200 Beschäftigten drei Stimmen, mit mehr als 500 Beschäftigten haben fünf Stimmen, mit mehr als 1.000 Beschäftigten zehn und mehr als 5.000 Beschäftigten zwanzig Stimmen. Die Stimmen eines Mitgliedes dürfen nur einheitlich abgegeben werden. Stichtag für die Bemessung der Anzahl der Stimmen ist die Anzahl der Beschäftigten entsprechend der Meldung der Mitglieder an das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen des Vorjahres.

2. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Die Verbandsversammlung ist zuständig für:
   a) den Beschluss und Änderungen der Verbandssatzung und weiterer Satzungen,
   b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Richtlinien für die Berechnung der Umlage,
   c) die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter,
   d) die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder,
   e) die Wahl der Fachausschussmitglieder,
   f) den Beschluss der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes sowie die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorsitzenden,
   g) den Ausschluss und das Ausscheiden von Mitgliedern,
   h) die Auflösung des Studieninstitutes,
   i) die Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers,
   j) die Entscheidung über die Zulässigkeit von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die über 100.000 EUR hinausgehen.
3. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; sie soll mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder oder Mitglieder, die zusammen über ein Viertel der satzungsmäßigen Stimmen verfügen, dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangen. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer festgelegt. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an der Verbandsversammlung teil.
4. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der in ihr vertretenen Stimmen anwesend ist. Wird in einer Sitzung die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist eine weitere Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens so viele Vertreter der Mitglieder anwesend sind, dass insgesamt 25 % der Gesamtstimmenanzahl vertreten sind.
5. Beschlüsse bedürfen einfacher Stimmenmehrheit, Stimmengleichheit zählt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Über den wesentlichen Inhalt der Verbandsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden, zwei weiteren Vertretern, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8
Der Vorsitzende

1. Der Vorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung, der Verbandsverwaltung und des Verwaltungsrates. Er führt die laufenden Geschäfte und entscheidet, soweit die Angelegenheit nicht einem anderen Organ vorbehalten ist. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und Form einzuberufenden Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Vorsitzende ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Verbandsbediensteten.
3. Der Vorsitzende hat einen 1. und einen 2. Stellvertreter. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, für die Dauer dieses Amtes gewählt.
4. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsitzende kann eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Diese wird durch eine Entschädigungssatzung geregelt. Über die Einstellung, Vergütung und Entlassung hauptamtlicher Kräfte (mit Ausnahme des Geschäftsführers) entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes.
5. Der Verbandsvorsitzende ist befugt über die Zulässigkeit von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die nach Umfang und Bedeutung erheblich sind, zu entscheiden, soweit sie eine Höhe von 50.000 EUR nicht überschreiten.

§ 9
Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu 6 Beisitzern. Beisitzer können sein: Bürgermeister, Landräte, Verbandsvorsitzende von Zweck- und Verwaltungsverbänden, Beigeordnete. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.
2. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Verbandsvorsitzende. Die Beisitzer werden für fünf Jahre, beziehungsweise, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes, für die jeweilige Dauer dieses Amtes gewählt. Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus seinem Amt aus, so wählt die Verbandsversammlung für den Rest der Wahlperiode einen neuen Beisitzer.
3. Für den Geschäftsgang des Verwaltungsrates finden die für die Verbandsversammlung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
4. Der Verwaltungsrat beschließt über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Im Zeitraum zwischen zwei Verbandsversammlungen kann der Zweckverbandsvorsitzende eilbedürftige Entscheidungen anstelle der Verbandsversammlung treffen. Er hat die Verbandsversammlung hiervon in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
5. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Zulässigkeit von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die über 50.000 EUR hinausgehen und 100.000 EUR nicht überschreiten.

§ 10
Der Fachausschuss

1. Der Fachausschuss ist ein beratender Ausschuss. Von seinen Mitgliedern wird eine aktive Mitarbeit erwartet.
2. Er besteht aus dem Geschäftsführer und mindestens sechs Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung für die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, für die Dauer dieses Amtes gewählt werden.
3. Der Fachausschuss kann Fachleute beratend hinzuziehen und für Einzelaufgaben Arbeitsgruppen bilden.
4. Der Fachausschuss ist zuständig für:
   a) die Unterstützung des Geschäftsführers bei der Gewinnung von Dozenten insbesondere aus den Verwaltungen der Mitglieder des Zweckverbandes,
   b) die Beratung der Geschäftsstelle in Hinblick auf aktuelle Fachthemen bzw. neue gesetzliche Regelungen mit daraus folgendem Fortbildungsbedarf,
   c) die Unterstützung der Geschäftsstelle bei der Teilnehmergewinnung besonders auch in den Außenstellen (Lehrgangsorten),
   d) die Unterstützung der Geschäftsstelle bei ihrer fachlichen Arbeit, z. B. der Erhebung von Bedarfsanalysen, der Weiterentwicklung des Angebots etc.

§ 11
Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführer ist hauptamtlich tätig und wird von der Verbandsversammlung bestellt. Die Höhe seiner Bezüge soll sich an der Vergütung im öffentlichen Dienst orientieren.
2. Dem Geschäftsführer obliegt die Leitung der Geschäftsstelle des Zweckverbandes und des Studienbetriebs.
3. Neben der Organisation und Durchführung des Studienbetriebes hat er insbesondere folgende Aufgaben:
   a) das Studienprogramm vorzubereiten,
   b) über den Einsatz nebenberuflicher Lehrkräfte zu entscheiden,
   c) Vorschläge zur Einstellung von hauptamtlich Bediensteten zu unterbreiten,
   d) an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teilzunehmen sowie den Fachausschuss zu leiten,
   e) den Verbandsvorsitzenden bei der Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates sowie bei der Durchführung der Beschlüsse dieser Organe zu unterstützen,
   f) den Verbandsvorsitzenden bei der Vorbereitung des Entwurfs und der Ausführung der Haushaltssatzung, des Wirtschaftsplanes sowie des Jahresabschlusses sowie bei Vortrag und Verteidigung in den entsprechenden Gremien des Zweckverbandes zu unterstützen,
   g) das Institut und seine Mitglieder in Fachgremien der Aus- und Weiterbildung zu vertreten.

IV. Finanzwesen

§ 12
Wirtschaftsführung

Für den Zweckverband finden ab dem Wirtschaftsjahr 2011 die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften gemäß § 58 Abs. 2 SächsKomZG unmittelbar Anwendung. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13
Gemeinnützigkeit

Das Studieninstitut dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und erstrebt keinen Gewinn.

§ 14
Finanzmittel

1. Die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Mittel werden aufgebracht:
   a) durch Gebühren oder privatrechtliche Entgelte für erbrachte Leistungen. Nichtmitglieder zahlen einen höheren Gebührensatz bzw. ein höheres Entgelt. Die Höhe des Zuschlages wird im Wirtschaftsplan festgelegt.
   b) durch regelmäßige Beiträge der Mitglieder (Umlage), soweit sonstige Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Bemessungsgrundlage ist die Beschäftigtenzahl der Mitglieder. Die Umlage ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig, frühestens jedoch zum 01.01. des Wirtschaftsjahres, für das sie erhoben werden soll. Grundlage für die Anzahl der Beschäftigten und bezüglich des Stichtages ist die Meldung der Mitglieder an das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen. Zuzüglich zu den Jahresbeiträgen wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr pro Beschäftigten beim Eintritt in den Zweckverband erhoben. Die Höhe dieser Beiträge wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

c) durch Zuschuss der Behörden der Bundesverwaltung, des Freistaates Sachsen, der kommunalen Spitzenverbände und anderer Institutionen.

2. Für die Prüfung seines Jahresabschlusses bedient sich der Zweckverband eines Rechnungsprüfungsamtes eines Verbandsmitgliedes, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

V. Schlussbestimmungen

§ 15
Auflösung

1. Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

2. Bei Auflösung des Zweckverbandes fällt das Vermögen den Mitgliedern in dem gleichen Verhältnis zu, in dem sie in den drei vorausgegangenen Kalenderjahren den Beitrag geleistet haben. Verbindlichkeiten werden in der gleichen Weise übernommen.

§ 16
Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in dem als Beilage zum Sächsischen Amtsblatt erscheinenden Amtlichen Anzeiger vorgenommen. Die ortsüblichen Bekanntgaben erfolgen mit dem „Mitteilungsblatt des Zweckverbandes“ durch Versand an die Mitglieder und Aushang in der Geschäftsstelle.

Anlage

Verbandsmitglieder sind:

die Landkreise Bautzen, Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

die Städte Bautzen, Coswig, Dresden, Görlitz, Großenhain, Großröhrsdorf, Heidenau, Hoyerswerda, Kamenz, Löbau, Lommatzsch, Niesky, Radeberg, Radeburg, Rothenburg/O. L., Seifhennersdorf, Weißwasser

die Gemeinden Arnsdorf, Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Großnaundorf, Großpostwitz, Ketzerbachtal, Klipphausen, Markersdorf, Mittelherwigsdorf, Rietschen

die Verwaltungsverbände Weißer Schöps/Neiße, Am Klosterwasser

der Zweckverband Abwasserzweckverband Weißer Schöps

die sonstige Einrichtung Kommunaler Versorgungsverband Sachsen

Bekanntmachung

des Zweckverbandes Kulturraum Leipziger Raum über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Nachtragssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011

Vom 20. April 2011

Gemäß §§ 76, 77 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz SächsKRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2008 (SächsGVBl. S. 539), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 398) wird der Entwurf der Nachtragssatzung mit Nachtragshaushaltsplan 2011

vom 17. Mai bis 25. Mai 2011

öffentlich ausgelegt.

Auslegungsort:
Landratsamt Leipzig, Kultursekretariat, Zi. 2.0.5, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna

Die Auslegung erfolgt während der Öffnungszeiten
Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr
Dienstag von 13.30 bis 18 Uhr
Donnerstag von 13.30 bis 16 Uhr

Gemäß § 76 SächsGemO können Einwohner und Abgabepflichtige des Kulturraumes Leipziger Raum

bis zum 7. Juni 2011

Einwendungen gegen den Entwurf, an oben genannte Adresse, erheben.

Borna, den 20. April 2011

Zweckverband Kulturraum Leipziger Raum
Dr. Gey
Konventsvorsitzender

Bekanntmachung

des Zweckverbandes Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien über den Beschluss der 80. Sitzung des Kulturkonventes

Vom 21. April 2011

In dem öffentlichen Teil der Kulturkonventssitzung des Zweckverbandes Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien am 11. April 2011 wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss 320/2011 Förderschwerpunkte 2012

Niesky, den 21. April 2011

Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien
Lange
Vorsitzender des Kulturkonventes

Bekanntmachung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberelbe (Z-VOE) zur Durchführung der Sitzung des Hauptausschusses
Vom 26. April 2011

Gemäß § 23 der Satzung des Z-VOE wird bekannt gegeben:
Die 01/11. Sitzung des Hauptausschusses findet am Mittwoch, dem 18. Mai 2011, 15.00 Uhr, im Verkehrsverbund Oberelbe, Leipziger Straße 120, 01127 Dresden, in öffentlicher Sitzung statt.

Als **Tagesordnung** der Sitzung wird vorgeschlagen:

1. Sitzungsangelegenheiten
   1.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
   1.2 Bestätigung der Niederschrift der 02/10. Sitzung vom 23. November 2010
2. Bericht des Geschäftsführers
3. Tarifentwicklung 2011
4. VVO-Tarif-Betrachtung
5. Bericht zum Nahverkehrsplan
6. Inbetriebnahme Saxonia-Linie – Ersatzkonzept Fahrzeuge
7. Sachstand zum Projekt INNOS
8. Tag der Sachsen 2011
9. Sonstiges

Dresden, den 26. April 2011

Zweckverband Verkehrsverbund Oberelbe
Franke
Ausschussvorsitzender

Bekanntmachung
des Zweckverbandes Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien zur 81. Sitzung des Kulturkonventes
Vom 27. April 2011

Die 81. Sitzung des Kulturkonventes des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien findet am Dienstag, dem 17. Mai 2011 um 13.00 Uhr im Landratsamt des Landkreises Görlitz, Hugo-Keller-Straße 14 (Jägerkaserne), 02826 Görlitz, Sitzungssaal Raum 350, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil
1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Protokollbestätigung der 78. Beratung vom 25. Februar 2011
4. Protokollbestätigung der 79. Beratung vom 8. März 2011
5. Beschlussvorlage Nr. 343: 1. Nachtragssatzung 2011
6. Beschlussvorlage Nr. 344: Projektförderung 2011
7. Beschlussvorlage Nr. 345: Änderung der Förderrichtlinie Projekte
8. Kulturpolitische Leitlinien des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien
9. Stiftung für Kunst und Kultur in der Oberlausitz
   Beschlussvorlage Nr. 346: Abberufung Stiftungsrat
   Beschlussvorlage Nr. 347: Berufung Stiftungsrat
   Information Stifterbriefe/Lotterie
10. Sonstiges
    Information Lutherdekade

Nichtöffentlicher Teil

Niesky, den 27. April 2011

Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien
Lange
Vorsitzender des Kulturkonventes

Bekanntmachung

des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen zur öffentlichen Auslegung der Zweiten Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Nahverkehrsraum Chemnitz/Zwickau

Vom 27. April 2011

Die Landesdirektion Chemnitz hat mit Bescheid vom 18. April 2011 die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses der Verbandversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen Nummer ZVMS-22/10 über die Zweite Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Nahverkehrsraum Chemnitz/Zwickau (2010–2015) bestätigt.
Gemäß § 4 Absatz 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufstellung von Nahverkehrsplänen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) vom 15. Oktober 1997 (SächsGVBl. S. 587) ist der Nahverkehrsplan durch öffentliche Auslegung bekannt zu machen.
Die Zweite Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Nahverkehrsraum Chemnitz/Zwickau kann in der Zeit vom

16. Mai bis 17. Juni 2011

– in der Geschäftsstelle der Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH, Am Rathaus 2, 09111 Chemnitz nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefon: 0371 40008 0 sowie
– auf der Internetpräsenz des Verkehrsverbundes Mittelsachsen (www.vms.de) unter VMS Service – Nahverkehrsplan

eingesehen werden.

Chemnitz, den 27. April 2011

Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen
Dr. Scheurer
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung

des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien über die 70. Sitzung der Verbandsversammlung

Vom 29. April 2011

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien lädt für den 25. Mai 2011 zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung in die Verbandsverwaltung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien, Raum 101, Käthe-Kollwitz-Straße 17, Haus 3, 02625 Bautzen, von 14.00 Uhr bis circa 15.30 Uhr ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Beschlussfassung zur Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls der 69. Verbandsversammlung vom 1. April 2011
3. Beschlussfassung über die Satzung zur Änderung der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien (Verbandssatzung)
4. Beschlussfassung über die Neufassung der Geschäftsordnung
5. Beschlussfassung über die Vergabe der Leistung der Erstellung eines „Regionalen Energie- und Klimaschutzkonzepts für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien“
6. Beschlussfassung über die Stellungnahme zur Änderung des Raumordnungsplanes der Woiwodschaft Lebuser Land
7. Bekanntgaben und Anfragen

Bautzen, den 29. April 2011

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
Lange
Verbandsvorsitzender